DER EINFLUSS DER BAUERNBEFREIUNG AUF DIE BELASTUNG DER SCHARWERKSBAUERN IN OSTPREUSSEN

Dissertation
zur Erlangung des
wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt
von
Karl Brase
aus Linderode

Göttingen 1967

Dissertationsdruck · Blasaditsch · 89 Augsburg · Th.-Heuss-Platz 3

DER EINFLUSS DER BAUERNBEFREIUNG AUF DIE BELASTUNG DER SCHARWERKSBAUERN IN OSTPREUSSEN

Dissertation
zur Erlangung des
wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt
von
Karl Brase
aus Linderode

Göttingen 1967

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. Dr. Wilhelm Abel
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Erich Egner
Tag der mündlichen Prüfung: 15.12.1967

Meiner Mutter

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Einleitung	1
I. Die Problemstellung	1
II. Das Quellenmaterial	2
III. Der besitz- und zahlenmäßige Anteil der Scharwerksbauern	4
B. Die Belastung der Scharwerksbauern vor der Bauernbefreiung	6
I. Der scharwerksbäuerliche Betrieb	6
1. Die soziale Stellung des Scharwerksbauern	6
a) Die personenrechtliche Stellung	6
b) Die besitzrechtliche Stellung	7
2. Die Organisationsform des scharwerksbäuerlichen Betriebes	9
a) Das Bodennutzungssystem	9
b) Die Betriebsgröße	12
c) Das Betriebsflächenverhältnis	14
d) Der Ackerbau	16
e) Die Viehhaltung	17
f) Die Arbeitswirtschaft	20
II. Die Abgaben und Dienste	23
1. Die Dienstleistungen	23
a) Das Acker- und Wiesenscharwerk	23
11. Das Tagscharwerk	23
22. Das Planscharwerk	26
b) Die Fuhrdienste	32
11. Die Getreidefuhren	32
22. Die Holzfuhren	33
c) Unbestimmte Dienste	35
11. Die Vorspanndienste	35
22. Die Burgdienste	38
33. Verschiedene andere Dienste	38

Seite

d) Die Kosten der Dienstleistungen 39
2. Die Geld- und Naturalleistungen 47
a) Der Domänenzins 47
b) Die Fouragelieferung 49
c) Die Mühlenbeiträge 50
d) Die Kirchen- und Schulbeiträge 51
e) Verschiedene andere Beiträge 53
III. Das bäuerliche Einkommen 53
1. Der Rohertrag 55
a) Der Ertrag aus dem Ackerbau 55
b) Der Ertrag aus der Viehhaltung 60
c) Der Ertrag aus dem Leinanbau 64
d) Der Ertrag aus der Gartennutzung 65
e) Der gesamte Rohertragswert 65
2. Der Aufwand 67
a) Der Naturalaufwand 67
b) Die Abgaben 71
c) Der Lohnaufwand 72
d) Der Inventar- und Gebäudeaufwand 73
e) Der gesamte Aufwand 75
3. Das bäuerliche Einkommen als Differenz von Ertrag und Aufwand 76

C. Die Reformmaßnahmen 81
I. Die Aufhebung des Acker- und Wiesenscharwerks 84
1. Die der Scharwerksaufhebung vorausgegangenen Bestrebungen 84
2. Die Scharwerksaufhebungsbestimmungen 87
3. Die Scharwerksbefreiungsgelder im Vergleich zu dem Domänenetatsausfall 89
4. Die Bemessungsbasis der Scharwerksbefreiungsgelder 92
5. Die dem Betrieb aus der Scharwerksaufhebung erwachsene Gesamtbelastung 94

Seite

6. Das Gewicht der Belastung 96

a) Der sich aus der Belastung für einen Scharwerkstag ergebende Ablösungssatz im Vergleich zu dessen Kostenpreis 97

b) Die Belastung im Vergleich zu den dem Betrieb durch das Scharwerk entstandenen Kosten 100

II. Die Eigentumsverleihung 102

1. Die der Eigentumsverleihung vorausgegangenen Bestrebungen 102

2. Die Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Napoleonischen Kriegen als Ursache für die Eigentumsverleihung 104

3. Die Bedingungen der Eigentumsverleihung 106

4. Die Aufhebung der Dienstleistungen und ihre Umwandlung in Geldabgaben 108

a) Das Entgelt für die Aufhebung der Getreidefuhren 108

b) Das Entgelt für die Aufhebung der Holzfuhren 109

c) Das Entgelt für die Aufhebung der Burgdienste 110

d) Das Entgelt für die Aufhebung der Forstdienste 112

e) Das Entgelt für die Aufhebung verschiedener anderer Dienstleistungen 113

5. Das Entgelt für die Überlassung des Inventars 114

D. Die Belastung der Scharwerksbauern nach der Bauernbefreiung 116

I. Die Summe der Belastungen 116

II. Das Gewicht der Belastungen 118

III. Vergleich der Belastung der Scharwerksbauern mit der anderer bäuerlicher Gruppen 125

1. Die Belastung der Kölmer 125

2. Die Belastung der Hochzinser 126

3. Die Belastung der Bauern des Adels 126

4. Der Vergleich der Belastungen 129

IV. Die Möglichkeiten einer Kompensation der Belastung 131

1. Die Möglichkeiten einer Kompensation der Belastung durch ein höheres Agrarpreisniveau 132

Seite

2. Die Möglichkeitein einer Kompensation der Belastung durch eine Intensivierung des Landbaues 133

V. Die Folgen der Reformmaßnahmen 141

E. Die "Bauernbefreiung" 149

A. Einleitung

I. Die Problemstellung

Die früheren agrarhistorischen Forschungen haben sich im wesentlichen auf eine Darstellung der rechtlichen Beziehungen der Herren-Bauernverbindung sowie deren Auflösung durch die Bauernbefreiung - wie die revolutionierenden Agrarreformmaßnahmen um die Wende des 18./19. Jahrhunderts seit Knapp bezeichnet werden [1] - beschränkt und dabei in die "chaotische Vielfalt [2]" der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse eine gewisse Ordnung gebracht.

Die vorliegende Untersuchung steht im Kreise einer Reihe von neueren Studien [3], die den bisher grob vernachlässigten quantitativen Teil der agrarischen Geschichtsforschung zu erhellen suchen. Sie ist insbesondere als eine Ergänzung zu der Abhandlung von Gropp [4] gedacht, der die Auswirkungen der Bauernbefreiung in Ostpreußen auf den Staatshaushalt untersucht und dabei einen nicht unerheblichen Vorteil zugunsten des Fiskus festgestellt hat. Das besondere Anliegen dieser Arbeit ist es, parallel dazu zu ermitteln, inwieweit in Ostpreußen durch die Bauernbefreiung eine Änderung in der Belastung der landesherrlichen Scharwerksbauern eingetreten ist.

Die Befreiung der Domänenbauern in Ostpreußen hat Knapp [5] als das in jener Zeit bedeut-

---

1) Lütge, Fr.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 3. wesentl. verm. und verb. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1966, S. 433
Vgl. auch Lütge, Fr.: Art. "Bauernbefreiung"; in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. I, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956, S. 658.

2) Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert; in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. II, Stuttgart 1962, S. 194.

3) s.u.a. Saalfeld, D.: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. VI, Stuttgart 1960. Risto, U.: Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert; Diss. Göttingen 1964. Schremmer, E.: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. IX, Stuttgart 1963.

4) Gropp, V.: Der Einfluß der Agrarreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts auf Höhe und Zusammensetzung der preußischen Staatseinkünfte; Diss. Göttingen 1965.

5) Knapp, G.Fr.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens; München und Leipzig 1927, Bd. I, S. 96.

samste Werk bezeichnet, ein Werk, das in einer "nach damaliger Lage makellosen Lösung" durchgeführt worden ist. Wird sich diese Behauptung nach Auswertung des vorliegenden Archivmaterials weiterhin aufrechterhalten lassen?
Ein Aufschluß über den Einfluß der Bauernbefreiung auf die Belastung der Scharwerksbauern wird erschwert durch die in den Zeitraum der Agrarreformmaßnahmen fallenden außergewöhnlichen Ereignisse, nämlich die Napoleonischen Kriege und die Agrarkrise, durch welche die bis dahin im allgemeinen stetige Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens empfindlich gestört wurde. Trotzdem läßt sich bei einer weitgehenden Ausklammerung dieser exogenen Einwirkungen durch eine Wertung der Belastung in Anlehnung an die landwirtschaftlichen Verhältnisse vor 1806 durchaus eine Antwort auf die hier gestellte Frage geben.

II. Das Quellenmaterial

Die Aussagen dieser Untersuchung stützen sich im wesentlichen auf die Archivalien des Königsberger Staatsarchivs, welche gegenwärtig im Niedersächsischen Archivlager zu Göttingen aufbewahrt werden.
Als Arbeitsunterlagen dienten vor allem die Prästationstabellen, die über sämtliche Dienst- und Abgabeleistungen der Bauern Aufschluß geben. Darüber hinaus enthalten sie recht ausführliche Eintragungen über die bäuerlichen Betriebsverhältnisse, wie die Aussaatmengen, die Viehbestände und den Arbeitskräftebesatz.
Neben den Prästationstabellen wurden die noch vorhandenen Akten der Kriegs- und Domänenkammer und des Etatministeriums sowie die Akten der Regierung zu Königsberg und der Regierung zu Gumbinnen herangezogen. Letztere enthalten vornehmlich den Schriftwechsel mit den Berliner Ministerien, aus dem insbesondere die Durchführung des Reformwerks hervorgeht.
Die Arbeit erstreckt sich auf die Untersuchung von sechs Domänenämtern [6] mit insgesamt 789 Scharwerksbauern, nämlich den Ämtern

---

6) Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gab es im Königsberger Kammerbezirk 59 und im Gumbinner Kammerbezirk 63 Ämter (Stein, R.: Die Umwandlung der Agrarverfassung in Ostpreußen durch die Reform des 19. Jahrhunderts; Bd. I: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrh.; Jena 1918, S. 6). Das Ermland, das 1772 der Provinz Preußen eingegliedert worden ist, konnte leider wegen mangelnder Archivalien nicht in die Untersuchung einbezogen werden.

im Königsberger Kammerbezirk:	Pr. Eylau	(55)
	Rastenburg	(73)
	Osterode	(56)
im Gumbinner Kammerbezirk:	Ragnit	(382)
	Weedern	(156)
	Drygallen	(67).

Aus der beiliegenden Karte von Ostpreußen wird die Verteilung der Ämter auf die Provinz ersichtlich.

Schaubild 1: Die Verteilung der Untersuchungsgebiete

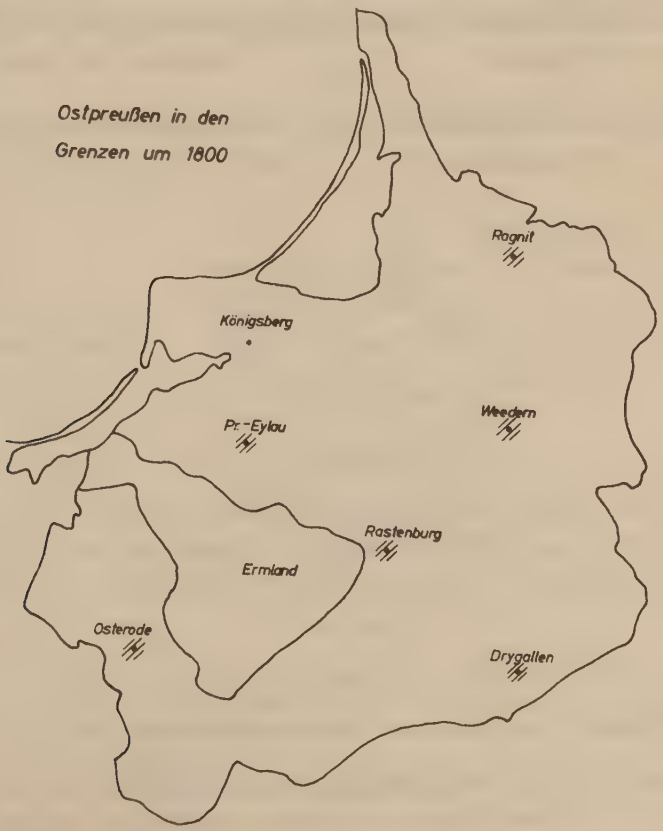

Obwohl bei der Auswahl der Untersuchungsgebiete auf die laufende Erfassung der Daten in den Prästationstabellen Rücksicht genommen werden mußte, war es möglich, ihre Wahl so aufeinander abzustimmen, daß die in der Provinz vorherrschenden unterschiedlichen Einflüsse auf die landwirtschaftliche Betriebsführung durch natürliche, strukturelle und verkehrswirtschaftliche Verhältnisse weitestgehend erfaßt werden konnten.
Dadurch kommt der Untersuchung eine Aussagekraft zu, die annähernd für die ganze Provinz Ostpreußen Geltung beanspruchen darf.

III. Der besitz- und zahlenmäßige Anteil der Scharwerksbauern

Den Anteil der Scharwerksbauern an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Bevölkerung in Ostpreußen mag das folgende Schaubild verdeutlichen, das nach Angaben von Stein aufgestellt worden ist.

Schaubild 2: Die Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die einzelnen Besitzgruppen um 1800

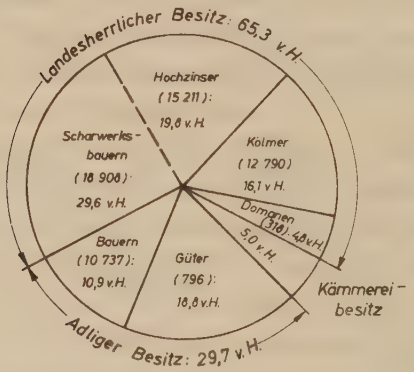

Quellen: Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 50; 183 - 186; 234; 284; 291.

Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Ostpreußen entfielen danach um 1800 auf die Landesherrschaft 65,3 v.H., auf den Adel 29,7 v.H. und auf die Städte

fünf v.H. Auffallend niedrig lag der Anteil der unmittelbaren Staatsdomänen, welche noch nicht einmal fünf v.H. der bewirtschafteten Fläche einnahmen. Die zahlreichste und wichtigste Klasse der Bevölkerung bildeten die Bauern, die besonders in Litauen einen hohen Anteil aufwiesen. In der gesamten Provinz bewirtschafteten sie fast drei Viertel des Nutzlandes, und zwar die Kölmer und Freien 16 v.H., die 34.119 landesherrlichen Bauern, von denen 18.908 als Scharwerksbauern zu Dienstleistungen verpflichtet waren [7], 44 v.H. und die Bauern des Adels elf v.H.

Von den letzteren waren nach neuesten Untersuchungen von Henning [8] im Königsberger Kammerbezirk 87,7 v.H. scharwerkspflichtig. Unterstellt man den gleichen Prozentsatz auch für die wenigen adligen Bauern des litauischen Kammerbezirks, dann ergab sich zu Ende des 18. Jahrhunderts zwischen den adligen und den landesherrlichen Scharwerksbauern folgendes Zahlenverhältnis:

Tabelle 1: Das Zahlenverhältnis zwischen den adligen und landesherrlichen Scharwerksbauern in Ostpreußen um 1800

	adl. Sch.-Bauern	landesh. Sch.-Bauern	Zahl der adl. Sch.-Bauern = 1
im Königsb. K.-Bez.	7.434	5.708	0,77
im Gumbinner K.-Bez.	2.004	13.200	6,6
in der Prov. Ostpr.	9.438	18.908	2,0

Quellen: Stein, R.: a.a.O., Bd, I, S. 183 - 186; 284.

In der Provinz Ostpreußen gab es demnach unmittelbar vor den Reformen doppelt so viele landesherrliche Einsassen, die zu Dienstleistungen verpflichtet waren, wie adlige. Während allerdings im Königsberger Kammerbezirk die Zahl der adligen Scharwerksbauern

---

7) Bei der Unterteilung der von den Bauern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Besitz der Scharwerksbauern und den der Scharwerksfreien wurde unterstellt, daß die durchschnittliche Betriebsgröße beider bäuerlicher Gruppen gleich war (vgl.: Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 84 ff.).

8) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im 18. Jahrhundert in Ostpreußen; Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. Band XXX, Würzburg 1969, S. 110 ff.

leicht überwog, war ihr Anteil in Litauen äußerst gering. Auf Grund dieses starken zahlenmäßigen Übergewichts der landesherrlichen Einsassen hätten die Reformen, die auf den Domänen bereits vor der Befreiung der adligen Bauern durchgeführt worden sind, weit mehr Beachtung als bisher verdient. Die Befreiung der adligen Bauern mußte die notwendige Folge jener Reformmaßnahmen sein.

B. Die Belastung der Scharwerksbauern vor der Bauernbefreiung

I. Der scharwerksbäuerliche Betrieb

1. Die soziale Stellung des Scharwerksbauern

a) Die personenrechtliche Stellung

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Scharwerksbauern durch die Bindung an den Bereich der Grundherrschaft persönlich unfrei [9]. Jegliche Freizügigkeit war ihnen versagt. Diese Unfreiheit zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, war das Bemühen der preußischen Könige während des ganzen folgenden Jahrhunderts. Das Edikt vom 10. Dezember 1719 brachte den "immediatbäuerlichen leibeigenen Untertanen" zwar die persönliche Freiheit, doch hatten sich die Bauern durch einen "körperlichen Eid" zur Bewirtschaftung des Hofes, zur Erfüllung sämtlicher auf dem Hof ruhender Leistungen sowie zur Erziehung der Kinder zu Bauern zu verpflichten und diese zu Diensten auf den Vorwerken oder wo sie sonst benötigt wurden herzugeben [10]. An die Stelle angeborener Unfreiheit trat der persönliche Eid, der den Bauern weiterhin an die Scholle band, so daß sich seine unfreie Lage nicht nennenswert änderte.

Als mit dem Anwachsen der Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugleich das Angebot an Arbeitskräften stieg, wurde seit 1763 mit der Neuverpachtung der

---

9) Henning, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit; in: Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., XXIV, Würzburg 1964, S. 127.

10) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 86.

Vorwerke den Domänenpächtern untersagt, von der Pflicht der Untertanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 wurde das Verbot gesetzlich verankert [11]. Zwar war dadurch eine wichtige Voraussetzung für die Freiheitsbeschränkung beseitigt worden, doch blieb die persönliche Bindung des Bauern an den Hof durch diese Verfügung unangetastet [12].

Die Bindung an die Hofstelle wurde formell erst durch die Verordnung vom 29. Dezember 1804 [13] aufgehoben. Allerdings galten die Scharwerksbauern bereits vor dieser Verordnung und vor Einsetzen des eigentlichen Reformwerks als völlig freie Leute [14]; jedenfalls wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts die persönliche Freiheit der Amtsuntertanen von keiner Seite mehr in Zweifel gezogen. Henning [15] nimmt an, daß mit zunehmender Bevölkerungszahl und der laufenden Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechts die Erbuntertänigkeit in dieser Provinz an Bedeutung verloren hat.

Die Hauptaufgabe der Bauernbefreiung lag somit in Ostpreußen in der Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit durch die Aufhebung der Frondienste und durch die Verwandlung des ungesicherten Besitzrechts in Eigentum [16].

b) Die besitzrechtliche Stellung

Trotz mehrerer während des 18. Jahrhunderts ergangener Verordnungen, die den Einsassen das Erbrecht zuerkannten, kann bis zu den durchgreifenden Reformmaßnahmen am Anfang des 19. Jahrhunderts nur von einem bedingt erblichen Nutzungsrecht des Bauern an seinem Hof gesprochen werden [17].

---

11) Ebenda, S. 93.

12) Henning, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, a.a.O., S. 138.

13) Knapp, G. Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 95.

14) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 80.

15) Henning, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, a.a.O., S. 139.

16) Fuchs, K.: Art. Bauernbefreiung; in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, 4. Aufl., Jena 1931, S. 277.

17) Aubin, G.: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Stein'schen Reform; Leipzig 1910, S. 182.

Zwar galten durch die im Jahr 1777 ergangene Kabinettsordre die Kinder, die Witwe und die Geschwister des Stelleninhabers als erbberechtigt, doch blieb die Entscheidung über die Nachfolge dem Ermessen der Kammer überlassen. Diese hatte unter mehreren gleichberechtigten Prätendenten denjenigen zu wählen, der nach seinen persönlichen Eigenschaften der bäuerlichen Wirtschaft am besten vorzustehen versprach. Erschien der Kammer für die Übernahme des Hofes keiner dieser Berechtigten geeignet, dann wurde durchaus nicht immer auf deren Erbanspruch Rücksicht genommen; die Erhaltung des Hofes im leistungsfähigen Zustand hatte in jedem Fall Vorrang [18].

Der Nachfolger erhielt den Hof mitsamt dem dazugehörigen Grundinventar unentgeltlich. Den weichenden Erben brauchte er hiervon nichts herauszugeben. Diese hatten lediglich Anspruch auf die über das Grundinventar hinausgehenden Besatzstücke [19].

Mit der Übernahme des Hofes war jedoch keinerlei Verfügungsgewalt über diesen verbunden. In der Präambel der "Verordnung wegen Verleihung des Eigentums ..." aus dem Jahre 1808 [20] wurde die besitzrechtliche Stellung des Bauern u.a. wie folgt umrissen:

> " Die Immediat-Einsassen in Unseren Domainen genossen bis jetzt kein Eigentums-Recht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigentumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine anderweitige Regulierung der Leistungen für die Benutzung desselben gefallen lassen. Streng genommen konnten sie bei Abtretung ihres Besitz-Rechtes bloß die etwaigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Capitalwert und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr imstande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen."

Das Besitzrecht währte also nur so lange, wie der Bauer seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Eine Belastung des Hofes mit Krediten war gänzlich ausgeschlossen. Geriet der Stelleninhaber allerdings ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Mißernte in Not, dann hatte er einen Anspruch auf Unterstützung.

---

18) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 91.

19) Henning, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, a.a.O., S. 170.

20) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054

Die vielen besitzrechtlichen Einschränkungen, denen der Bauer bis Ende des 18. Jahrhunderts unterworfen war, entsprangen der Sorge, der Bauer könne nicht selbständig disponieren [21]. Ihn aus dieser wirtschaftlichen Bevormundung durch das Amt zu befreien, war eine der Hauptaufgaben der Agrarreformen.

2. Die Organisationsform des scharwerksbäuerlichen Betriebes

a) Das Bodennutzungssystem

Die Provinz Ostpreußen wies auf Grund ihrer geographischen Lage von den übrigen Gebieten Deutschlands abweichende klimatische und wirtschaftliche Bedingungen auf, die einen wesentlichen Einfluß auf die betriebliche Organisationsform [22] ausübten.
So bewirkten die in der Provinz herrschenden kontinentalen Klimaverhältnisse, daß mit der Frühjahrsbestellung erst spät begonnen werden konnte, die Herbstarbeiten dagegen frühzeitig beendet sein mußten [23]. Dadurch wurden die landwirtschaftlichen Arbeiten auf einen sehr kurzen Zeitraum zusammengedrängt, was einen hohen Arbeits- und Zugkräftebesatz bedingte. Haxthausen [24] schätzte für jene Zeit, daß bei gleicher Organisationsform die Betriebskosten in Ostpreußen um ein Drittel höher lagen als in Schlesien oder Sachsen.
Nicht minder ungünstig gestalteten sich die Verkehrs- und Absatzverhältnisse. Auf Grund der geringen Bevölkerung Ostpreußens und der wenigen großen Städte bestanden für die landwirtschaftlichen Produkte Absatzmöglichkeiten beinahe nur in den Seestädten Königsberg, Memel und Elbing, von wo aus das Getreide in die westlichen Länder exportiert

---

21) Aubin, G.: a.a.O., S. 170

22) Für die Kennzeichnung der Betriebsorganisation und Wirtschaftsweise wurden soweit wie möglich die heutigen betriebswirtschaftlichen Begriffe zugrunde gelegt. Vgl. hierzu: Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung; in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landw. Buchstellen und Sachverständigen e.V.; Heft 14, 4. Aufl., Bonn 1959.

23) Hansen, J.: Die Landwirtschaft in Ostpreußen; Jena 1916, S. 100.

24) Haxthausen, A. Frhr. v.: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen; Königsberg 1839, S. 105.

wurde [25]. Der Landtransport vollzog sich fast ausnahmslos mit dem zweispännigen Fuhrwerk oder dem zweispännigen Schlitten auf den gewöhnlichen Landwegen [26]. In milden Wintern brach wegen der Unpassierbarkeit der Wege der Getreidehandel nahezu ganz zusammen [27].

Der unerfreuliche Zustand der Landstraßen gestattete nur eine geringe Belastung der Fuhrwerke. Die Norm der bäuerlichen Pflichtfuhren betrug bei Roggen zehn Scheffel, bei Gerste zwölf und bei Hafer fünfzehn Scheffel, was etwa einer Last von drei bis vier Doppelzentnern entspricht [28]. Infolge der geringen Ladung waren die Transportkosten entsprechend hoch. In einem Bericht aus dem Jahre 1844 über Vorschläge zur Abhilfe des öfters wiederkehrenden Notstandes in Ostpreußen [29] hieß es, daß im Notfall die einzelnen Teile der Provinz sich untereinander nur unter größten Opfern Beistand zu leisten imstande wären, da wegen der schlechten Wegeverhältnisse auf eine Entfernung von 15 Meilen Preisunterschiede von 30 - 50 v.H. aufträten. Dies bedeutet pro Meile eine Belastung des Getreides durch die Transportkosten von 2,7 v.H. seines Wertes [30]. Thaer [31] nahm

---

25) Wie geringfügig sich der Getreideumsatz in den Landstädten zu dem in den Seestädten ausnahm, spiegeln die folgen Zahlen wider. Danach wurden im Dezember 1791 an Roggen umgesetzt: in Königsberg: 25.938 dz
Osterode: 21 dz
Pr. Eylau: 31 dz
Rastenburg: 149 dz
Heilsberg: 326 dz
(Vgl. Baczko, L. v.: Annalen des Königreiches Preußen; 2. Quartal, Berlin 1792, S. 147).

26) Kraus, G.: Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse in Ostpreußen 1815 - 1870; Berlin 1914, S. 20.

27) Skalweit, A.: Die Getreidehandelspolitik und Magazinverwaltung Preußens 1756 - 1806; in: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. IV, Berlin 1931, S. 385 f.

28) Thaer gab dagegen die gewöhnliche Ladungsmenge eines Fuhrwerks bei Wintergetreide und Erbsen mit 24 Scheffel, bei Gerste mit 32 Scheffel und bei Hafer mit 36 - 40 Scheffel an (Thaer, A.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. I, Berlin 1809, S. 136). Thünen hat sogar seinen Berechnungen eine Ladungsmenge von 26,7 Scheffel Roggen unterstellt (Thünen, J.H.v.: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 3. Aufl., Jena 1930, S. 17).

29) Rep. I; Tit. 23, Nr. 520.

30) Das Gefälle des Getreidepreises in Ostpreußen mit zunehmender Marktferne von Königsberg hat Wächter sehr anschulich dargelegt (Wächter, H.-H.: Altpreußische Scheffelgrößen; in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 4, 1956).

31) Thaer, A.: Versuch einer Ausmittlung des Rein-Ertrages der produktiven Grundstücke; Berlin 1813, S. 30.

dagegen bei dem "Versuch einer Ausmittlung des Rein-Ertrages der produktiven Grundstücke" nur einen Satz von zwei v.H. an. Desgleichen schätzte J.H. v. Thünen [32], daß die Kosten des Landtransportes den Preis des Roggens erst bei 50 Meilen aufzehrten.

Die ungünstigen Klima- und Absatzverhältnisse bedingten in Ostpreußen zu jener Zeit ein Bodennutzungssystem, das sich weitestgehend auf die extensive Dreifelderwirtschaft Winterung-Sommerung-Brache gründete [33]. Die Brache gewährte nämlich den wesentlichen Vorteil, daß die Arbeit gleichmäßig auf den ganzen Sommer verteilt und dadurch der Aufwand erheblich verringert werden konnte [34]. Ferner wurde durch diese Wirtschaftsweise - wie die niedrigen loco-Hofpreise es erforderten - bei der Produktion mehr die natürliche Bodenkraft in den Dienst gestellt, als daß diese durch außerordentlichen Aufwand von Betriebskapital und Arbeit zu steigern versucht worden wäre.

Es war das Verdienst J.H. v. Thünens [35], in seinem Werk "Der isolierte Staat" auf diese betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte hingewiesen zu haben. Auf Grund seiner Studien stellte er fest, daß nicht in jedem Fall die damals so proklamierte Fruchtwechselwirtschaft das überlegene Betriebssystem war, sondern die Marktnähe, der loco-Hofpreis, über die "relative Vorzüglichkeit" einer Wirtschaftsart entschied.
Die Annahme, daß der niedrige Preis des Getreides der Viehzucht zugute kam und der Verwertung desselben an Ort und Stelle durch Nutzvieh Vorschub leistete, galt für die damalige Zeit aus folgenden Gründen nicht:

1. Die Nachfrage nach Fleisch im In- und Ausland war auf Grund der niedrigen Einkommen so gering, daß die Fleischpreise zu denen des Getreides in einem Verhältnis standen, das eine Veredlung ausschloß [36].

---

32) Thünen, J.H. v.: a.a.O., S. 17.

33) Vgl. auch: Die Provinz Preußen: Geschichte ihrer Kultur und Beschreibung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse; Festgabe für die Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, Königsberg 1863, S. 261.

34) Thünen, J.H. v.: a.a.O., S. 368.

35) Ebenda, S. 52 ff.

36) Abel, W.: Die Lage in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft um 1800; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 175, 1963, S. 327.

2. Die damaligen in Ostpreußen vorhandenen Landrassen waren infolge ihrer Spätreife für eine Mast nicht geeignet.

Auch die Aufzucht von Magervieh kam in Ostpreußen nicht in Frage, da dieses billiger aus Polen herangeschafft werden konnte.
Für Ostpreußen galt daher in jener Zeit die Dreifelderwirtschaft als das vorzüglichste Wirtschaftssystem, ein System, das in allen hier untersuchten sechs Ämtern sowohl auf den Vorwerken als auch von den Kölmern, Hochzinsern und Scharwerksbauern praktiziert wurde [37]. Eine Wirtschaftsweise, die von der der Scharwerksbauern wesentlich abwich, gab es nicht [38]. Infolgedessen können in dieser Provinz die Scharwerksdienste nicht als Grund für die extensive Wirtschaftsführung der bäuerlichen Betriebe herangezogen werden.
Zudem ergab sich die Dreifelderwirtschaft bei den bäuerlichen Einsassen auch aus dem Flurzwang und der gemeinsamen Hutung. Jede individuelle Bestellungsart der Felder wurde dadurch ausgeschlossen. Auch war es nahezu unmöglich, den die Dreifelderwirtschaft verbessernden Futterbau einzuführen, denn welches Dorf konnte sich schon gemeinsam hierzu entschließen? Erst die Beseitigung des Flurzwangs konnte dem einzelnen die Möglichkeit geben, zu einer rationelleren Wirtschaftsweise überzugehen.

b) Die Betriebsgröße

Infolge des Zwangs zur extensiven Wirtschaftsführung herrschte in Ostpreußen ausschließlich die größere Betriebseinheit vor, da sie allein den Inhabern ein ausreichendes Einkommen zu gewähren vermochte.
Kleinbäuerliche Betriebe (0,5 - 5 ha) oder mittelbäuerliche Betriebe (5 - 20 ha) waren so gut wie nicht anzutreffen [39].

---

37) Vgl. auch: Bock, F.S.: Versuch einer wirtschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen; Bd. V, Dessau 1785, S. 520 f.

38) Lediglich in der unmittelbaren Umgebung von Königsberg fand sich eine von der Dreifelderwirtschaft abweichende intensivere Wirtschaftsweise (vgl. Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a.a.O., S. 200).

39) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 8 ff. Die Erhaltung einer hinlänglichen Größe der Betriebsstellen lag auch im besonderen Interesse der Grundherren, da nur dadurch die Gewähr für die bestimmungsgemäße Verrichtung der umfangreichen Scharwerksdienste gegeben war. (Stein, R.: a.a.O., Bd, I, S. 86).

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Betriebsgrößen beruhen auf den Angaben in den Prästationstabellen. Die Werte sind allerdings mit einigen Vorbehalten zu betrachten, da die Betriebe bis auf die Höfe in den Ämtern Weedern und Ragnit nicht genau vermessen, sondern die Flächen den Bauern bei der Besitzergreifung in "Rusch und Busch" zugeteilt worden waren [40]. Spätere genaue Vermessungen anläßlich der Separierungen während der 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts ergaben nicht selten ein gewisses "Übermaß", das aber nur in wenigen Fällen die angegebene Dorffläche um mehr als zehn v.H. übertraf. Vereinzelt erreichte auch die vermessene Fläche nicht die angenommene Größe [41]. Insgesamt jedoch waren die Abweichungen so gering, daß sie hier außer acht gelassen werden können.

Tabelle 2: Die durchschnittliche Größe der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Zahl der Bauern	Betriebsgröße in ha
Pr. Eylau	55	34,6
Rastenburg	73	32,1
Osterode	56	41,6
Drygallen	67	29,8
Weedern	156	35,7
Ragnit	382	30,1
insgesamt	789	32,6

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1790 - 1800.

Die Größe der scharwerksbäuerlichen Betriebe lag, wie die Tabelle aufzeigt, durchweg zwischen 30 und 35 ha. Nur die Höfe im Amt Osterode überschritten mit durchschnittlich 41,6 ha etwas diese mittlere Größe.

---

40) Vgl. PT Prökuls, Nr. 12.
PT Drygallen, Nr. 6.

41) Vgl. PT Osterode, Nr. 12 - 15.
PT Rastenburg, Nr. 9 - 10.

c) Das Betriebsflächenverhältnis

Genaue Angaben über das Betriebsflächenverhältnis lagen lediglich von den Gehöften der beiden litauischen Ämter Weedern und Ragnit vor. In den Prästationstabellen der anderen Ämter war eine Aufgliederung der Fläche nach ihrer Nutzung nicht erfolgt, doch war verschiedenen Aussagen zu entnehmen, daß die dem einzelnen Hof zugewiesene Fläche neben dem Ackerland noch Wiesen, Weiden, Wald, ja selbst "Unland" [42] enthielt.
So heißt es im Direktionsprotokoll [43] vom Amt Drygallen aus dem Jahr 1804, daß hier auf eine kulmische Hufe nicht mehr als acht, neun bis zehn Scheffel Wintergetreide ausgesät werden könnten, "weil in der Hufe viel Unland mit inbegriffen ist". Ebenso wies Amtsrat Kühle [44] in einem Schreiben an von Auerswald darauf hin, daß es Dörfer gäbe, deren Einwohner auf einer kontribualen Hufe oletzkoisch bis 30 Scheffel und darüber aussäten, während andere Bauern auf derselben Fläche kaum 12 bis 20 Scheffel Aussaat hätten.

In welchem Verhältnis allerdings die einzelnen Nutzflächen zueinander standen, war auch über andere Quellen nicht genau zu ermitteln. Selbst 1839 konnte Haxthausen [45] auf Grund fehlender statistischer Unterlagen noch keine genauen Werte angegeben.
Ein gewisser Anhaltspunkt über das Ausmaß des Ackerlandes und der Wiesen war jedoch über die in den Prästationstabellen von den Betrieben vorliegenden Angaben über die Aussaatmengen und Heuerträge gegeben. Dabei wurde zur Ermittlung der Ackerfläche über die Aussaatmengen auf die Aussaatstärke, wie sie auf den Vorwerken üblich war, zurückgegriffen, wobei jedesmal die niedrigsten Werte zugrunde gelegt worden sind, da anzunehmen ist, daß infolge des fraglos schlechteren Kulturzustandes der bäuerlichen Felder diese nach der damaligen Faustregel eine geringere Einsaat erhielten. [46] Die Berech-

---

42) Unter Unland versteht man nach heutigen betriebswirtschaftlichen Begriffen nicht kultivierbare Flächen (vgl.: Betriebswirtschaftliche Begriffe, a.a.O., S. 7).

43) PT Drygallen, Nr. 9.

44) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15.

45) Haxthausen, A. Frhr.v.: a.a.O., S. 27.

46) Die so ermittelten Aussaatstärken sind im Anhang in der Tabelle A 1 aufgeführt.

nung des Wiesenflächenanteils über die Heuertragsmengen erfolgte ebenfalls nach den auf den Vorwerken erzielten Erträgen, die sich auf durchschnittlich 15 dz pro Hektar beliefen.

Unter Zugrundelegung dieser Daten ergab sich in den einzelnen Ämtern das folgende Betriebsflächenverhältnis:

Tabelle 3: Das durchschnittliche Betriebsflächenverhältnis der scharwerksbäuerlichen Höfe um 1800

Amt	Ackerfl. in		Wiesen in		Weiden, Unl. in		Insges. in	
	Mrg.	v.H.	Mrg.	v.H.	Mrg.	v.H.	Mrg.	v.H.
Pr. Eylau	72,9	52,7	5,7	4,1	59,8	43,2	138,4	100
Rastenburg	61,1	47,7	6,1	4,8	61,2	47,5	128,4	100
Osterode	65,3	40,1	5,0	3,0	96,1	56,9	166,4	100
Drygallen	43,5	39,1	4,2	3,5	71,5	57,4	119,2	100
Weedern	66,6	51,5	7,4	5,2	68,8	42,0	142,8	100
Ragnit	39,6	35,3	12,7	10,6	68,1	54,7	120,4	100

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Der Anteil des Ackerlandes an der Betriebsfläche lag danach etwa zwischen 40 und 50 v.H. Sehr niedrig fiel er in den Ämtern Osterode, Drygallen und Ragnit aus. Während dafür im letzteren die Lage in einer Flußniederung der Grund gewesen sein mag, was nicht zuletzt der relativ hohe Wiesenflächenanteil bezeugt, ist das geringe Ausmaß in den beiden anderen Ämtern auf den kargen Boden zurückzuführen, der einmal einer längeren Ruhepause zur Regeneration bedurfte und von dem zum anderen für das Vieh eine größere Hutungsfläche vorbehalten werden mußte [47].

Äußerst niedrig fiel in allen Ämgern der Wiesenflächenanteil aus. Dieses beweist nicht zuletzt die geringe Bedeutung, die damals im allgemeinen der Viehhaltung zukam. Relativ hoch lag dagegen der Anteil der Hutungsflächen und des sogenannten Unlandes. Sicher-

---

47) Vgl. PT Osterode, Nr. 2.
PT Drygallen, Nr. 6.

lich haben sich hierunter auch noch kulturwürdige Flächen befunden, welche aber infolge der Flurverfassung und des Flurzwangs nicht entsprechend genutzt werden konnten.

d) Der Ackerbau

Obwohl Wiesen und Weiden zusammen einen großen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnahmen, bildete der Ackerbau den Haupterwerbszweig der bäuerlichen Landwirtschaft, da das Grünland, insbesondere die umfangreichen Hutungen, nur äußerst extensiv genutzt wurden. Über den Grad der Intensität, mit der der Ackerbau betrieben wurde, kann das Fruchtartenverhältnis gewisse Anhaltspunkte geben.

Tabelle 4: Das durchschnittliche Fruchartenverhältnis der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Halmfrüchte							Blattfrüchte			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen x)	Insges. in		Erbsen,	Lein	Insges. in	
	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	v.H.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	v.H.
Pr. Eylau	1,0	16,7	10,0	11,2	-	38,9	80,0	8,1	1,6	9,7	20,0
Rastenburg	2,8	14,5	9,4	10,0	-	36,7	90,2	2,5	1,5	4,0	9,8
Osterode	-	16,0	4,4	10,8	5,8	37,0	85,1	3,2	3,3	6,5	14,9
Drygallen	1,1	12,4	3,6	6,5	1,9	25,5	87,9	1,1	2,4	3,5	12,1
Weedern	1,8	18,8	7,0	13,3	-	40,9	92,1	2,0	1,5	3,5	7,9
Ragnit	0,6	10,6	4,4	8,3	-	23,9	90,5	1,1	1,4	2,5	9,5

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.
x) Der Buchweizen wurde hier - obwohl eine Blattfrucht - zu den Halmfrüchten gezählt, da er als solche gehandelt wurde.

Danach überwogen im Ackerbau die extensiven Getreidefrüchte. Von ihnen nahm der Roggen den höchsten Anteil ein. Er war im Anbau nicht nur die sicherste, "sondern auch zur menschlichen und thierischen Ernährung und zur Erzeugung des Düngers, vermöge der höch-

sten Stroh-Erndte ... die nützlichste und unentbehrlichste Frucht [48]".
Trotz des preislichen Vorsprungs des Weizens konnte sich dieser selbst in den fruchtbaren Gegenden nicht durchsetzen, da dem höheren Preis ein unsicherer Ertrag gegenüberstand. Unter den Sommerfrüchten hatte der Hafer den allgemeinen Vorzug, weil er als anspruchsloseste Pflanze auch auf dem ausgelaugten Boden noch einen relativ sicheren Ertrag brachte. Der Gerste hingegen blieben nur die besseren Flurstücke des Sommerfeldes vorbehalten. Der Anbau von Erbsen und Lein beschränkte sich im wesentlichen auf die Deckung des Eigenbedarfs. Futterpflanzen und Hackfrüchte, wie Kartoffeln, Kohl und Tabak, wurden feldmäßig nicht gezogen [49]. Ihr Anbau blieb ausschließlich auf die Gärten begrenzt.

e) Die Viehhaltung

Noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein war die Viehhaltung das Stiefkind der ostpreußischen Landwirtschaft. Solange es die Witterung zuließ, wurde das Vieh unter der Obhut eines Dorfhirten auf die gemeinsamen Hütungsflächen getrieben, welche im allgemeinen ein trostloses Bild boten. Weder wurden auf den Weiden Abzugsgräben gezogen noch Gestrüpp und Strauchwerk entfernt, weder Disteln und anderes Unkraut vertilgt noch die Maulwurfshügel eingeebnet, und "wie schön könnte die Hütung (dadurch) nicht oft gebessert werden. Aber wo ist eine solche Einigkeit in einer Gemeinde [50]". Unter solchen Bedingungen konnte der Graswuchs nur spärlich sein. Es nimmt daher nicht wunder, daß - wie die Quellen immer wieder berichten - die Tiere trotz der Weitläufigkeit der Hütungsflächen den größten Teil des Sommers unter Futtermangel litten.
Auch die Pflege der Wiesen wurde vernachlässigt [51]. Bis Mitte Mai oft wurden sie durch das Vieh abgeweidet, welches alles zertrat, so daß eine ausreichende Heuernte nicht mehr

---

48) Block, A.: Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze; Breslau 1830, Bd. I, S. 59.

49) Rogge, A.: Geschichte des Kreises und der Dioecese Darkehmen; Darkehmen 1873, S. 158.

50) Wöllmer, J.Ch.: Schreiben eines Landwirts an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten; Berlin 1769, S. 12.

51) Avenarius, L.: Beiträge zur näheren Kenntnis der Provinz Preußen, besonders Ostpreußens, vornehmlich in landwirtschaftlicher Hinsicht; Erfurt 1929, S. 60.

gewährleistet war. Henning [52] hat ermittelt, daß die Versorgung der bäuerlichen Tiere nur etwa zu 40 v.H. in gleicher Weise wie auf den Vorwerken gesichert war. Konnte das Vieh aber bereits in normalen Jahren nur durchgehungert werden, dann waren in Jahren einer Mißernte Ausfälle kaum zu vermeiden. So wurde z.B. von hohen Viehverlusten im Winter 1778/79 aus dem Amt Prökuls berichtet, wo die Einsassen infolge der außergewöhnlichen Härte und Länge des Winters ihr Vieh nicht auszufüttern vermochten, "ungeachtet sie schon bis zum Abdecken ihrer Dächer geschritten gewesen und ansehnliche Teile nach Polen verkauft worden waren [53]".

Da es also in den bäuerlichen Betrieben durchweg an ausreichendem Futter fehlte, wurde bei der geringen Verwertung des Futters über das Nutzvieh [54] dieses, wie auch die Tabelle 5 aufzeigt, auf das zur Deckung des Eigenbedarfs notwendigste Maß eingeschränkt, um so viel "natürliches" Futter als möglich den Zugtieren zukommen zu lassen. Da dieses nahezu das einzige war, was die Tiere erhielten, konnten dieselben infolge des geringen Nährwertes des Futters auch nur leichte Arbeit verrichten, weshalb, wie Avenarius [55] mitteilte, in Ostpreußen mindestens doppelt so viele Arbeitstiere wie in einer gut geführten Wirtschaft in einer anderen Gegend Deutschlands gehalten werden mußten. Auch Lengerke [56] sah die Ursache des vielen in Ostpreußen gehaltenen Zugviehs allein in seiner geringen Leistung infolge des Mangels an kräftigem und nahrhaftem Futter.

Weniger die Spanndienste waren also in dieser Provinz der Grund für das im Verhältnis zum Nutzvieh so umfangreiche Arbeitsvieh, als vielmehr die Art seiner Haltung, die aber durchaus den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt war, denn mit den Kosten, so berichtete Avenarius [57] weiter, welche im Raum Halberstadt die Unterhaltung eines einzigen Pferdes erforderte, würde man deren in Ostpreußen acht bis zehn halten können.

---

52) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 43.

53) PT Prökuls, Nr. 6.

54) In jener Zeit erbrachte ein Ztr. Heu über ein Wollschaf nur etwa zehn SGr., während sich der Marktpreis eines im Futter gleichwertigen Scheffels Hafer auf das zwei- bis dreifache belief (vgl.: Die Provinz Preußen, a.a.O., S. 285).

55) Avenarius, L.: a.a.O., S. 53.

56) Lengerke, A.v.: Die Provinz Preußen in landwirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1852, S. 162.

57) Avenarius, L.: a.a.O., S. 53 f.

Tabelle 5: Der durchschnittliche Viehbesatz der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Zugvieh			Nutzvieh				GE x)	
	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Schweine	je Betr.	je 100 ha
Pr. Eylau	5,9	0,9	3,3	2,5	1,7	5,6	5,7	17,4	50,4
Rastenburg	5,5	1,0	3,7	3,1	1,9	5,5	5,7	18,0	56,0
Osterode	3,0	0,6	2,8	1,8	1,5	3,8	3,0	11,7	28,1
Drygallen	2,8	0,5	2,6	1,7	1,3	2,3	3,8	10,6	35,5
Weedern	4,5	0,7	3,1	2,5	1,7	5,1	5,1	15,0	42,0
Ragnit	5,1	0,7	1,9	2,5	1,2	3,8	5,9	13,5	44,6

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790

x) Bei der Umrechnung auf GE wurde folgender GE-Schlüssel verwandt: Pferde u. Ochsen: 1,2 GE; Kühe: 1,0 GE; Jungvieh u. Fohlen: 0,6 GE; Schafe u. Schweine: 0,2 GE; vgl.: Betriebswirtschaftliche Begriffe, a.a.O., S. 10.

Der zwischen den einzelnen Ämtern voneinander abweichende Viehbesatz ist hauptsächlich, da kaum Getreide an die Tiere verfüttert wurde, durch den unterschiedlichen Anfall an Heu und Gras zu erklären. Dieser war aber nach zahlreichen Aussagen in den Prästationstabellen in den beiden südlichsten Ämtern Osterode und Drygallen so gering, daß hier nicht nur das Nutzvieh auf das bescheidenste Maß eingeschränkt werden mußte, sondern noch nicht einmal das zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderliche Zugvieh gehalten werden konnte. So vermochte es das Angespann der Bauern des Amtes Osterode nicht, im Rahmen der Dienstleistungen "die Erntewagen über die Hügel" zu ziehen [58]. Der Beamte hatte deshalb diese Dienste freiwillig übernommen.

Bei der kargen Haltung des Viehs lag natürlich die Zucht sehr im argen. Der überwiegende Teil des Pferdebestandes stellte noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts den unveredelten Landschlag der masurisch-polnischen Rasse dar [59]. Es war ein kleines, starkknochiges,

---

58) PT Osterode, Nr. 2.

59) Kraus, G.: a.a.O., S. 21.

zottiges Tier, das wenig Pflege brauchte und äußerst genügsam war. Die Remontezucht wurde in jener Zeit nur auf den größeren Gütern betrieben.

Die Kühe der Bauern waren ebenfalls von kleinem Wuchs. Entsprechend gering fiel auch ihre Milch- und Fleischleistung aus [60]. Eine wichtige Stellung in der Rindviehzucht nahm die Aufzucht von Zugochsen ein, die als Arbeitstiere wegen des in Ostpreußen gebräuchlichen Pfluges, der Zoche, unentbehrlich waren [61]. An Futter und Pflege stellten sie noch geringere Ansprüche als die Pferde.

Die Schweine gehörten ausschließlich dem unveredelten Landschlag an, der in seiner Form dem Wildschwein nahestand [62]. Es war ein spätreifes, aber anspruchsloses Tier, das sich vortrefflich der damaligen Schweinehaltung anpaßte. Solange der Frost den Boden noch nicht gehärtet hatte, wurde es auf die Weide gejagt. Im Winter erhielt es Spreu und Küchenabfälle, die nur gelegentlich durch die Beigabe von Getreide ergänzt wurden.

Bei den Schafen handelte es sich in den bäuerlichen Betrieben um das sogenannte Landschaf, das ein Tier von derber Konstitution mit grober, schlichter Wolle war [63]. Es hatte gegenüber den auf den Gütern gehaltenen veredelten Landschafen den Vorzug einer größeren Fruchtbarkeit und einer leichteren Aufzucht.

f) Die Arbeitswirtschaft

Die Arbeitsverfassung der bäuerlichen Betriebe beruhte vornehmlich auf den Familienangehörigen unter Hinzuziehung einzelner Gesindepersonen.
Zur Umrechnung der jeweiligen Personen auf Vollarbeitskräfte wurden der Bauer, die Bäuering, der Knecht und die Magd mit je 1,0 AK sowie der Sohn, die Tochter, der Dienstjunge und das Dienstmargel mit je 0,8 AK gerechnet. Da eine Aufteilung der Arbeitskräfte auf Betrieb und Haushalt nicht möglich war, wurde der Arbeitskräftebestand des Betriebes errechnet, indem für jede vom Haushalt versorgte Person zwischen zwölf und sechzig

---

60) Avenarius, L.: a.a.O., S. 54.

61) Die Provinz Preußen, a.a.O., S. 283.

62) Kraus, G.: a.a.O., S. 27 f.

63) Kraus, G.: a.a.O., S. 26.

Jahren 0,2 AK von dem insgesamt festgestellten Arbeitskräftebestand in Abzug gebracht wurden [64].

Tabelle 6: Der durchschnittliche Arbeitskräftebesatz der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Fam.-eigene Arb.-pers.				Fam.-fremde Arb.-pers.				AK	
	Bauer	Bäuerin	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	Jungen	Margeln	je Betr.	je 100 ha
Pr. Eylau	1,0	0,96	0,45	0,51	0,64	0,60	0,50	0,21	3,6	10,4
Rastenburg	1,0	0,97	0,64	0,45	1,00	0,88	0,59	0,20	4,3	13,4
Osterode	1,0	0,95	0,65	0,56	0,22	0,15	0,25	-	2,8	6,7
Drygallen	1,0	0,97	0,65	0,64	0,17	0,16	-	-	2,6	8,7
Weedern	1,0	0,94	0,80	0,76	0,88	0,60	0,58	0,10	4,2	11,8
Ragnit	1,0	0,96	0,80	0,86	0,45	0,50	0,15	-	3,4	11,3

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1800 (Mühlenregister).

Der zwischen den einzelnen Ämtern sehr unterschiedliche Arbeitskräftebestand je Betrieb lag hauptsächlich in der ungleichen Anzahl von Gesindepersonen begründet, die zwischen 0,3 (Amt Drygallen) und 2,5 (Amt Rastenburg) schwanken konnte.

Ein Vergleich der scharwerksbäuerlichen Arbeitskräfte mit denen der Hochzinser innerhalb eines Amtes ergab eine Abweichung von 0,5 - 0,9 Arbeitskräften je Betrieb gleicher Größe [65]. Diese Differenz darf in erster Linie auf die Dienstleistungen der Scharwerksbauern zurückzuführen sein.

Es ist anzunehmen, daß in den Arbeitsspitzen noch zusätzlich Aushilfskräfte beschäftigt wurden. In den Annalen des Königsreiches Preußen [66] aus dem Jahre 1793 heißt es u.a.:

> "Um sich die Feldarbeit noch mehr zu erleichtern, erbaut sich jeder Cöllmer ja schon der königliche Bauer ein paar Insthäuser, und man

---

64) Vgl.: Betriebswirtschaftliche Begriffe, a.a.O., S. 12.

65) Vgl. auch: Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 148 ff.

66) Baczko, L.v.: Annalen des Königsreiches Preußen; 4. Quartal 1793, S. 39.

> weiß aus Erfahrung, daß sich die Zahl dieser Häuser beständig vermehrt. Hierin erhalten Tagelöhner für einen geringen Zins freie Wohnung, und haben die Verpflichtung in der Ernte und Saatzeit für einen gewissen bestimmten Taglohn zu arbeiten. Außer diesen Zeiten suchen diese Leute als Teichgräber, Brettschneider oder als Tagelöhner bei Handwerkern Arbeit zu erhalten. ... Selbst königliche Bauern legen sich häufig Insthäuser an, und da sie in ihrer Ökonomie wohl seit einem Jahrhundert keine weiteren Fortschritte getan haben, folglich nicht mehr Hände zum Ackerbau brauchen, den sie vormals bloß mit ihren Kindern und Gesinde betrieben, so sieht man, daß die Anlegung solcher Insthäuser bloß einen gewissen Luxus zu Grunde hat."

Das Geräteinventar eines Bauernhofes war auf das Notwendigste beschränkt. Um 1790 bestand der Normalbesatz eines zwei Hufen großen Hofes im Kreise Pr. Eylau lediglich in einem Wagen mit Zubehör, einem Schlitten, einer Zoche, einer Häcksellade mit Messer und Ring, einer Sense, ein bis zwei Eggen, zwei Forken, einem Spaten, einer Holzaxt, einer Lattenbahre und anderen unbedeutenden Gegenständen [67].
Das Inventar umfaßte also gerade die Besatzstücke, die der Bauer nach dem Inventarverzeichnis bei der Besitzübernahme erhalten hatte und welche darin mit einem Wert von 25 - 30 Tlr. veranschlagt waren [68]. Man muß sich fragen, wie mit einem solch geringen Inventarbesatz überhaupt gewirtschaftet werden konnte.
Die Geräte fertigten die Bauern zum größten Teil aus Holz selbst an [69]. Im Freilichtmuseum zu Königsberg wurde ein Bauernhof gezeigt, in dem bis auf die eiserne Sichel, Forkenspitzen und Pflugschare alle Geräte und Werkzeuge einschließlich des Hausschlüssels aus Holz waren [70].

Die Gebäude bestanden im allgemeinen aus drei Teilen, dem Wohnhaus, dem Viehstall und der Scheune. Selbst bei den wohlhabendsten Bauern waren sie in jener Zeit noch aus Holz und Lehm gebaut und mit Stroh bedeckt [71]. Das Innere der Wohnung sah dürftig aus.

---

67) Szelinsky, A.: Geschichte der Anwendung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen in der ostpreußischen Landwirtschaft; in: Landwirtschaftl. Jahrbücher, Bd. 86, Berlin 1938, S. 710.

68) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

69) Kraus, G.: a.a.O., S. 16.

70) Abel, W.: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1955, S. 130.

71) Lengerke, A.v.: a.a.O., S. 78.

Ein langer, grob gearbeiteter Tisch, hölzerne Bänke und einige Betten stellten gewöhnlich das ganze Mobiliar des Wohnzimmers dar. Selten konnte man in einem Zimmer wegen der tiefhineinhängenden Balkendecke aufrecht stehen. Die Stallungen waren fast überall mangelhaft eingerichtet und entsprachen nach Avenarius [72] Aussage keineswegs einer einträglichen Viehzucht.

Nach dieser kurzen Charakterisierung des scharwerksbäuerlichen Betriebes, seiner Größe, seiner Organisationsform sowie der Stellung seines Besitzers sollen im folgenden die Lasten aufgezeigt werden, die in jener Zeit auf einem solchen Betrieb ruhten.

II. Die Abgaben und Dienste

1. Die Dienstleistungen

a) Das Acker- und Wiesenscharwerk

Die von den Bauern am drückendsten empfundene Last war das umfangreiche Acker- und Wiesenscharwerk. Dieser Pflicht genügten sie zu Ende des 18. Jahrhunderts in zweifacher Art, nämlich im Tagscharwerk und im Planscharwerk.

11. Das Tagscharwerk

Das Tagscharwerk war eine Einrichtung Friedrich Wilhelms I. aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts. Vor dieser Zeit hatten die bäuerlichen Einsassen alle nur erdenklichen Arbeiten sowohl auf den Feldern als auch in Hof und Garten, in den Scheunen und Ställen, bei der Wartung und Hütung des Viehs sowie in der Molkerei, Bäckerei und Fischerei zu verrichten. Stellenweise wurden sie sogar zum Mahlen des Domänengetreides mit Handmühlen herangezogen, um den Pächtern die Mühlanabgaben zu ersparen. "Daher ist es auch gekommen, daß der Untertanen niemals genug gewesen," lautete es in einem Bericht vom 16. Septemer 1711 aus Ostpreußen [73]. Friedrich Wilhelm I., dem das Wohl seiner

---

72) Avenarius, L.: a.a.O., S. 66.

73) Skalweit, A.: Die ostpreuß. Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens; in: Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 25, Leipzig 1906, S. 173.

bäuerlichen Untertanen besonders am Herzen lag, drang energisch auf die Beseitigung dieser Mißstände. Sein des öfteren erwogener Plan, das Scharwerk auf den ostpreußischen und litauischen Domänen ganz abzuschaffen und eine auf Verwendung freier Arbeitskräfte gegründete Wirtschaftsweise, die sogenannte Magdeburgische Wirtschaft, einzuführen [74], stieß bei den Domänenbeamten jedoch auf heftige Ablehnung: Die in Ostpreußen herrschenden Klimaverhältnisse, die zeitweise ein großes Aufgebot an Arbeitern bedingten, würden auch in der Folgezeit die Beibehaltung des Scharwerks erfordern.
Der König, der sich diesen Einwänden nicht verschließen konnte, setzte aber 1721 zur Vermeidung unnötiger Härten eine Herabsetzung und Normierung des Scharwerks, nämlich das sog. Tagscharwerk, durch [75]. In Zukunft sollte der Bauer nicht mehr als 48 Diensttage leisten. Da diese jedoch zeitlich nicht festgelegt waren, wurden die Einsassen besonders in den Zeiten zur Leistung ihres Scharwerks verpflichtet, in denen sie selber am meisten in der eigenen Wirtschaft zu tun hatten, nämlich zur Zeit der Ernte und Bestellung.
Um eine solche Anhäufung von Diensttagen zu verhindern, wurde in einem Patent [76] vom 8. März 1723 angeordnet, "wie die Dienste und Scharwerken in den preußischen Aembtern Insterburg und Ragnit künftig geleistet werden sollen", eine Bestimmung, die noch im gleichen Jahr auf alle übrigen ostpreußischen Ämter ausgedehnt wurde und bis zur Scharwerksaufhebung für die Regelung der Dienste maßgebend blieb. Auf Grund ihrer Bedeutung soll hier ein kurzer Auszug wiedergegeben werden:

> "So ist Seiner Königl. Majestät ... berichtet und vorgestellt worden, wie Deroselben Unterthanen in den Aembtern Insterburg und Ragnit durch die Art zu scharwerken noch nicht genügsam foulagiret würden, indem sie zur Winterszeit zwar nur 1 Tag monatlich, in der nöthigen Erndte-Zeit aber in der Woche 3 Tage mit dem Gespann oder wohl gar 6 Tage mit der Hand dienen müßten und sich in Sonderheit über dieses Letztere beschwerten, daß sie bei dem jetzigen Gesinde-Mangel dadurch ihren Feldbau verabsäumen müßten. Weshalb und damit Seiner Königl. Majestät Bäuerlichen Unterthanen in vorbesagten Aembtern Insterburg und Ragnit auf alle Weise conserviret bleiben

---

74) Skalweit, A.: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.; a.a.O., S. 176 f.

75) E-M 41; Nr. 4.

76) E-M 41; Nr. 4.

> mögen; So befehlen und ordnen Dieselbe hiermit in Gnade, daß künftig die Bauern ..., es seien Deutsche, Schweizer oder Lithauer von Ostern bis Michaelis 77) wöchentlich 2, von Michaelis bis Ostern aber monatlich nur 1 Tag entweder mit dem Gespann oder mit der Hand, so wie sie von den Pächtern und Administratoren gefordert werden, dienen, auch zu den Handdiensten nicht mehr als 1 Person zu schicken, gehalten seyn sollen, so ihnen gleich einem Tag Spann-Dienste gerechnet werden soll. Dagegen seyen die Unterthanen verbunden, jederzeit, wenn ihnen solches ... angesagt wird, entweder mit oder ohne Gespann frühe mit der Sonnen Aufgang zum Dienste zu erscheinen und bis zu derselben Untergang zu arbeiten, wiedrigenfalls diejenigen so entweder gar nicht erscheinen oder zu spät kommen werden, nicht allein das Verabsäumte nachzudienen gehalten seyen, sondern auch mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden sollen."

Die Spanndienste mußten mit zwei tüchtigen Pferden oder Ochsen ausgeführt werden, wozu aber - wie aus der Verordnung eindeutig hervorgeht - nur eine Person gestellt zu werden brauchte. Sämtliche auf dem Vorwerk anfallenden Arbeiten, die nicht von den Bauern in dieser Zeit bewältigt werden konnten, hatten die Pächter mit eigenen Leuten und eigenen Gespannen selbst auszuführen, womit der Grundstein zum teilweisen selbständigen Wirtschaften auf den Domänen gelegt wurde [78].

Mit der Neueinrichtung des Dienstverhältnisses kam es auch zu einer bis dahin nicht gewährten Vergütung der bäuerlichen Leistungen. Sie betrug sechs Groschen pro Tag. Geht man davon aus, daß das Vieh und die Geräte dem König gehörten, der Bauer also nur seine Arbeitskraft stellte, dann war nach den damaligen Löhnen das Entgelt der erbrachten Leistung durchaus gleichwertig. Die Scharwerksdienste konnten damit nicht mehr als einseitige Belastung der Bauern gewertet werden. Während aber im Laufe des 18. Jahrhunderts die Landarbeiterlöhne stiegen, blieb die für das Scharwerk gewährte Gegenleistung sozusagen als ein Zwangslohn auf derselben Höhe stehen.

Hin und wieder kam es gegen die im Patent genau festgelegten Bestimmungen von seiten der Beamten unter Mißbrauch ihrer weitgehenden Machtbefugnisse zu groben Verstößen. Einer Klageschrift [79] der Bauern aus Pr. Eylau konnte z.B. entnommen werden, daß es

---

77) In den späteren Jahren wurde mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Ostpreußen dieser Zeitraum zwischen dem 15. April und 15. Oktober festgesetzt.

78 Skalweit, A.: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I., a.a.O., S. 184.

79) Rep. 5; Tit. 2, Pr. Eylau, Nr. 1

dort allgemein üblich war, die Einsassen in der Erntezeit mit vier Pferden, einer Magd und einem Knecht dienen zu lassen und sie bei einsetzendem Regen ohne Anrechnung des Tages wieder nach Hause zu schicken. Weiter beschwerten sie sich über das viele Beischarwerk, welches im Anfahren von Holz zu Bau- und Schneidzwecken und von Strauchwerk für die Zäune bestand; letzteres mußten sie auch aushauen und verarbeiten. Der Beamte wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück. Mögen bisweilen aber auch solche Auswüchse vorgekommen sein, so muß doch die Normierung des Scharwerks eine große Erleichterung bedeutet haben. Der Bauer konnte sich nun mehr seiner eigenen Wirtschaft widmen.

22. Das Planscharwerk

Mit einer Reihe einander bedingender und sich gegenseitig beeinflussender Maßnahmen, welche einemal bedeutungsvoll für die gänzliche Aufhebung der Scharwerksdienste werden sollten, setzte Friedrich der Große die Reformbestrebung seines Vaters fort. Bevor das Scharwerk aufgehoben werden konnte, mußte für eine verstärkte Ansetzung von Dienstleuten auf den Gütern und eine Vermehrung von Zugvieh und Arbeitsgerät gesorgt werden. Als eine wirkungsvolle Vorstufe dafür darf die Anordnung aus dem Jahr 1773 gewertet werden [80], nach der die Pächter verpflichtet wurden, künftig mindestens ein Drittel des Ackers und ein Sechstel der Wiesen selbst mit eigenen Leuten und Gespannen zu bewirtschaften. Die restliche Fläche sollte von den Bauern im Scharwerk, und zwar - falls sie es wünschten - im Planscharwerk, bearbeitet werden, wobei allerdings die auf diesem "Plan" nach bestimmten Normen genau festgelegten Bestellungs- und Erntearbeiten 60 Tage nicht überschreiten durften. In diesem Fall hatte der Pächter einen entsprechend höheren Anteil zu bewirtschaften.

Mit der Umwandlung des Tagscharwerks in ein Planscharwerk war das Ausmaß dieser Verpflichtung nicht mehr einheitlich auf 60 Tage normiert, sondern es wurde nun durch die Größe des Vorwerks und durch die Zahl der zum Vorwerk gehörenden Scharwerksbauern bestimmt. Da aber beide Faktoren in den einzelnen Ämtern sehr voneinander abwichen, mußte sich für die Bauern eine unterschiedliche Belastung ergeben. In dieser auf rein zufälligen Faktoren beruhenden Diskrepanz lag nicht zuletzt der Kern für die spätere Unzu-

---

80) Stein, R.: a.a.O., Bd. 1.

friedenheit, als die gewährte Vergütung von sechs Gr. pro Scharwerkstag dem Wert der Arbeitsleistung nicht mehr entsprach [81].

Die Häufigkeit, mit der die einzelnen Arbeiten im Planscharwerk ausgeführt werden mußten, war genau festgelegt. So mußte der Acker zu Weizen dreimal, zu Roggen zweimal, zu Gerste zwei- bis dreimal und zu Hafer zweimal gepflügt werden. Je nach der Anzahl des Pflügens richtete sich die des Eggens. Auf den Wiesen brauchten die Bauern nur einmal Heu zu werben. Zur Grummeternte durften sie nicht herangezogen werden.

Nicht uninteressant sind die für die einzelnen Arbeiten im Planscharwerk angesetzten Tagesleistungen, welche für die Vergütung zugrunde gelegt wurden. Um ein Urteil über ihre Höhe zu gewinnen, sind sie den Thaer'schen Angaben gegenübergestellt worden.

Tabelle 7: Die Tagesleistungsnorm einzelner landwirtschaftlicher Arbeiten

Arbeit	im Plan-scharwerk ha	nach Angb. von Thaer ha	Normen von Thaer gleich 1
Pflügen	0,37	0,56	0,66
Eggen	0,75	3,00	0,25
Miststreuen	1,50	0,44	3,41
Getreidemähen	0,50	0,68	0,73
Binden und Hocken des Getreides	0,37	0,63	0,59
Getreideeinfahren incl. -abladen	0,50	0,68	0,73
Mähen der Wiesen	0,37	0,37	1,0
Wenden und Zusammenbringen des Heus	0,25	0,37	0,68
Heueinfahren incl. -abladen	0,50	1,25	0,40

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790 (Scharwerkseinrichtungsakten). Thaer, A.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, a.a.O., Bd. I, S. 131 ff.

---

81) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15.

Im Vergleich zu den von Thaer angegebenen Leistungssätzen müssen die in Ostpreußen für den Umfang und die Vergütung des Scharwerks angesetzten Normen als äußerst maßvoll bezeichnet werden. Bei den meisten Verrichtungen traten zwischen den jeweiligen Werten z.T. recht erhebliche Abweichungen zugunsten der ostpreußischen Bauern auf; auch wenn man eine unterschiedliche Wirtschaftsintensität in den jeweiligen Gebieten berücksichtigt, so darf doch angenommen werden, daß eine Überforderung der Bauern im Rahmen ihrer Scharwerksverpflichtung nicht vorgelegen hat.

Von jedem Amt mußte nach den oben genannten Grundsätzen eine genaue Aufstellung über die einem jeden Bauern zufallende Acker- und Wiesenfläche sowie über die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Diensttage angefertigt werden. Sie war dem König vorzulegen, der mit ihrer Genehmigung die Kammer noch einmal ausdrücklich darauf hinwies, "pflichtschuldigst und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Scharwerker jeder Zeit danach behandelt und ihnen denselben entgegen, weder ein Mehreres an Acker noch Wiesen zur Bearbeitung zugemutet werde [82]".

Die äußerst detailliert ausgearbeiteten Scharwerkseinrichtungsakten lagen zum größten Teil vor. Nach ihnen wurde die folgende Tabelle über das Ausmaß der bäuerlichen Verpflichtungen in den einzelnen Ämtern zusammengestellt.

Tabelle 8: Die von dem Bauern im Planscharwerk durchschnittlich zu bearbeitende Fläche, deren Verhältnis zur eigenen Wirtschaftsfläche sowie die zur Bearbeitung der Scharwerksfläche erforderlichen Hand- und Spanndiensttage

Amt	die bäuerl. Wirtsch.-fl.		die Plan-scharw.-fl.		die Pl.-fl. i.V.z.W.-fl.		die zur Bearb. der Pl.-fl. erf.		
	Acker Mrg. x)	Wiesen Mrg.	Acker Mrg.	Wiesen Mrg.	Acker v.H	Wiesen v.H.	Hand- Dienst	Spann- tage	ins-ges.
Pr. Eylau	48,6	5,7	8,5	7,8	17,5	137,0	25	35	60
Rastenburg	40,7	6,1	7,5	5,0	18,5	82,0	17	25	42
Osterode xx)	43,5	5,0	10,0	7,9	23,0	158,0	25	35	60
Drygallen	29,0	4,2	6,7	5,1	23,1	121,4	16	22	38
Weedern	44,4	7,4	6,8	5,6	16,8	75,7	19	27	46
Ragnit	26,4	12,7	2,4	3,0	9,1	23,6	11	17	28

82) PT Weedern, Nr. 6.

Quellen: Präsitationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790 (Scharwerkseinrichtungsakten).

x) Die Ackerfläche ist hier ausschließlich auf die bestellte Fläche bezogen worden.

xx) Hier sind lediglich die Dienste der 21 Bauern aufgeführt, die beim Vorwerk Görlitz scharwerkten. Die anderen 35 Bauern leisteten weiterhin ihre Dienste im Tagscharwerk, und zwar 25 Bauern: 30 Tage beim Vorw. Moerlen, zehn Bauern: 60 Tage beim Vorw. Thyrau.

Geht man davon aus, daß alle Bauern im Tagscharwerk zu 60 Diensttagen verpflichtet waren, dann trat für viele mit der Einführung des Planscharwerks eine nicht unerhebliche Verminderung ihrer Verpflichtungen ein. Besonders in den litauischen Ämtern, in denen ein recht günstiges Verhältnis der Vorwerksflächen zur Anzahl der Scharwerksbauern bestand, lag die Zahl der noch verbleibenden Diensttage äußerst niedrig [83].
Im Vergleich zur eigenen Ackerfläche schwankte der Anteil, den die Bauern auf den Vorwerken zu bestellen hatten, zwischen neun und 23 v.H. Der Anteil der Wiesen lag zwischen 24 und 158 v.H. Die sich hieraus ergebenden arbeitswirtschaftlichen Folgen sollen erst weiter unten im Zusammenhang mit den anderen Dienstleistungen analysiert werden.

Es stand in der Wahl der Bauern, sich entweder für das Planscharwerk oder die Beibehaltung des Tagscharwerks zu entscheiden. Im Amt Osterode ließen sich die zu den Vorwerken Thyrau und Moerlen gehörenden Einsassen auf eine "gutwillige Annahme" der neuen Einrichtung nicht ein, "denn unter ihnen wären schwache Wirte, die nicht einmal den halben Bestand des zur Bewirtschaftung ihrer Stelle erforderlichen Besatzes an Vieh und Pferden hätten. Wenn sie also im Planscharwerk arbeiten sollten, so müßte der gute und starke Wirt dem schlechten und schwachen Wirt helfen [84]".
Das Planscharwerk setzte also, da die Flächen nicht einzeln, sondern dorfweise zugemessen wurden, gleich starke Bauern voraus. War ein Einsasse durch Krankheit oder Zugtierausfall an der Scharwerksleistung verhindert, so mußten die übrigen Bauern des betreffen-

---

83) Die 11.652 Scharwerksbauern in Litauen hatten zu Ende des 18. Jahrhunderts folgende Scharwerksdienste im Jahr zu leisten: 4.392 Bauern: 10 bis 19 Tage
4.402 Bauern: 20 bis 29 Tage
1.999 Bauern: 30 bis 39 Tage
859 Bauern: 40 Tage und mehr.
Vgl.: Gropp, V.: a.a.O., S. 47, Anm. 2.

84) PT Osterode, Nr. 6.

den Dorfes die Fläche mit bearbeiten.

Im Amt Rastenburg, in dem die Einrichtung des Planscharwerks bereits bestanden hatte, wünschten die Einsassen "keine anderweitige Einrichtung im Falle sie gar nicht vom Scharwerk befreit werden können [85]". Zwei Jahre später jedoch wurden die Flächen nach der neuen Einteilung bearbeitet.

Ebenso lehnten die Wirte des Amtes Pr. Eylau die Annahme ab, ja sie wollten künftig die Scharwerksdienste ganz verweigern [86]. Erst unter der Androhung, daß sie in diesem Falle als Rebellen behandelt, die Aufwiegler exemplarisch bestraft und sie aus ihren Gütern gesetzt würden, entschieden sie sich für das Planscharwerk. Trotz der mancherorts ablehnenden Haltung der Einsassen, die jedoch mehr gegen das Scharwerk als solches gerichtet war, stimmten sie in fast allen Ämtern der Annahme des Planscharwerks zu.

Ohne Zweifel stellte auch das Planscharwerk gegenüber dem Tagscharwerk eine große Erleichterung dar:

> "nämlich füget es sich gar oft, daß wir (im Tagscharwerk) [87] nach erhaltener Amtsordre mit unserem Angespann zur Arbeit einfinden und durch üble Witterung oder sonst verhindert werden, das geringste vorzunehmen, so daß wir unverrichteter Sache abziehen, Tags darauf wieder einfinden müssen. Dadurch wird das Angespann ungemein mitgenommen und wir selbst sind dadurch verhindert, unserer Wirtschaft gehörig vorzustehen [88]".

Der wesentliche Vorzug des Planscharwerks lag also in der innerhalb gewisser Zeitgrenzen möglichen selbständigen Disposition. Der weite Anmarschweg von teilweise sechs bis neun km mußte sich auch lohnen. Zudem brauchten sie bei Handdiensten nicht unnötigerweise das Gespann mitzuführen, wie es sonst allgemein gefordert wurde. Auf der anderen Seite dürfen aber auch die mit dem Planscharwerk verbundenen Nachteile nicht übersehen werden. Da es galt, bestimmte Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, lag das Wetterrisiko

---

85) PT Rastenburg, Nr. 2.

86) Rep. V; Tit. 2, Pr. Eylau, Nr. 1.

87) Anm. d. Verf.

88) Rep. V; Tit. 2, Pr. Eylau, Nr. 6.

jetzt gänzlich auf Seiten der Bauern. Auch wenn die Leistungssätze relativ niedrig angesetzt waren, so mußten die Bauern bei anhaltend unbeständigem Wetter besonders für die Heu- und Getreideernte infolge der öfteren Bearbeitung sicherlich mehr als die dafür angesetzte Zeit aufwenden.

Ein weiterer, sehr viel schwerer wiegender Nachteil entstand den Bauern durch die unterschiedliche Inanspruchnahme von Arbeitskräften und Angespann während der einzelnen Jahreszeiten.

Durch die Anhäufung der Dienste in den Arbeitsspitzen kam es in diesen Zeiten im Planscharwerk gegenüber dem Tagscharwerk zu einer erheblich stärkeren Beanspruchung der Bauern. Da sie in diesen Zeiten aber bereits selbst im eigenen Betrieb voll ausgelastet waren, brauchte die Neueinrichtung nicht unbedingt eine Erleichterung zu sein. Wenn sich trotzdem die meisten Bauern für ihre Annahme ausgesprochen haben, dann muß daraus geschlossen werden, daß das Tagscharwerk die Einsassen doch erheblich stärker belastete, als es in der Zahl der Tage zum Ausdruck kam.

Gegen die Auflage, ein Drittel des Ackers und ein Sechstel der Wiesen selbst zu bewirtschaften, wurde von seiten der Beamten nicht selten verstoßen. Besonders nach dem Tode Friedrichs des Großen häuften sich die Klagen über ungerechtfertigte Abänderungen durch die Domänenpächter. Vom Vorwerk Szodehmen aus dem Amt Weedern wurde z.B. 1793 berichtet, daß dieses ausschließlich von den Bauern bearbeitet würde. Auch auf dem Vorwerk Weedern selbst bewirtschaftete der Pächter nur die Hälfte der ihm zugewiesenen Fläche [89].

Im Amt Ragnit war wohl 1782 das Planscharwerk eingeführt worden, aber es trat "hier nicht der sonst gewöhnliche, in den anderen Domänen hiesiger Provinz bekannte Fall ein, daß der Beamte ein Drittel des Ackers und ein Sechstel der Wiesen mit eigenem Gespann bearbeitet". Als Begründung hierfür wurde angegeben, daß die Einsassen "niemals um eine solche Abänderung angetragen hätten [90]".

Mögen einige Beamten den Bauern auch weiterhin die Bearbeitung aller Vorwerksflächen aufgebürdet haben, so war doch andererseits für viele mit der Einführung des Planschar-

---

89) PT Weedern, Nr. 4.

90) PT Ragnit, Nr. 14.

werks eine Erleichterung eingetreten. Außerdem wurden durch die Zuweisung eines Teils der Vorwerksflächen zur selbständigen Bewirtschaftung die Domänenpächter angehalten, für die Ansetzung von Arbeitskräften und für die Beschaffung von Inventar und Zugvieh Sorge zu tragen. Dies war eine unerläßliche Vorbedingung für die gänzliche Aufhebung des Scharwerks.

b) Die Fuhrdienste

11. Die Getreidefuhren

Neben dem Acker- und Wiesenscharwerk galten die zwei Getreidefuhren, die die Bauern zur "Versilberung" des Vorwerksgetreides unentgeltlich nach Königsberg zu leisten hatten, als äußerst beschwerlich. Obwohl nach einer Bestimmung vom 12. Januar 1778 von den Einsassen nur eine Getreidefuhre gefordert werden durfte, hatte die Kammer den Pächtern weiterhin beide zugebilligt, "da sie ohne selbige das übrige Getreide zu veräußern gar nicht imstande seien [91]".
Die Ladungsmenge bestimmte eine im Jahr 1771 erlassene Anordnung [92], wonach nicht mehr "als 10 Scheffel Korn, oder 12 Scheffel Weizen, oder 12 Scheffel Gerste, oder 15 Scheffel Hafer, oder 8 Scheffel Erbsen, oder aber eine mit diesen Getreidesorten verhältnismäßige Quantität Butter oder Wolle zur Ladung gegeben werden durfte". Dies entsprach ungefähr einem Gewicht von 3,5 bis 4,5 dz.

Als durchschnittliche Reisetagsleistung wurden vier Meilen oder zwei Meilen Hin- und Rückfahrt gerechnet [93]. Folglich beanspruchte eine Reise von Drygallen nach Königsberg (Entfernung 20 Meilen) zehn Tage, von Rastenburg (Entfernung elf Meilen) fünf bis sechs Tage und von Pr. Eylau (Entfernung vier Meilen) zwei Tage.
Je nach der Entfernung von Königsberg wirkte sich also die Dienstleistung in ihrer Schwere in den einzelnen Ämtern sehr unterschiedlich aus, worauf aber bei der Bemessung der

---

91) PT Weedern, Nr. 6.

92) PT Weedern, Nr. 5.

93) Rep. V; Tit. 2, Pr. Eylau, Nr. 6.
Vgl. auch: Thaer, A.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft; a.a.O., S. 136.

anderen Dienste und Abgaben keine Rücksicht genommen worden war, da die Verpflichtung als solche auf dem Betrieb ruhte.

22. Die Holzfuhren

Die von den Bauern zu schlagenden und anzufahrenden Holzmengen waren in den General-Pacht-Kontrakten mit den Domänenpächtern genau festgelegt. Welchen Stellen und welchen Personen dieses "Freiholz" zugedacht war, gibt die folgende Aufstellung aus dem Amt Rastenburg vom Jahr 1778 wieder.

Tabelle 9: Das von den Bauern zu schlagende und anzufahrende Brennholz im Amt Rastenburg

Stelle	Fuder
der Brauerei	272
der Brandtwein-Brennerei	124
dem Beamten	112
der Commisionsstube	24
den Hofleuten	88
dem Wirtschafts-Meyer	16
dem Brauer	16
dem Amts-Land-Reuther	24
dem Mühlenbeamten	8
dem Müller der neuen Mühle	16
auf die Gesindestube	40
dem Torwächter incl. den Gefängnisstuben	24
dem Krüger zur Linde	24
der Receptur-Stube des Kreissteuereinnehmers	8
insgesamt	796

Quelle: PT Rastenburg, Nr. 1.

Für die Holzfuhren zur Brauerei und Branntweinbrennerei wurde den Einsassen eine geringe Vergütung gewährt; sie betrug für das Schlagen und Anfahren pro "Achtel" über eine Meile jeweils 30 Gr. [93]. Im Nebengewerbe erhielten die Bauern des Amtes Rastenburg für das Schlagen eines "Achtels" zwar auch nur 30 Gr., für das Anfahren über eine Meile dagegen 60 Gr. [94] bzw. bei acht Fuhren pro "Achtel" [95] 7,5 Gr. pro Fuhre und Meile. Der Marktpreis lag also für das Anfahren genau doppelt so hoch wie die Entgeltung der Dienstleistung.
Die Zahl der auf einen jeden Wirt entfallenden Holzfuhren richtete sich im wesentlichen nach der Anzahl der Scharwerksbauern, denn nur sie waren zu dieser Dienstleistung verpflichtet [96], sowie nach der für die Brauerei bestimmten Holzmenge, die von Amt zu Amt sehr schwanken konnte. Für den Zeitaufwand war dann weiter die Entfernung des Vorwerks zum Forst ausschlaggebend, welche bis zu vier Meilen (Amt Rastenburg) [97] betragen konnte.

In der folgenden Tabelle ist nach Aufschlüsselung der recht globalen Angaben in den Prästationstabellen versucht worden, einen ungefähren Anhaltspunkt über das Gewicht dieser Verpflichtung zu erhalten.

In den meisten Ämtern nahmen danach die Holzfuhrdienste nur wenige Tage in Anspruch. Lediglich im Amt Rastenburg lag der Zeitaufwand infolge der weiten Entfernung zum Forst relativ hoch. Die Vergütung nahm sich auf die ganze Dienstleistung bezogen nur äußerst geringfügig aus. Sie mag gerade die bäuerlichen Kosten gedeckt haben.

---

93) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

94) PT Rastenburg, Nr. 1.

95) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 2, Bd. 3.

96) Im Amt Osterode waren auch die Hochzinser zu dieser Dienstleistung verpflichtet.

97) PT Rastenburg, Nr. 1.

Tabelle 10: Der zeitliche Aufwand der Bauern für die Holzfuhrdienste sowie die Höhe ihrer Vergütung

Amt	die Zahl der Holzf. je Wirt		Anfuhr über eine Entf. von Kilometer	d. zeitl. Aufw. für Schl./Anf. Tage	die Höhe der Vergütung	
	insgesamt	dav. zur Brauerei			insges. Gr.	je Tag Gr.
Pr. Eylau	10	3	5,7	8	23	2,8
Rastenburg	11	5,5	30,1	27	105	3,9
Osterode	4	1,5	7,5	2	11,5	5,75
Drygallen	8	3	7,5	7,5	22	2,9
Weedern	4	1,5	15,1	6	17	2,8
Ragnit	3	1	22,6	6	15	2,5

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

c) Unbestimmte Dienste

Im Gegensatz zu den bisher genannten Verpflichtungen, welche alle in ihrem Ausmaß festgelegt waren, wurden die folgenden Dienste unregelmäßig und teilweise nur selten gefordert. Sie waren weitgehend unbestimmt. Die bedeutendsten unter ihnen waren die Vorspanndienste und die Burgdienste.

11. Die Vorspanndienste

Die Vorspanndienste stellten eine Verpflichtung aller bäuerlichen Gruppen dar. Sie bestanden in der Bereitstellung von Pferden für die Reisen des Königs, der Mitglieder der Königlichen Familie sowie der Staats- und Militärbeamten [98].

Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts mußten die Anforderungen an die Bauern durch diese Verpflichtung, nach den zahlreichen Klagen der Bauern und den vielen in dieser Zeit zur Abstellung von Mißbräuchen ergangenen Erlassen zu urteilen, sehr bedrückend gewe-

---

98) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 93.

sen sein [99]. Eine endgültige Regelung des Vorspanns brachte im Jahr 1777 das "Patent wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey dem Vorspann, und wie es überhaupt in Ost- und Westpreußen mit dem Vorspann gehalten werden soll [100]". Danach durfte künftig unter Androhung hoher Strafen keinem mehr Vorspann gewährt werden, "wenn derselbe nicht mit einem von Seiner Königlichen Majestät Höchst-Selbst vollzogenen oder vom General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium unterschriebenen Vorspann-Paß versehen (war)".

Eine Angabe über den durchschnittlichen Zeitaufwand der Bauern nach dieser Anordnung kann auf Grund mangelnder Unterlagen nur anhaltsweise gegeben werden. Im Amt Weedern z.B. hatten bis 1786 drei dienstpflichtige Einsassen statt des Scharwerks nicht nur sämtliche Vorspanndienste zu leisten, sondern auch die herrschaftlichen Depeschen zwei Meilen weit fortzubringen. Über die damit verbundene Belastung hieß es: "Aus den jährlich eingerichteten Paß-Fuhr-Designationes erhellet, daß die Einsassen auch nicht übermäßig viel Paßfuhren leisten müssen und also auf alle Art vor den anderen Dörfern zu sehr erleichtert sind [101]". Sie wurden daher wieder zur Leistung des Scharwerks verpflichtet und die Stellung des Vorspanns zu einer Verbindlichkeit aller Dienstbauern gemacht. Geht man nun davon aus, daß die Bauern in diesem Amt durchschnittlich 46 Scharwerkstage leisteten [102], dann konnte der Zeitaufwand für die Vorspanndienste höchstens 138 Tage betragen haben. Bei den 156 Scharwerksbauern, die es in diesem Amt gab, wäre demnach noch nicht einmal ein jeder Wirt für einen Tag im Jahr zur Stellung des Vorspanns aufgefordert worden.
Im Amt Carben, durch das eine belebte Heerstraße führte, leisteten die Bauern im Jahr 1799/1800 folgende Vorspanndienste:

---

99) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 94.

100) ebenda, S. 95.

101) PT Weedern, Nr. 6.

102) Vgl.: Tab. 8.

Tabelle 11: Die Vorspanndienste der Bauern im Amt Carben im Jahr 1799/1800

Dorf	Anzahl der Bauern	Häufigk. des Vorspanns	mittl. Entf. km	mittl. Anzahl d. Pferde
Grunau	15	4	8,3	4,8
Leysunen	12	1	7,5	4,0
Raade	3	1	7,5	2,0
Rehfeld	14	2	7,5	5,0
Rödersdorf	11	1	7,5	8,0
Vogelsang	18	2	7,5	4,0
Waltersdorf	15	2	7,5	5,0
Wermten	5	1	11,3	4,0

Quellen: PT Carben, Nr. 2. Stein, R.: a.a.O., Bd. 1, S. 96.

Auch aus diesen Angaben geht hervor, daß der zeitliche Aufwand eines Wirts für diese Dienstleistung zu Ausgang des 18. Jahrhunderts unbedeutend gewesen sein mußte. Die Vorspanndienste wurden zuletzt mit 7,5 Gr. pro Pferd und Meile vergütet [103]. Bei der Stellung von zwei Pferden erhielt demnach der Bauer pro Meile 15 Gr., eine Vergütung, die soppelt so hoch lag wie die Entgeltung für das im Nebengewerbe betriebene Holzfahren [104]. Sie stellte also durchaus einen Ersatz für die aufgewandte Mühe dar. Wenn trotzdem hin und wieder Klagen über diese Verpflichtung laut wurden, dann mußten dafür andere Gründe vorgelegen haben. Einen Grund gab Amtsrat Kühle [105] an, der darauf hinwies, daß die Bezahlung im allgemeinen nur für zwei Pferde berechnet wurde, doch "allein schwere Wagen sind schuld daran, daß durchgängig vier, öfters auch acht Pferde gegeben werden müssen, ohne daß dem Landmann solches vergütet wird". Ein anderer Grund mag in den manchmal langen Wartezeiten bei verspäteter Ankunft des Wagens ge-

---

103) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 94.

104) Vgl. S.34.

105) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15.

legen haben [106].

22. Die Burgdienste

Die Burgdienste waren lange Zeit ihrem Inhalt nach nicht genau umrissen. Sie wurden daher oft zweckentfremdet gefordert. Um solche Mißbräuche zu verhindern, erging am 20. Dezember 1777 eine Verordnung an die Kammer in Ost- und Westpreußen "wegen der zu leistenden Burgdienste [107]". Danach sollten sich die unentgeltlichen Arbeiten der Bauern ausschließlich auf die Anfuhr des Bauholzes, der Steine, des Kalks und der Ziegel zu den Vorwerksgebäuden beschränken. Das Heranschaffen von Erde, Sand und Lehm war besonders zu vergüten, während das Einebnen des Baugeländes und das Ausheben der Fundamente der Bauherr zu besorgen hatte.

Diese neue Regelung mußte für die Bauern eine große Erleichterung bedeutet haben, denn wie aus einem Bericht der Gumbinner Kammer [108] hervorging, hatten die Untertanen bis dahin nicht nur alle auf den Vorwerken anfallenden Bauarbeiten auszuführen, sondern darüber hinaus auch Hand- und Spanndienste beim Bau der öffentlichen Gebäude, der Magazine, der Schlösser, der Wohnungen für die Gerichts- und Forstbeamten sowie bei allen Wasserbauten, Brücken und Deichen unentgeltlich zu leisten. Daß bei diesen umfangreichen Verpflichtungen die eigene Wirtschaft geschwächt und in Mitleidenschaft gezogen werden konnte, ist verständlich.

Nach Erlaß der Verordnung wirkten sich die Burgdienste allerdings nur noch unbedeutend auf die bäuerliche Wirtschaftsführung aus. Wie eine Ermittlung der ostpreußischen Kammer [109] ergab, wurden in den Jahren vor 1808 durchschnittlich nur ein bis zwei Tage im Jahr von den Bauern für diese Verpflichtung aufgewandt.

33. Verschiedene andere Dienste

Neben den bereits genannten waren die Bauern noch zu verschiedenen anderen, in ihrem

---

106) Bei der Reise Friedrich Wilhelm III. durch Ostpreußen 1798 hatte man die Vorspannpferde bis zu fünf Tage zu früh an die Umspannstationen bestellt. Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 66.

107) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 96 f.

108) Ebenda, S. 97.

109) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

Ausmaß jedoch unbedeutenden Diensten verpflichtet [110]. So mußten sie gemeinsam mit den übrigen landesherrlichen Bauern Hand- und Spanndienste zum Bau und zur Instandhaltung der Kirchen-, Schul- und Mühlengebäude leisten. Ferner oblag es ihnen, in ihrem Amt die Wege und Brücken zu unterhalten. Darüber hinaus hatten sie gewisse Forstdienste zu leisten, welche in der Stellung von Leuten und Angespann zu Wolfsjagden sowie zur Anlegung neuer Forsten bestanden. Die Einsassen von Pr. Eylau mußten außerdem noch zwei Fischfuhren nach Königsberg leisten.
Insgesamt können diese Dienste jedoch keinen nennenswerten Zeit- und Kostenaufwand verursacht haben.

d) Die Kosten der Dienstleistungen

Die Schwere der Dienstleistungen hatte sich ohne Zweifel im Laufe des 18. Jahrhunderts recht erheblich vermindert. Das Acker- und Wiesenscharwerk war von ungemessenen Dienstleistungen in ein mäßiges Planscharwerk umgewandelt worden, die Vorspanndienste hatten eine erhebliche Einschränkung erfahren, und die Burgdienste waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts gegenüber der Zeit der Kolonisation nur noch von untergeordneter Bedeutung. Es erhebt sich die Frage, welche Auswirkungen die Dienstleistungen noch unmittelbar vor ihrer Aufhebung auf die bäuerliche Wirtschaftsführung hatten und welche Kosten den Einsassen durch sie entstanden waren.
Die Auffassungen über die Beeinträchtigung der Wirtschaftsführung durch die Dienste waren selbst in der zeitgeschichtlichen Literatur sehr geteilt. Vertrat die Mehrheit der Autoren die Meinung, daß die Scharwerksverpflichtung eine wesentliche Ursache für die schlechtere Bewirtschaftung der Bauernbetriebe war, so fanden sich andererseits aber auch Stimmen anerkannter Landwirte, die in mäßigen Scharwerksdiensten keine nachteiligen Folgen für die bäuerliche Wirtschaft erblickten. Während Kraus [111] z.B. als das Wesen des Scharwerks bezeichnete, "daß eine Masse von Ländereien, genannt Scharwerksland, elend gebaut werde, bloß damit eine andere Masse von Ländereien, genannt Vorwerksland, welche nicht ein Viertel, öfters nicht ein Zehntheil, so groß ist, als jene, leidlich gebauet

---

110) Prästationstabellen der Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

111) Kraus, Ch.J.: Staatswirtschaft; Nach dessen Tode herausgegeben von H.v.Auerswald, Bd. V, Königsberg 1809, S. 16.

werden möchte", meinte Benekendorf [112], "daß ein zwei Hufen (15 ha) besitzender Spannbauer, der wöchentlich zur Bestellung seiner eigenen Wirtschaft drei Tage frei behält, sich über unverhältnismäßig schwere Dienste zu beschweren keine Ursache hat". An einer anderen Stelle vertrat er sogar die Auffassung, daß ein Bauer eines zwei Hufen großen Hofes in einer mittleren Gegend, der ein Drittel der 300 Arbeitstage im Jahr zur Besorgung seiner eigenen Wirtschaft frei behält, "niemals dabey zu Grunde gehen, sondern sich jederzeit in wohlhabenden Umständen erhalten können (wird) [113]".

Bewerteten also bereits Zeitgenossen den Einfluß der Dienstleistungen auf die bäuerliche Wirtschaftsführung verschieden, um wieviel schwerer müssen sich heute - 150 Jahre danach - die wirtschaftlichen Auswirkungen feststellen lassen. Ihre Erfassung ist aber besonders für die Beurteilung der Ablösungsgelder von entscheidender Bedeutung.

Bisher sind die Dienste in der agrargeschichtlichen Literatur stets zu ortsüblichen Marktpreisen für gleichwertige Arbeiten berechnet worden [114]. Diese Bewertung kann aber wenig befriedigend sein, weil sie zu wenig die Besonderheiten des bäuerlichen Betriebes und der jeweiligen Gegend berücksichtigt. Falls nämlich, wie dies in Ostpreußen allgemein der Fall war, keine Möglichkeit zu einer nebengewerblichen Tätigkeit bestand, ergaben sich für die Bauern durch die Dienstleistungen in den arbeitsarmen Zeiten nur Kosten durch den Verschleiß der Geräte und durch einen evtl. höheren Futteraufwand. In diesem Fall kann aber für die Dienstleistung kein Marktpreis unterstellt werden.

Aus diesem Grunde soll hier versucht werden, durch eine Aufschlüsselung des Betriebsaufwandes die Kosten für die Dienstleistung zu erfassen, wobei zunächst die Frage geklärt werden muß, ob die Bauern durch die zahlreichen Verpflichtungen gezwungen waren, ihre eigene Wirtschaft zu vernachlässigen, so daß Ertragsausfälle berücksichtigt werden mußten, oder ob die bäuerliche Arbeitskapazität ausreichte, um alle Arbeiten fristgerecht zu verrichten. An Hand eines Arbeitsaufrisses eines bäuerlichen Betriebes soll im folgenden dieser Frage nachgegangen werden.

---

112) Benekendorf, C.Fr.v.: Gesetzbuch der Natur für den wirtschaftenden Landmann; Bd. III, Halle 1787 S. 496.

113) Benekendorf, S.Fr.v.: Oeconomia forensis, Bd. V, S. 507.

114) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter; 2. Aufl., Hamburg und Berlin 1966, S. 201.

Die Aufzeichnung der Arbeiten wird sich dabei lediglich auf die Zeit von dem Beginn der Frühjahrsarbeiten bis zum Abschluß der Herbstbestellung beschränken, da die Verrichtungen, welche in die lange von Ende September bis Anfang April anhaltende Winterperiode fielen, wie das Dreschen, die Getreide- und Holzfuhren für die bäuerliche Wirtschaft, keine übermäßige arbeitswirtschaftliche Belastung darstellten. Klammert man weiterhin die zu Ende des 18. Jahrhunderts unbedeutenden Vorspann- und Burgdienste aus, so ist von den zahlreichen Verpflichtungen lediglich das Acker- und Wiesenscharwerk zu berücksichtigen, das in dieser Zeit einen Einfluß auf die bäuerliche Wirtschaftsführung haben konnte [115].

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Rekonstruktion des Arbeitsablaufes ergeben, liegen in der Festlegung der jeweiligen Zeitspannen für die fristgebundenen Arbeiten. Im allgemeinen werden diese innerhalb der klimatischen Grenzen von den gegensätzlichen Forderungen des Pflanzenbaues und denen der Arbeitswirtschaft bestimmt. Während pflanzenbaulich die kürzesten Zeitspannen angestrebt werden sollen, ergeben sich für die Arbeitswirtschaft kostenmäßige Vorteile bei längeren Zeitspannen. Für einen Bauernhof gilt aber vor allem, unter weitestgehender Ausnutzung der ständigen Arbeitskräfte und des Zugtierbesatzes den sonstigen Aufwand gering zu halten.

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen ist in Anlehnung an die Daten von Meitzen [116] und andere zeitgeschichtliche Angaben [117] folgende Zeiteinteilung für die Hauptarbeiten vorgenommen worden:

Tabelle 12: Die Zeitspannen für die Ausführung der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten in Ostpreußen

	Beginn	Abschluß
Frühjahrsbestellung	10.4.	31.5.
Zeit der Brachbearbeitung und Heuernte	24.6.	24.7.
Getreideernte	25.7.	24.8.
Herbstbestellung	25.8.	29.9.

115) Mit der gleichen Begründung wurde bei der späteren Dienstaufhebung zunächst auch nur das Acker- und Wiesenscharwerk aufgehoben.

116) Meitzen, A.: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates; Bd. I, Berlin 1868, S. 150 f.

Hier siehe Seite 42

Alle nicht befristeten und verschiebbaren Arbeiten, wie das Räumen der Gräben, die Ausbesserung der Gebäude, Wege und Zäune, sollen bei der Aufstellung des Arbeitsaufrisses unberücksichtigt bleiben, da sie während der Regentage und in der arbeitsarmen Zeit, wie sie sich zwischen der Frühjahrsbestellung und der Heuernte ergab, ausgeführt werden konnten und insofern keine Belastung darstellten. Bei der extensiven Viehhaltung kann die für die Wartung des Viehs aufgewandte Zeit vernachlässigt werden. Die hier anfallenden Arbeiten wurden zudem auch meist von den Altenteilern und Kindern ausgeführt.
Bei der Ermittlung der in die jeweiligen Zeitspannen fallenden Arbeitstage ist, wie es in jener Zeit allgemein üblich war, die Woche nach Abzug der Regen- und Feiertage zu fünf Arbeitstagen gerechnet worden [118]. Als Tagesleistung bei den einzelnen Arbeiten wurden die im Planscharwerk verwandten, auf die Leistungsfähigkeit der ostpreußischen Bauern zugeschnittenen Normen zugrunde gelegt.
Ferner soll unterstellt werden, daß die einzelnen Arbeiten, wie das Pflügen und das Eggen, in den Bauernbetrieben genauso häufig wie auf den Vorwerken ausgeführt wurden. Es soll also hier von einer gleichen Bearbeitungsintensität der Felder ausgegangen werden.
Nach den hier vorgenommenen Abgrenzungen ist von einem Betrieb aus dem Amt Rastenburg, der hinsichtlich der Aussaatmenge wie auch der auf ihm lastenden Dienste einen weitgehend repräsentativen Querschnitt darstellte, der folgende Arbeitsaufriß [119] aufgestellt worden:

---

117) von Seite 41:
Vgl. u.a.: Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. III, Dessau 1785, S. 975 f. Die Provinz Preußen: a.a.O., S. 249 ff. Avenarius, L.: a.a.O., S. 14. Rep. 8; Abt. 2, Nr. 7, Bd. I.

118) Vgl.: S. 89 f.

119) Vgl. auch: Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 125 f.

Tabelle 13: Der Arbeitsaufriß eines scharwerksbäuerlichen Betriebes in Ostpre

	Arbeitsanfall auf dem Vorw. Mrg.	H.-T.	S.-T.	im Betrieb Mrg.	H.-T.
I. Frühjahrsbest.					
zur Gerstenauss.	2,8			9,4	
2 x zu pflügen			3,6		
3 x zu eggen			2,8		
zur Haferaussaat	0,8			10,0	
2 x zu pflügen			1,2		
3 x zu eggen			0,8		
zur Erbs.-auss.	-			2,3	
2 x zu pflügen			-		
3 x zu eggen			-		
zur Leinaussaat	-			1,5	
2 x zu pflügen			-		
3 x zu eggen			-		
d.Fl. zu besäen					1,5
	3,6		8,4	23,2	1,5
II. Die Zt.d.Brach-bearb.u.Heuernte					
Mistausfahren	1,5		3,0	5,0	
Miststreuen		0,3			1,0
die Brache	3,9			20,2	
1. x zu pflügen			2,6		
1. x zu eggen			1,3		
Mähen d.Wiesen	5,6	3,7		7,0	4,7
Heuwerben		5,5			7,0
Heueinfahren			2,8		
	11,0	9,5	9,7	32,2	12,7
III. Getreideernte					
das Getreide incl. Erbsen	7,8			39,1	
zu mähen		3,9			18,6
zu bind.u.harken		5,2			26,6
einzufahren			3,9		
	7,8	9,1	3,9	39,1	45,2
IV. Herbstbestell.					
die Brache	3,9			20,2	
2 x zu pflügen			2,6		
2 x zu eggen			2,6		
d.Fl.zu besäen					1,5
d.Flachs z.rauf. einzufahren				1,5	13,5
	3,9		5,2	21,7	15,0

Quellen: PTen Rastenburg, Nr. 2-3.

Schaubild 3: Der Arbeitskräftebedarf der scharwerksbäuerlichen Betriebe in den Hauptarbeitszeiten um 1800 in Ostpreußen

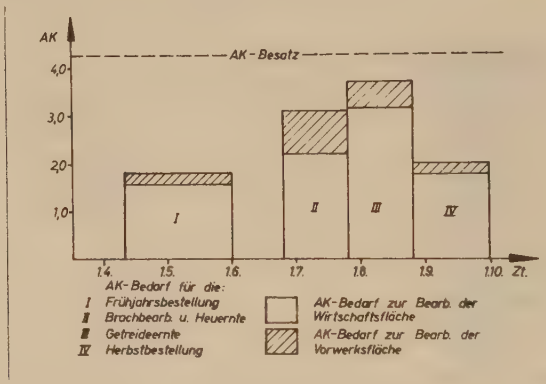

Quelle: Tab. 13.

Aus dem tab. Arbeitsaufriß ergibt sich, daß die vorhandene Arbeitskapazität der bäuerlichen Betriebe vollauf ausreichte, um sämtliche Arbeiten - einschließlich der Scharwerksdienste - fristgerecht ausführen zu können [120]. Lediglich die Pflugdienste im Frühjahr bewirkten eine geringe Verzögerung der eigenen Arbeiten, wodurch gewisse Ertragseinbußen entstanden sein mögen, welche jedoch nicht mehr als fünf v.H. des Getreideohertrages ausgemacht haben können.

Wie weiter aus dem Arbeitsaufriß hervorgeht, waren die Spanndienste in den einzelnen Teilabschnitten so unbedeutend, daß die Bauern durch sie kaum zu einer vermehrten Haltung von Zugvieh gezwungen waren [121]. Ein entgangener Nutzen lag demnach bei der Viehhaltung so gut wie nicht vor.

---

120) Auch Henning kam auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Dienste arbeitswirtschaftlich kein unlösbares Problem darstellten. (Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 152).

121) Vgl.: S. 18.

Die Ergebnisse lassen den Schluß zu, daß das Scharwerk keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsintensität der bäuerlichen Betriebe zur Folge zu haben brauchte. Insofern muß der Meinung von Benekendorf zugestimmt werden, der nachteilige Folgen für die bäuerliche Wirtschaft in mäßigen Scharwerksdiensten nicht erblickte. Wenn Kraus dagegen auf die schlechtere Wirtschaftsführung der Bauern verwies, dann ist man geneigt, die Ursache hierfür weniger in den Diensten als vielmehr in dem Flurzwang zu sehen, der auch von ihm immer wieder als ein großes Übel bezeichnet wurde [122]. Die Vermutung wird erhärtet durch Berichte aus mehreren Ämtern, wonach die Bauern infolge der gemeinsamen Hütung des Brachfeldes dieses zur Wintersaat nur einmal pflügen konnten.

Da also Ertragseinbußen bis auf jene unterstellten fünf v.H. des Getreiderohertrages durch die Scharwerksdienste nicht entstanden, blieben als Kosten, die mit ihrer Ausführung verbunden waren, lediglich Lohn- und Sachkosten zu veranschlagen. Ihrer Erfassung kommt man am nächsten durch eine Verteilung der Gesamtkosten auf die zu bearbeitende Fläche, wobei nur die Ackerfläche berücksichtigt werden soll, da diese allein arbeitswirtschaftlich relevant war [123].

Zur Ermittlung der Lohnkosten wurden für eine Arbeitskraft 22 Tlr. zugrunde gelegt [124]. Dieser Satz entsprach etwa den Kosten, die ein Bauer in jener Zeit für die Haltung einer Gesindeperson aufzuwenden hatte [125].

---

122) Kraus, Chr.J.: Staatswirtschaft, a.a.O., S. 42.

123) Der um das Verhältnis der zu bearbeitenden Vorwerksfläche zur eigenen Ackerfläche reduzierte Arbeitskräftebesatz stimmte auch weitgehend mit dem der nicht scharwerksbäuerlichen Betriebe überein.

124) Dabei wird unterstellt, daß die gebundene Arbeitskraft weder im eigenen Betrieb noch in einer nebengewerblichen Tätigkeit produktiv eingesetzt werden konnte. Die erste Annahme kann sich auf heutige ackerbauliche Kenntnisse stützen, wonach in einer extensiven Dreifelderwirtschaft der Ertragszuwachs bei einer Aufwandssteigerung allein der Arbeitskraft sehr schnell absinkt. Ein wirtschaftlicher Einsatz wäre also nur durch die Einführung einer intensiveren Wirtschaftsweise möglich gewesen, die aber an anderen Faktoren scheiterte (Roemer, Th.; Scheffer, Fr.: Lehrbuch des Ackerbaus; 3. Aufl., Berlin und Hamburg 1949, S. 153 ff.). Auch der Einsatz in einer nebengewerblichen Tätigkeit konnte nach den Angaben in den Prästationstabellen ausgeschlossen werden.

125) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 187.

Eine Angabe der Sachkosten war wegen der weitgehenden Selbstanfertigung der Geräte nur bedingt möglich. Sie wurden hier insgesamt mit 7,5 Tlr. veranschlagt [126]. Von diesem Betrag sollen pauschal 20 v.H., also 1,5 Tlr., zu Lasten des Scharwerks gerechnet werden.

Unter diesen Voraussetzungen entstanden den Bauern durch die Leistung des Acker- und Wiesenscharwerks folgende Kosten:

Tabelle 14: Die den Bauern durch die Leistung des Acker- und Wiesenscharwerks entstandenen Kosten

Amt	an Lohnkosten Tlr.	an Sachkosten Tlr.	an Ertr.-einbußen Tlr.	insgesamt Tlr.
Pr. Eylau	14,1	1,5	9,8	25,4
Rastenburg	17,6	1,5	8,9	28,0
Osterode	8,8	1,5	6,3	16,6
Drygallen	7,3	1,5	5,2	14,0
Weedern	15,6	1,5	8,6	25,7
Ragnit	7,0	1,5	6,6	15,1

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 6; Tab. 8; Tab. 19.

Die anderen bisher ausgeklammerten Dienstleistungen verursachten lediglich höhere Material- und Futterkosten, da sie in arbeitsarme Zeiten fielen, in denen eine volle Auslastung der bäuerlichen Arbeitskräfte nicht gegeben war. Als eine dem Aufwand völlig gleichwertige Gegenleistung darf die gewährte Vergütung für die Vorspanndienste angesehen werden. Ebenso mochte die Entschädigung für die Holzfuhren gerade die Selbstkosten der Bauern gedeckt haben. Demnach bleiben nur die Kosten für die Getreidefuhren, die Burgdienste und für die wenigen anderen unbedeutenden Dienstleistungen zu veranschlagen. Für sie einen einheitlichen Satz zugrunde zu legen, stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die Verpflichtungen in den einzelnen Ämtern sehr verschieden hoch ausfielen. Den-

---

126) Vgl.: S. 75.

noch soll hier von einem Mittelwert ausgegangen werden. Unterstellt man, daß die Dienste im Durchschnitt etwa 20 Tage in Anspruch genommen und die Kosten pro Tag je nach dem relativen Anteil der Gespanntage zwischen 15 und 20 Gr. [127] gelegen haben, dann ergab sich für sie ein Kostenaufwand von ca. 3,5 Tlr.
Damit beliefen sich die Kosten der Scharwerksbauern für sämtliche Dienstleistungen auf 17,5 bis 31,5 Tlr.

2. Die Geld- und Naturalleistungen

Die Geld- und Naturalleistungen der Scharwerksbauern gliederten sich in die Abgaben, die die Bauern für die Überlassung des Grund und Bodens, des Hofes und des Inventars zu entrichten hatten, nämlich den Domänenzins und die Fouragelieferung, und in die Abgaben, die sie als Staatsbürger zu tragen hatten. Hierzu gehörten die Mühlen-, Kirchen- und Schulbeiträge.

a) Der Domänenzins

Die Höhe des Domänenzinses beruhte auf der Abgabenregulierung aus den Jahren 1722 und 1723 [128]. Danach sollte bei einer Erwartung des fünffachen Ertrages und mehr die Hälfte, beim vier- bis fünffachen Ertrag ein Drittel, beim drei - bis vierfachen Ertrag ein Viertel und beim zwei- bis dreifachen Ertrag ein Fünftel des Bruttoertrages als Zins an die Kammer abgegeben werden. Von den Wiesen und Weiden und allen Unlandflächen wurde nur dann eine Abgabe erhoben, wenn die den Bauern zugeschlagene Fläche größer ausfiel, als zur Ausfütterung des Besatzviehs erforderlich war.

Die Klassifizierung des Ackers und die Zumessung der Wiesen und Weiden waren in jedem Fall rücksichtsvoll vorzunehmen, damit, wie es in dem Erlaß heißt, "wegen der Unglücksfälle, denen ein Land-Mann unterworfen, die Anschläge nicht zu hoch, sondern solchergestalt gemachet werden mögen, damit der Bauer nicht nur bey behalten, sondern auch in

---

127) Vgl.: S. 97 f.

128) Stadelmann, R.: Friedrich Wilhelm I in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens; in: Publikationen aus den K.Pr.Staatsarchiven, Bd. II, Leipzig 1878, S. 117 ff. und S. 269 ff.
Vgl. auch: E-M 41; Nr. 8. Rep. 1; Tit. 24, Nr. 15. Skalweit, A.: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.; a.a.O., S. 224 f.

den Zustand, daß er nicht leicht ausfalle, gesetzet werde [129]„.
Die Umrechnung des ermittelten Getreidezinses in Geld erfolgte nach den damaligen Kammertaxen, und zwar der Roggen zu 40 Gr., die Gerste zu 30 Gr. und der Hafer zu 18 Gr. pro Scheffel [130]. Diese Sätze galten einheitlich in der ganzen Provinz. Damit blieb bei der Zinserhebung der zweite die Grundrente beeinflussende Faktor, nämlich die Marktferne, unberücksichtigt. Die Benachteiligung, die die Einsassen in den von Königsberg entlegeneren Gebieten auf diese Weise erfuhren, wurde in den 20er und 30er Jahren dadurch abgemildert, daß sie einen Teil ihrer Abgaben in Getreide entrichten konnten [131].

Obwohl die Zinserhebung große Mängel aufwies, auf die auch zeitgenössische Kritiker aufmerksam machten [132], blieb die Abgabe bis auf geringfügige Abänderungen in einigen Dörfern während des ganzen 18. Jahrhunderts nominal unverändert. Da während dieser Zeit die Getreidepreise jedoch in einem weit stärkeren Maße als die Kosten der Betriebsmittel, vor allem die Löhne, gestiegen waren [133], muß sich der Zins zu Ende des 18. Jahrhunderts weniger drückend ausgewirkt haben.

Tabelle 15: Der durchschnittliche Domänenzins der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	je Betrieb Tlr.	je 100 ha Betriebsfl. Tlr.	je 100 ha Ackerfläche Tlr.	je 100 ha Ackerfläche bez. auf Pr.Eylau
Pr. Eylau	22,6	65,3	124,3	1,00
Rastenburg	20,5	63,8	133,2	1,07
Osterode	11,3	27,1	69,9	0,56
Drygallen	10,0	33,5	91,8	0,74
Weedern	16,9	47,3	118,1	0,95
Ragnit	10,5	34,9	106,1	0,85

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1790 - 1800.

---

129) E-M 4 I; Nr. 8.

130) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15; PT Ragnit, Nr. 1.

131) Stadelmann, R.: a.a.O., S. 276.

132) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15.

133) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a.a.O., S. 182 ff.

Der Domänenzins der scharwerksbäuerlichen Betriebe lag, wie die Tabelle ausweist, zwischen zehn und 23 Tlr. Geht man davon aus, daß die Abgaben sich allein auf den Ertrag der Ackerflächen gründeten, dann geben die in der letzten Spalte aufgeführten Werte die unterschiedliche Bodengüte wieder [134]. Danach hatte Rastenburg den besten Boden, gefolgt von Pr. Eylau, Weedern, Ragnit, Drygallen und Osterode.
Allerdings wurde um 1800 vielfach Klage darüber geführt, daß die Dienste und Abgaben nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Größe und Fruchtbarkeit der Ackerflächen stünden. Die Gründe lagen hauptsächlich in der ausschließlichen Bewertung des Bodens, wie er bei der Erhebung vorgefunden worden war, ohne die Auswirkungen etwaiger Kulturverbesserungen zu berücksichtigen, sowie in der Möglichkeit, Weideland, das von allen Abgaben frei und nicht immer gleich zugemessen war, in Ackerland überzuführen. Solche Veränderungen mögen aber in jedem Amt vorgekommen sein, so daß auch noch zu Ende des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt der Zins in einer bestimmten Beziehung zu dem Ertrag gestanden hat.

b) Die Fouragelieferung

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurden alle landesherrlichen Bauern zu einer Naturallieferung von Hafer, Heu und Stroh an die preußischen Regimenter gegen einen festgesetzten, aber angemessenen Preis verpflichtet. Die Auflage war nicht als zusätzliche Steuer, sondern als Erschließung einer neuen Einnahmequelle für die Landbevölkerung gedacht [135]. Sie bedeutete auch dort, wo die Höfe nicht weit von den Garnisonen der Regimenter entfernt lagen, wo gute Wiesen und Weiden vorhanden waren, keine Last, im Gegenteil, es gab Gegenden, in denen die Bauern aus der Verpflichtung Geschäfte machten. In jenen Landstrichen aber, besonders in Masuren, wo die Bauern unter Grasmangel litten und kaum ihr eigenes Vieh durchbringen konnten, wo sie das zu liefernde Heu kaufen oder in anderen Gegenden selbst werben mußten, dort wurde, wie der Geheime Finanzrat Burghoff 1782 berichtete, die Fouragelieferung oft zum Ruin des Landmanns [136].

---

134) Diese Reihenfolge stimmte auch weitgehend mit der der von den einzelnen Ämtern ermittelten Flächenerträge überein. Vgl.: S. 59.

135) Skalweit, A.: König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens; in: Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte, Bd. 21. Leipzig 1908, S. 157.

136) Skalweit, A.: König Friedrich der Große, a.a.O., S. 158.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten wirkte sich also die Auflage in sehr unterschiedlicher Weise auf das Wohl der Bauern aus. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie insgesamt durchaus auf ihre Kosten gekommen sind. Deshalb soll diese Verpflichtung bei der Erfassung der Gesamtbelastung unberücksichtigt bleiben.

c) Die Mühlenbeiträge

Seit dem Jahr 1722, in welchem zum ersten Mal die Mühlenbeiträge zwecks Erhöhung der Steuereinnahmen erhoben wurden, oblag es allen Staatsbürgern, den 16. Teil des Getreides, das sie mahlen ließen, an die Mühle abzugeben [1)]. Um jegliches geheime Mahlen auszuschließen, wurde ein bestimmtes Mindestverbrauchsquantum, nämlich acht Scheffel (320 kg) Roggen für jede Person zwischen dem 12. und 60. Lebensjahr, festgelegt. Damit bekam die Mühlabgabe den Charakter einer Konsumsteuer, die, da sie gleichmäßig pro Kopf erhoben wurde, insbesondere die ärmeren, kinderreichen Familien traf. So hatte eine fünfköpfige Familie z.B. 2,5 Scheffel oder ca. ein dz Roggen aufzubringen. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war es den Einsassen in den Ämtern Rastenburg, Osterode und Drygallen freigestellt, die "Metze" entweder in natura oder nach den jeweiligen Königsberger Marktpreisen in Geld zu entrichten. Um 1780 betrug der Satz pro Person in Rastenburg und Osterode 26,25 Gr. und in Drygallen 25,5 Gr. [137)] Bei einer einheitlichen Zugrundelegung von 26 Gr. stellte sich in den einzelnen Ämtern die Belastung pro Betrieb auf:

Tabelle 16: Die durchschnittlichen Mühlenbeiträge der Scharwerksbauern um 1800

Amt	Zahl der Personen	Mühlenbeitr. Tlr.
Pr. Eylau	4,9	1,4
Rastenburg	5,7	1,6
Osterode	3,8	1,1
Drygallen	3,6	1,0
Weedern	5,7	1,6
Ragnit	4,7	1,3

137) Rep. I; Tit. 24, Nr. 15. Vgl. auch: Skalweit, A.: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I., a.a.O., S. 198.

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1800 (Mühlenregister).

Im Gegensatz zu dem Mühlenzwang war beim Getränkezwang keine bestimmte Verbrauchsmenge festgelegt. Auch war es den Einsassen gestattet, ihren Haus- und Erntetrunk selbst zu brauen [138]. Nur im Falle eines Zukaufs waren sie gehalten, diesen bei der Amtsbrauerei oder bei den von ihr belieferten Schankstätten zu tätigen. Von einer direkten Belastung der Bauern durch die Getränkesteuer kann daher nicht die Rede sein. Der Zwang wirkte sich nur insofern lästig aus, als den Einsassen beim Kauf lediglich ein ganz bestimmtes Getränk zur Verfügung stand.

d) Die Kirchen- und Schulbeiträge

Die Beiträge an die Kirchen und Schulen dienten in erster Linie dem Unterhalt der in diesen Bereichen tätigen Personen. Darüber hinaus wurden sie zu lokalen Sozialzwecken, wie zur Unterstützung der Dorfarmen, verwandt. Die Leistungen, die sowohl in Geld als auch in Naturalabgaben bestanden, waren keineswegs einheitlich normiert. Abweichungen traten nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde, sondern auch zwischen Dörfern innerhalb einer Gemeinde auf.
Im Durchschnitt wurden von einem zwei Hufen großen Hof etwa folgende Abgaben entrichtet [139]:

A: An die Kirche

I. an Geldabgaben

1. Real-Decem	20 Gr.
2. Personal-Decem	
von einem Sohn und Knecht je	6 Gr.
von einer Tochter und Magd je	4 Gr.
3. Rauch-Geld	3 Gr.
4. Banken-Zins	2 Gr.

138) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

139) ebenda.

5. Orgelgeld	3 Gr.	
6. Armengeld		
von einem Knecht	6 Gr.	
von einer Magd	3 Gr.	
von einem Dienstj.	3 Gr.	
7. Witwengehalt	6. Gr.	
II. an Naturalabgaben		
1. Petitionsgetreide	6 kg	
2. Calende	3 kg	Roggen
	7 kg	Gerste-Hafer
	5 kg	Erbsen
	1 Pfd	Speck
	1 Pfd	Wolle
	0,5 Zopf	Flachs

B: An die Schule

I. an Geldabgaben		
Schulgeld		
für 1 Kind	15 Gr.	
für 2 Kinder u. mehr	30 Gr.	
II. an Naturalabgaben		
Calende	7 kg	Roggen
	1 kg	Gerste

Außer diesen Abgaben oblag es allen Gemeindemitgliedern, dem Pfarrer und dem Schulmeister das Brennholz frei anzufahren, sowie sie mit Heu und Stroh für die Ausfütterung von ein bis zwei Kühen zu versorgen.

Alle hier genannten Leistungen bedeuteten für einen zwei Hufen großen Hof etwa eine Belastung von 2,5 (Osterode, Drygallen) bis drei Tlr. (Pr. Eylau, Rastenburg, Weedern, Ragnit).

e) Verschiedene andere Beiträge

Verschiedentlich hatten die Bauern noch besondere Leistungen zu erbringen. Die Einsassen der Ämter Weedern und Ragnit mußten z.B. bestimmte Getreidemengen an die "Pia corpora" [140] liefern, die sie mit 60 Gr. pro Scheffel vergütet erhielten [141]. Lag auch in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts der Marktpreis über diesem Wert, so war die Ablieferungsmenge des einzelnen Betriebes - sie schwankte zwischen 20 - 30 kg - so gering, daß die Preisdifferenz in der Gesamtbelastung kaum zum Tragen kam und sie daher hier außer acht gelassen werden kann.

Gewisse Beiträge zu dem im Jahr 1776 in Angriff genommenen und bis zu den Napoleonischen Kriegen durchgeführten Graudenzschen Festungsbau hatten die Einsassen aus dem Amt Drygallen in Form von Geldabgaben und der Ausrüstung einer gewissen Anzahl von Schanzarbeitern zu leisten [142]. Über den Umfang dieser Auflage lagen keine genauen Angaben vor, doch darf angenommen werden, daß sie sich auf den einzelnen Betrieb nur unbedeutend ausgewirkt hat. Da die Verpflichtung außerdem auch als eine vorübergehende Sonderbelastung zu betrachten ist, soll sie hier ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

III. Das bäuerliche Einkommen

Nach der Betrachtung der Dienste und Abgaben erhebt sich die Frage nach der Höhe des unter diesen Bedingungen erzielten bäuerlichen Einkommens.
Es muß jedoch hierbei vorausgeschickt werden, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts die bäuerliche Wirtschaft in Ostpreußen noch ganz auf die Deckung des Eigenbedarfs abgestellt war. Von einer solchen auf vorrangige Bedarfsdeckung ausgerichteten Wirtschaft eine Aufwands- und Erfolgsrechnung durchzuführen, muß insbesondere von der Erfassung der Ausgabenseite her auf Schwierigkeiten stoßen, denn es wurde auf den Bauernhöfen

---

140) Hierzu gehörten die Universität, das Hospital und das Waisenhaus in Königsberg.

141) PT Weedern, Nr. 6.

142) PT Drygallen, Nr. 3. Vgl. hierzu auch Meinhardt, Günther: Die Baugeschichte der Festung Graudenz. In: Beiträge zur Geschichte Westpreußens. Zeitschrift der Coppernicus-Vereinigung zur Pflege der Heimatkunde und Geschichte Westpreußens. Nr. 1, Münster 1967, S. 108 - 118.

nicht nur geschlachtet, gesponnen, gewebt, geschustert, geschneidert, gebacken, sondern auch beinahe das gesamte Haus- und Wirtschaftsgerät, ja zum Teil auch die Gebäude ohne fremde Hilfe aus Rohstoffen, die der eigene Grund und Boden hervorbrachte, von der Bauernfamilie hergestellt [143].

> "Will man", so warnte daher Benekendorf [144], "die Bauernahrungen nach den Grundsätzen, die sonst bey Abschätzung ländlicher Güter gewöhnlich sind, in Anschlag bringen, so würde die meiste Zeit nach Abzug der nöthigen Wirtschaftsausgaben von der Einnahme nichts übrig bleiben und solche öfters wohl gar nicht zureichend seyn." Es gibt nämlich "unter den kleinen Wirtschaftsausgaben, die bei einem ordentlichen Anschlage von der Einnahme abgezogen werden müssen, sehr viele, wozu der Bauer kein baares Geld gebrauchet, indem er solche ... mit seinem Gesinde selber bestreiten kann".

Auf der anderen Seite hatte ein fleißiger und guter Wirt unzählige kleine Einnahmen, die nach der gewöhnlichen Berechnung nicht veranschlagt wurden.

Bei dem Versuch einer bäuerlichen Einkommensermittlung besteht also die Gefahr, die Wirtschaftsausgaben zu hoch, die Einnahmen dagegen zu niedrig zu bemessen. Sie wird daher immer mit einigen Mängeln behaftet bleiben. Trotzdem kann sie durchaus einen Eindruck von der Größenordnung des der Bauernfamilie zur Verfügung stehenden Einkommens vermitteln.

Die Berechnung des Wirtschaftserfolges, welche an Hand eines vereinfachten Ertragsschemas der landwirtschaftlichen Betriebslehre vorgenommen werden soll, basiert auf der Zusammenfassung aller Positionen der Ertragsseite, von denen jene der Aufwandsseite abgezogen werden.

Als wirtschaftliche Leistungen sind im wesentlichen die Roherträge des Ackerbaues, der Viehzucht, des Leinanbaues und der Gartennutzung zu nennen. Sonstige Einnahmen aus einer nebengewerblichen Tätigkeit kamen für die große Masse der Bauern nicht in Betracht.

---

143) Szelinsky, A.: a.a.O., S. 717 f.

144) Benekendorf, K.Fr.v.: Oeconomia forensis, a.a.O., S. 477.

Da sich der Wert einer Bestandsveränderung nicht ermitteln ließ, soll unterstellt werden, daß sich die Bestände und Vorräte langfristig nicht verändert haben.
Auf der Aufwandsseite stehen die Naturalentnahmen für den Haushalt und für die Wirtschaft, die Abgaben an den Staat, die Kirche und Schule, der Lohnaufwand und die Kosten für die Unterhaltung des Inventars und der Gebäude. Die Kosten der Dienstleistungen sollen hier nicht gesondert aufgeführt werden, da sie in den anderen Kostenstellen bereits mit enthalten sind. Eine Belastung durch ein Ausgedinge lag, wie der Altersaufbau der Familie ergab, nur in den wenigsten Betrieben vor. Soweit Altenteiler, zu denen Personen über 60 Jahre gerechnet wurden, in Betracht zu ziehen waren, wurde ihre Versorgung mit in die Lebenshaltungskosten der Bauernfamilie einbezogen. Eine Verzinsung des Kapitals für Boden und Inventar brauchte nicht berücksichtigt zu werden, da beides Eigentum des Königs war. Infolgedessen stellte die Differenz aus dem Rohertrag und dem Aufwand das monetäre Einkommen der bäuerlichen Familie dar. Es umfaßte den Lohnanspruch der bäuerlichen Familienangehörigen sowie den evtl. Vermögenszuwachs.

1. Der Rohertrag

a) Der Ertrag aus dem Ackerbau

Für die Erfassung des bäuerlichen Einkommens ist eine genaue Kenntnis der Ertragsleistung der Felder unerläßlich. Fehler durch einen zu hoch oder zu niedrig angesetzten Korngewinn können auf die Rentabilitätsrechnung von erheblicher Bedeutung sein.
Am zuverlässigsten läßt sich nach den vorliegenden Angaben der Ertrag über die Aussaatmengen sowie über ihre Vervielfachung bestimmen. Dadurch werden Fehler, die sich mit der Umrechnung der Saatmengen und der Kornerträge auf eine bestimmte Flächeneinheit zwangsläufig einstellen müssen, am ehesten vermieden.

Während über die Aussaatmengen der bäuerlichen Betriebe sehr detaillierte Angaben vorliegen, sind die Aussagen über die Erträge nur sehr grob gehalten. Es wird daher hier auf die von den Vorwerken angegebenen Ertragszahlen zurückgegriffen, welche in den Prästationstabellen genau aufgezeichnet wurden, da sich nach ihnen die Höhe der Pacht richtete.
Obwohl bei der damaligen Wirtschaftsweise die Erträge im wesentlichen auf der natürlichen Ertragsleistung des Bodens beruhten - einer Verbesserung der Ertragsbedingungen

waren enge Grenzen gesetzt - , muß angenommen werden, daß der Korngewinn der Bauern unter dem der Domänenpächter lag. Hierfür sprechen folgende Gründe:

1. Der Mangel an Dünger.
   Infolge der allgemeinen Futterknappheit bestand in den bäuerlichen Betrieben kein vernünftiges und wirtschaftlich erforderliches Verhältnis des Viehbestandes zur Größe des Ackerlandes [145]. Während die Vorwerksländereien im Durchschnitt alle neun Jahre eine Dunggabe erhielten, beschränkte sich diese bei den Bauern oft nur auf die Gartenfläche [146]. Der Acker mußte weitgehend aus dem Brachjahr neue Kräfte sammeln.

2. Der Flurzwang und die gemeinsame Hütung.
   Auf Grund der gemeinsamen Hütung der Felder war es den Bauern kaum möglich, diese ebenso häufig und intensiv zu bearbeiten wie die Gutsflächen. Auch ließ der Flurzwang es nicht zu, daß jeder Bauer zu dem Zeitpunkt pflügte, säte und erntete, der den betrieblichen Erfordernissen am besten entsprach. Ferner hatte er sich bei der Bestellung seiner Felder festen Anbauregeln zu unterwerfen, auch wenn diese den günstigsten Ertragsbedingungen widersprachen.

In Anbetracht dieser Beeinträchtigungen muß ein gewisser Ertragsabfall der bäuerlichen Felder gegenüber den Vorwerksflächen einkalkuliert werden. Er soll hier mit zehn v.H. angenommen werden, ein Satz, den auch Saalfeld [147] für wahrscheinlich hält.
Unter Berücksichtigung dieser Ertragsminderung ist nun nach den Ertragsangaben von den Vorwerken aus den Jahren zwischen 1775 - 1800 folgender Korngewinn bzw. Ertrag in dz/ha in den einzelnen Ämtern ermittelt worden:

---

145) Avenarius, L.: a.a.O., S. 68.

146) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. V, S. 525.

147) Saalfeld, D.: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb, a.a.O., S. 96; vgl. auch: Böhme, K.: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit 1770 - 1830; in: Schmollers staats- und sozialw. Forschungen, Bd. 20, Leipzig 1902, S. 9.

Tabelle 17: Die durchschnittlichen Erträge der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Weizen in Korn	dz/ha	Roggen in Korn	dz/ha	Gerste in Korn	dz/ha	Hafer in Korn	dz/ha	Buchwz. in Korn	dz/ha	Erbsen in Korn	dz/ha
Pr. Eylau	3,4	7,5	3,2	6,1	3,8	6,5	3,3	4,3			3,6	5,8
Rastenburg	3,4	7,5	3,4	6,5	4,0	6,8	3,2	4,2			4,5	7,1
Osterode			2,6	4,9	3,3	5,6	2,4	3,1	4,0	3,6	3,4	5,4
Drygallen	3,7	8,1	3,0	5,7	3,6	6,1	2,6	3,4	4,0	3,6	4,0	6,4
Weedern	3,8	8,4	3,1	5,9	3,8	6,5	2,9	3,8			3,6	5,8
Ragnit	5,1	11,2	4,4	8,4	3,9	6,6	4,2	5,5			4,8	7,7

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1775 - 1800.

Im Vergleich zu den Ertragsangaben anderer Untersuchungen [148] für Mittel- und Westdeutschland, die sich bei Roggen auf acht bis elf dz/ha beliefen, fielen die Erträge in Ostpreußen, wie die Tabelle aufzeigt, sehr niedrig aus. Die Gründe hierfür sind in der kürzeren Vegetationsperiode sowie in der in jener Zeit noch in Ostpreußen durchgeführten reinen Dreifelderwirtschaft zu sehen.
Die vergleichsweise hohen Weizenerträge in allen Ämtern überraschen deswegen nicht, weil dem Weizen nur der beste Boden eingeräumt wurde. Auffallend niedrig lagen die Erträge des Hafers, was wohl in erster Linie auf seine Stellung in der Fruchfolge - er wurde stets als abtragende Frucht angebaut - zurückzuführen ist. Dazu kam noch die sehr späte Bestellung - Ende Mai, Anfang Juni -, die eine volle Körnerernte nicht mehr gewährleistete.

Besonders gering fielen die Getreideerträge in den beiden südlichsten Ämtern Drygallen und Osterode aus, in denen auf den schlechteren Böden selten mehr als ein Korn über der Saat gewonnen wurde. In trockenen Jahren, wie z.B. in den Jahren 1791/92 und 1797/98,

---

148) Saalfeld, D.: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb, a.a.O., S. 94; Heisig, J.: Die historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich-Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien; in: Sammlung nationalökonom. und stat. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a.d.Saale, Bd. III, Heft 3, Jena 1884, S. 117.

schlug hier das Getreide so fehl, "daß von der Gerste kaum und vom Hafer gar nichts erbaut worden ist, weil dieser auf dem Halm vertrocknet ist [149]". Oft wurde dieses Land auch nur bestellt, um etwas Strohfutter für die Tiere zu erhalten.

Der gesamte Getreideertrag eines bäuerlichen Betriebes ergibt sich nun durch Multiplikation der Aussaatmengen mit dem oben angegebenen Korngewinn.
Zur Bestimmung seines Wertes sollen hier einheitlich die Königsberger Marktpreise zugrunde gelegt werden, da nur vereinzelt Preise aus den jeweiligen Ämtern vorliegen. Die Bezugnahme allein auf die Königsberger Marktpreise ist, ohne das Betriebsergebnis wesentlich zu beeinflussen, insofern möglich, als einmal ein hoher Prozentsatz (70 - 80 v.H.) des Ertrages im eigenen Betrieb wieder verbraucht und zum anderen das überschüssige Getreide größtenteils in Königsberg verkauft wurde.
Da für die hier zu betrachtende Zeit von den Getreidepreisen nur die Roggenpreise vorliegen, muß eine Umrechnung der Getreidearten auf Roggenwerte vorgenommen werden. Sie erfolgt nach den Preisen, die Naudé für die Jahre 1740 - 1756 von Königsberg und Rogge für die Jahre 1785 - 1806 von Darkehmen angegeben haben. Aus beiden Preisreihen ergibt sich eine nahezu gleiches Wertverhältnis zwischen den einzelnen Getreidearten. Die folgende Tabelle enthält die hier zugrunde gelegten Durchschnittswerte.

Tabelle 18: Das Wertverhältnis zwischen den einzelnen Getreidearten in Ostpreußen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

	Wert des Roggens gleich 1 (RW)
Weizen	1,33
Roggen	1,00
Gerste	0,83
Hafer/Buchweizen	0,72
Erbsen	0,91

149) PT Drygallen, Nr. 9.

Quellen: Naudé, W.; Skalweit, A.: Die Getreidehandelspolitik und die Magazinverwaltung Preußens 1740 - 1756; in: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. III, Berlin 1910, S. 664 ff. Rogge, A.: Geschichte des Kreises und der Dioecese Darkehmen; Darkehmen 1873, S. 149 f.

Als Wert eines Doppelzentners Roggen wird der Durchschnittsmarktpreis der Jahre 1780 - 1804 unterstellt. Er belief sich in diesem Zeitraum auf 3,2 Tlr. [150].
Die hier gewählte Periode war die Zeit der hohen Getreidepreise. Es ist bewußt auf sie abgegrenzt worden, um darzulegen, welche Wertschöpfung die Bauern unter den günstigsten Bedingungen in ihrer alten sozialen Ordnung erzielen konnten.

Tabelle 19: Der durchschnittliche Rohertrag der scharwerksbäuerlichen Betriebe aus dem Ackerbau um 1800

Amt	Weizen dz	Roggen dz	Gerste dz	Hafer dz	Buchwz. dz	Erbsen dz	insges. in dz/RW	Ertragswert je Betr. Tlr.	Ertragswert je 100 ha Tlr.
Pr. Eylau	1,9	25,6	16,1	12,5	-	11,6	61,1	195,5	565,0
Rastenburg	5,2	23,7	15,9	10,0	-	4,6	55,3	177,0	550,5
Osterode	-	20,0	6,2	8,8	5,2	4,4	39,1	125,1	300,2
Drygallen	2,3	18,0	5,7	5,3	1,7	1,8	32,4	103,7	347,4
Weedern	3,7	27,9	11,1	12,9	-	2,9	53,9	172,5	483,3
Ragnit	1,7	22,4	7,2	11,9	-	2,2	41,2	131,8	438,9

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. A 2; Tab. 18.

Die unterschiedlichen Ertragswerte der Betriebe aus dem Ackerbau, die zwischen 104 und 196 Tlr. schwanken konnten, beruhten, da hier einheitliche Preise zugrunde gelegt worden sind, auf den verschieden hohen Aussaatmengen und den ungleichen Ertragsleistungen.

---

150) Ermittelt nach den Preisangaben von: Kraus, Chr. J.: Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände; nach dessen Tode hrsgg. v.H.v. Auerswald; Teil 1, Königsberg 1808, Tafel 8.

Da meistens niedrige Erträge mit geringen Aussaatmengen zusammenfielen und umgekehrt, war es möglich, daß sich ein solch starkes Ertragsgefälle zwischen den Betrieben der einzelnen Ämter herausbilden konnte.

b) Der Ertrag aus der Viehhaltung

In keinem Amt war die Viehhaltung so ausgedehnt, daß sie die Produktionsrichtung bestimmte [151]. Sie diente lediglich der Deckung des Eigenbedarfs an Milch, Fleisch, Wolle und Zugvieh. Da nach der damaligen Berechnungsmethode des wirtschaftlichen Erfolges solche Werte unberücksichtigt blieben, lagen so gut wie keine Angaben über Ertragswerte aus der bäuerlichen Viehhaltung vor. Nur unter Hinzuziehung der Daten von den Vorwerken war ihe annähernde Ermittlung möglich. Sollten sich dabei auch geringe Fehler eingestellt haben, so werden diese im Endergebnis in Anbetracht des geringen Anteils des Ertragswertes aus der Nutzviehhaltung am Gesamtertragswert kaum zum Tragen kommen.

Bei der Berechnung des Ertrages aus der Pferdezucht kann davon ausgegangen werden, daß die Bauern den Ausfall eines Tieres durch die eigene Nachzucht ergänzten. Es fragt sich, ob darüber hinaus noch weitere Tiere zum Verkauf aufgezogen wurden. Unterstellt man für die bäuerliche Pferdehaltung die gleiche Aufzuchtquote, die auf den Vorwerken zur "Komplettierung des Bestandes [152]" zugrunde gelegt worden ist, nämlich auf vier Pferde ein Fohlen, und vergleicht diese Norm mit den von den bäuerlichen Betrieben vorliegenden Zahlen, dann hat in keiner Bauernwirtschaft ein solch enges Verhältnis vorgelegen. Daraus darf gefolgert werden, daß einmal die Bauernpferde länger genutzt worden sind als die Gutspferde und zum anderen die Nachzucht sich nur auf die Ergänzung des eigenen Bestandes beschränkt hat.
Auch Bock hat darauf hingewiesen, daß bei den Bauern in Ostpreußen von einer Pferdezucht über die eigene Nachzucht nicht gesprochen werden kann [153]. Von den alten Pferden selbst aber war ein Erlös nicht mehr zu erwarten. Sie mußten "schlechterdings dem

---

151) Vgl. auch: Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 54 ff.

152) Ostpr. Foliant, Nr. 15362; Instruktion wie bei Veranschlagung der Arrenden bei den Domänen-Ämtern zu verfahren ist (ca. um 1800).

153) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. IV, S. 208 f.

Abdecker und den Hunden" überlassen werden [154].

Der Ertrag aus der Rindviehhaltung setzte sich aus dem Wert der Milch und Milcherzeugnisse sowie des Fleisches zusammen. Da ein Verkauf von Masttieren infolge des ungünstigen Preisverhältnisses ausgeschlossen werden darf, konnte Fleisch nur über Schlachtkälber, Magervieh und über die alten, ausgedienten Tiere anfallen.

Zur Ermittlung des Fleischanfalls über das Magervieh mußte zunächst die zur Ergänzung des Bestandes erforderliche Nachzucht bestimmt werden. Dabei wurde wieder auf die den Vorwerken veranschlagte Nachzuchtquote zurückgegriffen, die bei den Zugochsen mit 25 v.H. des Bestandes angegeben war [155]. Bei einer dreijährigen Jungviehzeit sind sie demnach mindestens zwölf Jahre angespannt worden. Dieselbe Nutzungszeit soll hier auch für die Kühe unterstellt werden, da anzunehmen ist, daß diese bei der relativ teueren Aufzucht der Tiere infolge ihrer Spätreife und der Futterknappheit ebensolange wie die Ochsen gehalten wurden [156].

Bei einem Vergleich der zur Erhaltung des Bestandes erforderlichen Nachzucht mit dem auf den bäuerlichen Betrieben gehaltenen Jungvieh ergab sich, daß in den Ämtern Pr. Eylau, Rastenburg, Ragnit und Weedern gerade die durch Alter ausfallenden Tiere ersetzt werden konnten. Lediglich in den beiden Ämtern Osterode und Drygallen ging der Jungviehbestand etwas über die erforderliche Nachzucht hinaus, was um so bemerkenswerter ist, als vom wirtschaftlichen Standpunkt aus genau das Gegenteil zu erwarten gewesen wäre. Der Grund mag in einer kürzeren Nutzungsdauer der Tiere infolge einer durch Futtermangel bedingten geringeren Konstitution gelegen haben. Jedenfalls heißt es in einem Bericht [157] aus dem Amt Drygallen vom Jahr 1804: " Diese armen Wirte ... sind außer Stande, das verhältnismäßige Jung- und Nutzvieh, sowie das nötige Heu zur Vermehrung ihres Viehstandes und der damit verbundenen Ackerkultur sich zu beschaffen."

---

154) Leopoldt, J.G.: Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft; Berlin und Glogau 1759, S. 371.

155) Ostpr. Foliant, Nr. 15362, a.a.O., S. 15.

156) Henning hat aus Altersangaben von Kühen, die von zwei Vorwerken vorlagen, eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 10,4 bis 11,6 Jahren ermittelt (Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 64 ff.).

157) PT Drygallen, Nr. 10.

Das gleiche traf für die Verhältnisse im Amt Osterode zu. Es kann daher auch in diesen beiden Ämtern eine Aufzucht von Magervieh ausgeschlossen werden.
Demnach standen lediglich die alten, ausgedienten Tiere und der Teil der Kälber, der nicht zur Nachzucht benötigt wurde, zum Verkauf oder zum Verbrauch im eigenen Betrieb zur Verfügung. Die Zahl der alten Tiere ergab sich aus der Dauer ihrer Nutzung, die hier einheitlich mit zwölf Jahren angenommen werden soll. Die Zahl der jährlichen Schlachtkälber wurde unter Berücksichtigung eines Abkalbeergebnisses von 75 v.H. und der entsprechenden Aufzucht in den Ämtern Pr. Eylau, Osterode und Drygallen mit einem Tier und in den Ämtern Rastenburg, Weedern und Ragnit mit anderthalb Tieren veranschlagt. Als Wert sind für einen Ochsen zwölf Tlr., für eine Kuh neun Tlr. und für ein Kalb anderthalb Tlr. zugrunde gelegt worden. Die Preise stellen Durchschnittswerte der zahlreichen in den Prästationstabellen vorliegenden Angaben dar.
Für die Bewertung der Milchmenge einer Kuh, die ungefähr mit 400 Ltr. angesetzt werden darf, wurden die Pachtsätze herangezogen, die die Viehpächter auf den Vorwerken bei Stellung des Futters für eine Kuh zu zahlen hatten. Sie lagen im Durchschnitt bei etwa vier Tlr. pro Kuh. Wird noch ein Taler für die Arbeit und die anderen Unkosten hinzugerechnet, dann betrug der jährliche Rohertrag einer Kuh ca. fünf Tlr.
Der Ertrag aus der Schafzucht bestand in dem Woll- und Fleischgewinn. Da in jener Zeit der Wert der Wolle den des Fleisches weit übertraf, wurden die Tiere sehr lange genutzt und auf Grund des höheren Wollertrages für gewöhnlich mehr Hammel als Muttertiere gehalten. Den durchschnittlichen Wollertrag eines gewöhnlichen ostpreußischen Landschafes gab Nicolai [158] mit etwa 0,3 Tlr. an. Der Gewinn aus dem Fleisch richtete sich nach der Ausmerzungsquote alter Tiere, die hier mit einem Fünftel der Herde veranschlagt werden soll, und der Zahl der anfallenden Lämmer. Unterstellt man, daß die Hälfte einer Herde weibliche Tiere waren und ein jedes von diesen jährlich ein Lamm aufzog, dann lag die Zahl der geschlachteten Lämmer bei ca. 30 v.H. des Bestandes. Der Wert eines Schafes belief sich auf etwa einen Tlr. und der eines Lammes auf 0,25 Tlr.
Für die Ermittlung des Ertragswertes aus der Schweinezucht ist auf das Schlachtverhältnis

---

158) Nicolai, J.D.: Ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preußischen Staaten; Berlin 1802, S. 121.

von Esslen [159] zurückgegriffen worden, das er für jene Zeit mit 66,6 v.H. des Bestandes angegeben hat. Ein ausgewachsenes Schwein kostete zu Ende des 18. Jahrhunderts in Ostpreußen etwa 2,5 Tlr.

Der Ertrag aus der Geflügelhaltung konnte wegen fehlender Unterlagen über die Anzahl der Tiere nur geschätzt werden. Henning [160] hat in seiner Arbeit einen Wert von zwei Tlr. zugrunde gelegt, einen Satz, der auch hier verwandt werden soll.

Die für die einzelnen Tierarten ermittelten Ertragswerte sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt worden [161].

Tabelle 20: Der durchschnittliche Rohertrag der scharwerksbäuerlichen Betriebe aus der Viehhaltung um 1800

Amt	Rind.-Halt. Fl. Tlr.	Milch Tlr.	Schw.-Halt. Tlr.	Schafhalt. Fl. Tlr.	Wolle Tlr.	Gefl. Halt. Tlr.	insgesamt je Betr. Tlr.	100 ha Tlr.
Pr. Eylau	6,6	12,5	9,5	1,8	1,7	2,0	34,1	97,8
Rastenburg	8,3	15,5	9,5	1,8	1,7	2,0	38,8	120,3
Osterode	5,8	9,0	5,0	1,3	1,1	2,0	24,2	58,1
Drygallen	5,5	8,5	6,5	0,9	0,7	2,0	24,1	80,8
Weedern	7,3	12,5	8,5	1,6	1,5	2,0	33,4	93,5
Ragnit	6,1	12,5	10,0	1,3	1,1	2,0	33,0	109,9

Quelle: Zusammengestellt nach Tab. 5.

Der Ertrag eines bäuerlichen Betriebes aus der Viehhaltung betrug danach 24 - 39 Tlr. Den weitaus höchsten Beitrag lieferte die Rindviehhaltung. Nur untergeordnete Bedeutung be-

---

159) Esslen, G.B.: Die Fleischversorgung des deutschen Reiches. Eine Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung und der Mittel zur Abhilfe, Stuttgart 1912, S. 244.

160) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 173.

161) Vgl. auch: Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 174 .

saßen die Schaf- und Geflügelhaltung.
Während in den Ämtern Pr. Eylau, Rastenburg, Weedern und Ragnit annähernd gleichhohe Erträge erzielt wurden, fielen sie in den Ämtern Osterode und Drygallen stark ab. Der Grund hierfür dürfte vor allem in dem großen Futtermangel dieser Ämter zu sehen sein.

c) Der Ertrag aus dem Leinanbau

Da auf den Vorwerken in der Regel kein Flachs angebaut wurde, fehlte es auch an ausreichenden Ertragszahlen. Die einzige Angabe, die aus dem Jahr 1786 von dem Amt Pr. Eylau vorgelegen hat, wonach von einem Scheffel Aussaat 2,2 Stein Flachs gewonnen wurden, kann nicht als repräsentativ angesehen werden, zumal immer wieder auf die große Ertragsunsicherheit dieser Frucht hingewiesen worden ist [162].
Auch die Angabe von Kraus [163], der es als nichts Ungewöhnliches ansah, wenn von einem Scheffel zehn oder gar zwölf Stein gewonnen wurden, kann nur als grober Anhaltspunkt dienen.
Es wurde daher hier auf einen Wert von Benekendorf [164] zurückgegriffen, der den Ertrag von der Aussaatmenge eines Berliner Scheffels in mittelmäßigen Jahren mit vier Stein Flachs angab. Ein Stein erbrachte in Königsberg um 1800 etwa 2,33 Tlr. [165].

Tabelle 21: Der durchschnittliche Rohertrag der scharwerksbäuerlichen Betriebe aus dem Leinanbau um 1800

Amt	Stein	Tlr.
Pr. Eylau	5,2	12,1
Rastenburg	4,8	11,2
Osterode	10,4	24,2
Drygallen	7,6	17,7
Weedern	4,8	11,2
Ragnit	4,4	10,9

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Fußnoten: siehe nächste Seite.

Der Ertrag eines bäuerlichen Betriebes aus dem Leinanbau schwankte danach zwischen elf und 24 Tlr.

d) Der Ertrag aus der Gartennutzung

Die Gartenkultur lag in Ostpreußen, wie Avenarius [166] berichtete, noch weit hinter der Norddeutschlands zurück.

> "Die Gärten der Bauern," so schreibt er, "sind entweder gar nicht mit Obstbäumen oder doch hauptsächlich nur mit ganz schlechten, sauren Kirschbäumen oder Äpfel- und Birnenbäumen von sehr schlechten Sorten bepflanzt und von einer zweckmäßigen Behandlung der Obstbäume hat der Bauer keine Idee, denn sie sind nirgends ausgeputzt und von trockenem und morschem Holze ganz verwachsen. Die Unterfrüchte in diesen Gärten beschränken sich gewöhnlich auf etwas schlechten weißen Kohl, Mohrrüben, wenig Mohn, Hirse, Bohnen und Tabak."

Der Ertrag eines so wenig gepflegten Gartens konnte wahrlich nicht hoch ausfallen. Es wird daher durchaus den Verhältnissen entsprochen haben, wenn hier für sämtliche Gartenerzeugnisse nur ein Wert von 2,5 dz Roggen veranschlagt wird.

e) Der gesamte Rohertragswert

Der Wert des gesamten Rohertrages eines scharwerksbäuerlichen Betriebes ergibt sich durch die Zusammenfassung der Ertragswerte aus dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Leinanbau und den Gartenerzeugnissen.

---

162) Block, A.: a.a.O., Bd. 1, S. 117 f.

163) Kraus, G.: a.a.O., S. 52.

164) Benekendorf, C.Fr.v.: Oeconomia forensis, a.a.O., Bd. I, S. 384.

165) Baczko, L.v.: Kleine Schriften aus dem Gebiet der Geschichte und Staatswissenschaft; Leipzig 1796, Bd. 1, S. 98.

166) Avenarius, L.: a.a.O., S. 64.
Vgl. auch: Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. III, S. 954.

Tabelle 22: Der gesamte durchschnittliche Rohertragswert der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Ertragswert aus								insgesamt je	
	d. Ackerb.		d. Viehh.		d. Leinanb.		d. Gart.erz.		Betr.	100 ha
	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	Tlr.
Pr. Eylau	195,5	78,2	34,1	13,7	12,1	4,9	8,0	3,2	249,7	720,6
Rastenburg	177,0	79,6	38,8	12,3	11,2	4,7	8,0	3,4	235,0	730,8
Osterode	125,1	68,9	24,2	13,3	24,2	13,3	8,0	4,5	181,5	435,6
Drygallen	103,7	67,6	24,1	15,7	17,7	11,6	8,0	5,1	153,5	514,2
Weedern	172,5	76,6	33,4	14,9	11,2	5,0	8,0	3,5	225,1	630,3
Ragnit	131,8	72,2	33,0	17,9	10,3	5,6	8,0	4,3	183,1	607,9

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 19; Tab. 20; Tab. 21.

Der gesamte Rohertragswert eines scharwerksbäuerlichen Betriebes in Ostpreußen lag zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa zwischen 154 und 250 Tlr.
Von diesem Betrag entfielen allein 68 - 80 v.H. auf die Getreideerzeugnisse. Nur 12 - 18 v.H. betrug der Anteil aus der Viehhaltung. Relativ unbedeutend nahmen sich die Beiträge aus dem Leinanbeu und den Gartenerzeugnissen aus.

Die niedrigsten Ertragswerte sowohl je Betrieb als auch je 100 ha/Betriebsfläche traten in den beiden südlichsten Ämtern Osterode und Drygallen auf. Es liegt die Vermutung nahe, die Ursachen hierfür in der Marktferne und der damit notwendigerweise verbunden geringeren Intensität zu sehen, wie dies auch Wächter [167] aus seinen Ergebnissen von den Vorwerken und Rittergütern geschlossen hat.

Sicherlich mögen die ungünstigen Absatzverhältnisse einen Einfluß auf den Rohertrag ausgeübt haben, doch können sie in einer Wirtschaft, in der die Selbstversorgung noch das hervorstechendste Wirtschaftsmotiv war, nicht der Hauptgrund gewesen sein. Dieser lag vielmehr in der unterschiedlichen natürlichen Ertragsleistung der Flächen, welche in den beiden

---

167) Wächter, H.-H.: Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jahrhundert; in: Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., Bd. 19, Würzburg 1958, S. 86.

Ämtern Osterode und Drygallen so gering war, daß hier nicht nur die Erträge erheblich niedriger ausfielen, sondern auch die Ackerfläche relativ stärker eingeschränkt werden mußte, um neben dem Minimum an Nutzvieh noch das nötigste Zugvieh halten zu können. Zu beachten ist auch der in diesen Ämtern sowohl relativ als absolut höchste Beitrag des Leins zum Rohertrag, einer Frucht, von der Block [168] behauptete, daß sie nach Abzug aller Unkosten nur in den seltensten Fällen einen höheren Gewinn als das Getreide abwarf. Infolge der geringen Überschüsse aus dem Getreidebau und der Viehhaltung konnten sich diese Einsassen jedoch nur durch Spinnen und Weben während des Winters in einem "leidlichen Vermögenszustand" halten.

2. Der Aufwand

Der Aufwand der bäuerlichen Betriebe setzte sich zusammen aus dem Naturalaufwand für die Wirtschaft und den Haushalt, den Abgaben an den Staat, die Kirche und die Schule, dem Lohnaufwand und dem Aufwand für die Instandhaltung des Inventars und der Gebäude.

a) Der Naturalaufwand

Ein großer Teil der naturalen Erträge wurde für den Lebensunterhalt, das Vieh und die Saat im Betrieb wieder verwandt. Nur der Überschuß stand den Bauern für den Verkauf und damit für die Beschaffung von Geld zur Verfügung. Die Erfassung des Naturalverbrauchs für den Lebensunterhalt stieß insofern auf Schwierigkeiten, als Angaben über die bäuerlichen Verzehrsgewohnheiten nur sehr spärlich vorlagen. Bock [169] wies z.B. in seiner wirtschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen lediglich darauf hin, daß die polnischen Bauern bei Neidenburg, Soldau und Wilhelmsberg sich hauptsächlich von Kohl und anderen Gartengewächsen ernährten und sich dabei einer besseren Gesundheit erfreuten als die Bauern des deutschen Oberlandes, welche im wesentlichen von der Mehlkost lebten und kaum so viel Getreide übrig behielten, um von dessen Erlös ihren Zins zahlen zu können.

---

168) Block, A.: a.a.O., Bd. I, S. 122 ff.

169) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. III, S. 1002 ff.

Von einem übermäßigen Fleischverzehr ist nie berichtet worden. Es muß daher angenommen werden, daß der tierische Anteil an der Gesamtnahrung unbedeutend war. Krug [170] behauptete sogar, daß mancher Bauernhof im Magdeburgischen Kreise mehr Fleisch verzehrte als ein ganzes Dorf in Südpreußen.

Als Anhaltspunkt über die Höhe des Fleischverbrauchs kann die Norm einer Deputatausspeisung eines Knechtes auf dem Vorwerk Goerlen im Amt Osterode aus dem Jahr 1775 genommen werden. Das dem Beamten auf diesem Vorwerk zur Ausspeisung eines Knechtes verrechnete Quantum bestand in einem halben Schwein und in einer gleichgroßen Menge an Rind- bzw. Schaffleisch [171]. Nach dem von Esslen [172] für ein Schwein angegebenen Schlachtgewicht wären das 38 kg Fleisch. Unterstellt man diese Menge auch für eine erwachsene männliche Person eines bäuerlichen Haushalts und werden nach den allgemein gebräuchlichen Normen bezüglich des Nahrungsmittelverbrauchs Kinder bis zu zwölf Jahren mit 0,5, erwachsene weibliche Personen und Personen über 60 Jahre mit 0,8 Vollpersonen gerechnet [173], dann belief sich nach der Zusammensetzung der bäuerlichen Familie der durchschnittliche Fleischverzehr auf ca. 30 kg. Hiervon sollen vier kg aus der Geflügelhaltung gedeckt werden, so daß noch 26 kg auf Schaf-, Schweine- und Rindfleisch entfielen [174].

Ferner darf angenommen werden, daß die im Betrieb anfallende Milch für Haushaltszwecke restlos verbraucht wurde. Bei einer Milchmenge von 400 Ltr. pro Kuh, wie sie für jene Zeit in Ostpreußen unterstellt werden kann, kamen im Durchschnitt auf jede Person etwa 140 Ltr. bzw. 5,3 kg Butter.

Der übrige Bedarf mußte aus den Erzeugnissen des Ackerbaus und des Gartens gedeckt wer-

---

170) Krug, L.: Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staates; 2. Aufl., Halle 1805, S. 69.

171) PT Osterode, Nr. 1.

172) Esslen, J.B.: Die Fleischversorgung des deutschen Reiches; Stuttgart 1912, S. 246

173) Hoffmann, E.: Grundriß der Ernährungswirtschaft; Ludwigsburg 1952, S. 51.

174) Esslen gibt den durchschnittlichen Verbrauch an Rind-, Kalb- Schweine- und Schaffleisch in Preußen um 1800 mit 23,0 kg an (Esslen, J.B.: a.a.O., S. 247). Bei der Zugrundelegung des Schweinepreises entspricht dieses Quantum einem Wert von 1,71 Tlr. Dieser Betrag wird bei der Erfassung des Gesamtaufwandes für den Fleischverzehr einer Person unterstellt.

den. Geht man unter Berücksichtigung des relativ höheren Anteils an erwachsenen Personen in einem bäuerlichen Haushalt von einem Tagesbedarf von 3000 Kalorien je Kopf aus [175] und werden von dieser Kalorienmenge neben den Kalorien aus dem Fleisch, der Milch und dem Geflügel noch entsprechend dem hier unterstellten Ertrag 500 Kalorien aus den Gartenerzeugnissen abgezogen, dann belief sich der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen auf ein Quantum, das genau einem Wert von drei dz Roggen entsprach [176].

An weiteren Getreidemengen waren im Betrieb gebunden: das Saatgetreide, wobei unterstellt werden soll, daß hierzu das eigene Getreide verwandt wurde oder zumindest beim Zukauf keine preisliche Differenz zwischen dem Saat- und Brotgetreide bestand, und das Futtergetreide, das besonders den Pferden während der Zeit der Getreide- und Holzfuhren zugeteilt wurde. Letzteres soll hier mit einem Wert von 1,5 dz Roggen veranschlagt werden.

Tabelle 23: Der im Betrieb gebundene, durchschnittliche Getreideanteil am gesamten Getreiderohertrag

Amt	ges. Ertr.w. dz/RW	im Betrieb waren gebunden durch: Verzehr dz/RW	v.H.	Aussaat dz/RW	v.H.	Futter dz/RW	v.H.	insges. dz/RW	v.H.	z.Verkauf wurden frei dz/RW	v.H.
Pr. Eylau	61,1	19,3	31,6	17,9	29,3	1,5	2,4	38,7	63,3	22,4	36,7
Rastenburg	55,3	22,6	40,9	14,8	26,7	1,5	2,8	38,9	70,4	16,4	29,6
Osterode	39,1	16,9	43,3	14,0	35,8	1,5	3,8	32,4	82,9	6,7	17,1
Drygallen	32,4	16,5	50,9	10,1	31,2	1,5	4,6	28,1	86,7	4,3	13,3
Weedern	53,9	24,5	45,3	16,7	31,0	1,5	2,8	42,7	79,3	11,2	20,7
Ragnit	41,2	22,7	55,1	9,5	23,1	1,5	3,6	33,7	81,8	7,5	18,2

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 19; Tab. A 5; Tab. A 2.

---

175) Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft; a.a.O., S. 99.

176) Tab. A 3.
Henning schätzte, daß der Verzehr von drei dz Getreide je Person und Jahr an der unteren Grenze dessen lag, was auf den Höfen in Ostpreußen verbraucht wurde.
Forts. siehe Seite 70.

Unter den hier gesetzten Annahmen, bei denen in jedem Fall nur von Mindestwerten ausgegangen worden ist, betrug der Anteil des im Betrieb gebundenen Getreides am gesamten Getreiderohertrag 63 - 87 v.H. Allein der Anteil für die Ernährung nahm 32 - 55 v.H. des Ertrages ein. Für die Aussaat mußten dann noch einmal 23 - 36 v.H. von der Ernte zurückbehalten werden. Nach Abzug aller im Betrieb gebundenen Getreidemengen vom Getreiderohertrag verblieb für den Verkauf lediglich ein Anteil von 13 - 37 v.H.
Im Vergleich zu dem Marktanteil der Vorwerke, der beim dritten Korn mit einem Drittel der Ernte veranschlagt wurde [177], kann die hier für die Dienstbauern ermittelte Marktquote von durchschnittlich einem Fünftel bis einem Viertel durchaus im Rahmen des Möglichen gelegen haben, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Bauern die Vorwerke zu zwei Dritteln mit bearbeiteten.
Neben dem Getreide und den anderen bereits genannten Naturalien wurden in der Wirtschaft noch Lein und Wolle verbraucht. Während die Wolle von den wenigen Schafen, wie angenommen werden kann, gänzlich für Haushaltszwecke verbraucht wurde, war nach den Protokollen über den Vermögenszustand der Einsassen ein Erlös aus dem Leinverkauf zumindest in den Ämtern Drygallen und Osterode zu berücksichtigen. In den anderen vier Ämtern ist ein solcher nur sehr selten erwähnt worden, so daß unterstellt werden kann, daß der Anbau sich hier im wesentlichen auf den Eigenbedarf beschränkte. Da der Hauptanteil des Leins für Textilien verwandt wurde, also die Mitglieder eines bäuerlichen Haushalts in erster Linie den Bedarf bestimmten, wurde zur Ermittlung des Überschusses in den beiden Ämtern Osterode und Drygallen der Pro-Kopf-Verbrauch jener vier Ämter zugrunde gelegt.
Für sämtliche Naturalentnahmen bzw. für die noch für Marktzwecke frei werdenden Produkte ergaben sich unter den hier gesetzten Annahmen die folgenden Werte:

Forts. von Fußnote [176] von Seite 69.

(Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 33). Saalfeld hat für das Ende des 18. Jahrhunderts an Hand verschiedener Quellen einen Verbrauch von 250 kg Getreide im Durchschnitt der städtischen Bevölkerung ermittelt (Saalfeld, D.: Die Bedeutung des Getreides für die Haushaltsausgaben städt. Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Veröffentlichung der Agrarsozialen Gesellschaft e.V., Göttingen, Bd. 44, Festschrift Wilhelm Abel, Hannover 1964, S. 28).

177) Ostpr. Foliant, Nr. 15362, a.a.O., S. 29 ff.

Tabelle 24: Der durchschnittliche Wert der gesamten Naturalentnahmen sowie der für Marktzwecke frei werdenden Produkte

Amt	ges. E.-W. Tlr.	Wert der Nat.-entn. Tlr.	v.H.	Wert der Verkaufsprodukte insgesamt Tlr.	v.H.	a.d.Getr. Tlr.	v.H.	a.d.Viehh. Tlr.	v.H.	a.d.Leinanb. Tlr.	v.H.
Pr. Eylau	249,7	170,9	68,1	78,8	31,9	71,7	91,0	7,1	9,0	-	-
Rastenburg	235,0	175,7	74,8	59,3	25,2	52,5	88,6	6,8	11,4	-	-
Osterode	181,5	141,8	78,1	39,7	21,9	21,4	53,9	2,5	6,3	15,8	39,8
Drygallen	153,5	127,9	82,7	26,6	17,3	13,8	51,9	3,5	13,1	9,3	35,0
Weedern	225,1	186,0	82,6	39,1	17,4	35,8	91,6	3,3	8,4	-	-
Ragnit	183,1	154,2	84,2	28,9	15,8	24,5	84,8	4,4	15,2	-	-

Quellen: Zusammengestellt aus den Tabellen 19 - 23 u. Tabelle A 5.

Von dem gesamten Rohertrag wurden danach 68 - 84 v.H. im Betrieb wieder verwandt. Nur ein geringer Teil der Erzeugnisse stand also den Bauern zur Vermarktung und damit zur Beschaffung von Geld zur Verfügung.
Der Verkaufserlös der Betriebe schwankte zwischen 29 und 79 Tlr. Die Abweichung war mithin außerordentlich hoch. Von den Erlösen entfielen in den Ämtern Pr. Eylau, Rastenbug, Weedern und Ragnit fast 90 v.H. allein auf das Getreide und nur etwa 10 v.H. auf tierische Produkte. In den Ämtern Osterode und Drygallen bildete der Leinverkauf einen wesentlichen Teil der bäuerlichen Einnahmen.

b) Die Abgaben

Über die Abgaben selbst, über ihre Höhe sowie über die Richtlinien ihrer Erhebung ist bereits ausführlich gesprochen worden [178]. Hier soll lediglich auf das Gewicht, das die monetäre Belastung im Verhältnis zum Rohertrag hatte, eingegangen werden. Dabei wird, wie es in jener Zeit allgemein üblich war, von dem Domänenzins die Scharwerksvergütung in Abzug gebracht.

---

178) Vgl.: S. 47 ff.

Tabelle 25: Die durchschnittlichen Abgaben der scharwerksbäuerlichen Betriebe und deren Verhältnis zum Rohertrag

Amt	Domänenzins		sonstige Abgaben		insgesamt	
	Tlr.	v.H. d.R.-E.	Tlr.	v.H. d.R.-E.	Tlr.	v.H. d.R.-E.
Pr. Eylau	18,6	7,4	4,9	2,0	23,5	9,4
Rastenburg	17,7	7,5	5,1	2,2	22,8	9,7
Osterode	8,2	4,5	4,1	2,3	12,3	6,8
Drygallen	7,5	4,9	4,0	2,6	11,5	7,5
Weedern	13,8	6,1	5,1	2,3	18,9	8,4
Ragnit	8,6	4,6	4,8	2,7	13,4	7,4

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Der nach Abzug des Scharwerksgeldes noch zu entrichtende Domänenzins beanspruchte, wie der Tabelle zu entnehmen ist, lediglich 4,5 - 7,5 v.H. des gesamten Rohertrages. Mit Einschluß der übrigen Abgaben an die Kirche, Schule und Mühle belief sich die gesamte monetäre Belastung der Scharwerksbauern auf 12,3 - 23,5 Tlr. bzw. 6,8 - 9,7 v.H. des Rohertrages. Diese niedrige Quote erweist, daß das Schwergewicht ihrer Belastung nicht in den geldlichen Verpflichtungen lag, sondern in den Diensten, die sie zu leisten hatten.

c) Der Lohnaufwand

In der Entlohnung der Gesindekräfte bestanden beträchtliche Unterschiede. So erhielt um 1800 ein Knecht etwa zwölf bis vierzehn Tlr., eine Magd acht bis neun Tlr., ein Dienstjunge bzw. eine Dienstmargel vier bis sechs Tlr. [179]. Unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des bäuerlichen Gesindes wurde hier ein durchschnittlicher Lohn von neun Tlr. zugrunde gelegt. Andere Vergütungen wie Schuhwerk und Kleidungsstücke gewährte man ihnen im allgemeinen nicht.

---

179) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Tabelle 26: Der durchschnittliche Lohnaufwand der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800 und dessen Verhältnis zum Rohertrag

Amt	Gesinde-personen	Lohnaufwand Tlr.	v.H. d.R.-E.
Pr. Eylau	1,95	17,6	7,1
Rastenburg	2,67	24,0	10,2
Osterode	0,62	5,6	3,1
Drygallen	0,33	3,0	1,9
Weedern	2,16	19,4	8,7
Ragnit	1,10	9,9	5,4

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. A 5; Tab. 22.

Die Kosten, die dem Betrieb durch den Lohnanspruch der Gesindekräfte entstanden, lagen danach zwischen 3,0 und 24,0 Tlr. Vom Rohertrag waren durch sie 1,9 - 10,2 v.H. gebunden.

d) Der Inventar- und Gebäudeaufwand

Die Höhe des Aufwands für die Unterhaltung des Inventars und der Gebäude wurde hauptsächlich durch die Überschüsse des Betriebes über die Naturalentnahmen, den Lohn und die Abgaben bestimmt. Er war der Posten in der Erfolgsrechnung, der durch die Möglichkeit einer weitgehenden Selbstanfertigung der Geräte sowie der Einsparung des teuren Eisens sehr in der Höhe variieren konnte.

Wie eine Zwischenbilanz [180] aufweist, waren durch die weitgehenden fixen Kosten wie Naturalentnahmen, Abgaben und Lohn durchschnittlich 93 v.H. des Rohertrages gebunden. Dem Bauern verblieb also darüber hinaus nur ein geringer Betrag, von dem neben dem Geräte- und Gebäudeaufwand noch die wichtigsten häuslichen Bedürfnisse bestritten werden mußten. Die Möglichkeiten für die Beschaffung gewerblicher Erzeugnisse waren folglich sehr begrenzt.

---

180) Vgl. Tab. A 4.

Die geringen Wirtschaftseinnahmen zwangen daher die Bauern in Ostpreußen, ihre Geräte unter Verwendung des billigen Holzes weitgehend selbst anzufertigen bzw. instand zu halten [181]. Dies erklärt auch ihre große Einfachheit und ihren geringen Umfang, worauf in den Quellen immer wieder hingewiesen wird [182].

Auf Grund der besonderen bäuerlichen Verhältnisse ist eine Ermittlung des Sachaufwandes nach den auf den Vorwerken anfallenden Kosten kaum möglich. Während dort nämlich bereits der eiserne Pflug verwandt wurde und als Kosten zwei bis vier Tlr. pro Pflug und Jahr gerechnet wurden [183], benutzten die Bauern noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein als Pfluginstrument ausschließlich die Zoche, welche "der Bauer selbst zu machen imstande (ist), weil außer dem Norgeleisen kein weiteres Gerät daran befindlich ist, wozu er einen Handwerker nötig hätte [184]".

Ein Paar Zocheisen, mit denen man ein Jahr hinlangte, kostete ungefähr 0,7 Tlr. [185]

Im Notfall konnten sie auch durch ein im Feuer gehärtetes Stück Eichenholz ersetzt werden [186].

Ebenso schlicht und wohlfeil waren die anderen bäuerlichen Geräte. So bestand der Bauernwagen bis auf die Fassung der Räder ganz aus Holz. Avenarius [187] unterstellte für solch einen Wagen vier Tlr. an jährlichen Unterhaltungskosten. Da die Bauern das Fahrgestell selbst zimmerten, entstanden ihnen nur durch die Anschaffung und Ausbesserung der Räder Ausgaben, die jedoch nicht mehr als zwei Tlr. im Jahr betragen haben können. Hinzu kam noch die nötige Schmiere im Wert von ungefähr einem Tlr. [188], die die Bauern auch meist selbst aus Teer und Talg herstellten.

---

181) Rogge, A.: a.a.O., S. 163.

182) Kraus, G.: a.a.O., S. 16.

183) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 183.

184) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. III, S. 664.

185) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. V, S. 510.

186) Szelinsky, A.: a.a.O., S. 723.

187) Avenarius, L.: a.a.O., S. 81 f.

188) Benekendorf, K.Fr.v.: Gesetzbuch der Natur für den wirtschaftenden Landmann, a.a.O., Bd. III, S. 985.

Die Eggen der Bauern waren zum größten Teil nur mit hölzernen Zinken versehen. Auch sie konnten leicht selbst angefertigt werden. In den masurischen Gegenden wurden sogar die noch einfacheren Straucheggen verwandt [189]. Ebenso besaßen die Bauern bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein weder eiserne Schaufeln noch Gabeln. Stattdessen wurden selbsthergestellte Werkzeuge benutzt, die an ihren Enden mit Eisenblech verschlagen waren [190].

Über einen Hufbeschlag der bäuerlichen Pferde lagen keine Nachrichten vor, doch ist anzunehmen, daß die Tiere auf den weiten Strecken mit Eisen versehen wurden. Ein Paar Hufeisen, welches zwei Monate hielt, kostete etwa 22 Gr. [191] Für zwei Pferde belief sich demnach der Hufbeschlag auf annähernd einen Tlr.

Insgesamt können all diese Aufwendungen jedoch nur geringe Ausgaben verursacht haben. Sie sollen deshalb hier lediglich mit 7,5 Tlr. veranschlagt werden. Dieser Wert deckt sich auch weitgehend mit dem von Block [192] angegebenen Satz, wonach sich die Instandhaltungskosten der Geräte auf ca. 19 v.H. des Anschaffungskapitals beliefen, das für die bäuerlichen Betriebe in Ostpreußen mit 25 - 30 Tlr. [193] angegeben wurde.

Als weitere Aufwendungen müssen die Flickarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude berücksichtigt werden. Da diese sich im wesentlichen auf die Ausbesserung des Daches beschränkten, wozu noch die eigenen Produkte verwandt wurden, fielen auch sie kaum ins Gewicht. Sie sollen daher hier nur mit einem Taler berechnet werden.

Demnach belief sich der gesamte Gebäude- und Betriebsmittelaufwand eines bäuerlichen Betriebes auf 8,5 Tlr. bzw. auf durchschnittlich 4,2 v.H. des Rohertrages [194].

e) Der gesamte Aufwand

Der gesamte Aufwand des scharwerksbäuerlichen Betriebes ergibt sich aus der Addition der

---

189) Bock, Fr.S.: a.a.O., Bd. III, S. 671.

190) Szelinsky, A.: a.a.O., S. 723.

191) Nicolai, J.D.: a.a.O., S. 213.

192) Block, A.: a.a.O., Bd. III, S. 53.

193) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

194) Abel gibt den Aufwand für die Reparaturen und Abschreibungen von einem Meierhof in Niedersachsen mit 6,6 v.H. des Rohertrages an (Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a.a.O., S. 232).

Werte für die Naturalentnahmen, die Abgaben, die Löhne und die Kosten für die Instandhaltung des Inventars und der Gebäude.

Tabelle 27: Der gesamte durchschnittliche Aufwand der scharwerksbäuerlichen Betriebe um 1800

Amt	Nat.-entn.		Abgaben		Lohnaufw.		Sachaufw.		insgesamt	
	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.
Pr. Eylau	170,9	77,1	23,5	10,7	17,6	8,3	8,5	3,9	220,5	100
Rastenburg	175,7	76,1	22,8	9,8	24,0	10,4	8,5	3,7	231,0	100
Osterode	141,8	84,3	12,3	7,4	5,6	3,3	8,5	5,0	168,2	100
Drygallen	127,9	84,8	11,5	7,6	3,0	2,0	8,5	5,6	150,9	100
Weedern	186,0	79,9	18,9	8,1	19,4	8,4	8,5	3,6	232,8	100
Ragnit	154,2	82,9	13,4	7,2	9,9	5,3	8,5	4,6	186,0	100

Quellen: Zusammengestellt aus den Tabellen 24 - 26.

Mit Abstand stellten die Naturalentnahmen die wichtigsten wirtschaftlichen Aufwendungen dar. Sie betrugen allein 76 - 85 v.H. des gesamten Aufwandes. Dagegen nahmen sich die Aufwendungen für die Abgaben, den Lohn und für die Unterhaltung des Inventars und der Gebäude nur gering aus. Diese Relationen machen deutlich, wie sehr die Betriebe in Ostpreußen noch vorrangig auf die Deckung des Eigenbedarfs abgestellt waren.

3. Das bäuerliche Einkommen als Differenz von Ertrag und Aufwand

Die Differenz von Ertrag und Aufwand stellte das monetäre Einkommen der bäuerlichen Familie dar. Es umfaßte den Lohnanspruch der mitarbeitenden Familienmitglieder sowie den evtl. Vermögenszuwachs.

Die Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand zeigt, daß die Bauern selbst in einer Zeit hochstehender Agrarpreise, wie sie hier unterstellt worden sind, so gut wie kein Einkommen erzielt haben. Konnte weiter oben aufgezeigt werden, daß die Dienste arbeitswirtschaftlich kein Problem darstellten, so erweist nun die Erfolgsrechnung, daß die Gesindekräfte, die auf Grund der Dienstleistungen zusätzlich gehalten werden mußten, von dem Betrieb kaum zu unterhalten waren. Obwohl die Domänenzinsen nur 4,5 - 7,5 v.H. des

Rohertrages beanspruchten, schöpften Dienste und Abgaben zusammen den Reinertrag restlos ab.

Tabelle 28: Das durchschnittliche Einkommen der Scharwerksbauern in Ostpreußen um 1800

Amt	Ertrag Tlr.	Aufwand Tlr.	Einkommen Tlr.
Pr. Eylau	249,7	220,5	29,2
Rastenburg	235,0	231,0	4,0
Osterode	181,5	168,2	13,3
Drygallen	153,5	150,9	2,6
Weedern	225,1	232,8	- 7,7
Ragnit	183,1	186,0	- 2,9

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 22; Tab. 27.

Die Stelleninhaber erzielten als Lohn für ihre Arbeit praktisch nur ein kärgliches Deputat [195]. Oft verblieben ihnen zur Bestreitung der bescheidensten häuslichen Bedürfnisse nicht einmal die nötigsten Mittel. Als solche wurden nach einem Gutachten [196] für Salz, Licht und andere im Haushalt nötige Gebrauchsgüter bereits 1721 zehn Tlr. für unbedingt notwendig erachtet, ein Satz, der zu Ende des 18. Jahrhunderts eher noch höher gelegen haben mag.

Lediglich die Bauern in Pr. Eylau erzielten über diesen nötigsten Bedarf noch einen geringen Überschuß. Im Generalveranschlagungsprotokoll [197] aus dem Jahre 1786 wird von ihnen berichtet:

> "Die Einsassen haben im ganzen genommen ein sehr gutes Einkommen, bezahlen die königlichen Gefälle seit einigen Jahren ohne Rückstände pünktlich, und da sie vom Beamten nicht bedrückt werden, er be-

---

195) Auch Henning kam auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Schluß, daß infolge der hohen Belastung das Einkommen der Bauern in Ostpreußen nicht ausreichte, um die geringsten Ansprüche zu befriedigen (Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 225 f.).

196) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 229.

> findet sich in möglichen Vermögensumständen, so daß er für die schwachen Wirte den erforderlichen Vorschuß bei der Domainenkasse zu leisten imstande ist, so ist wahrscheinlich, daß die diesjährige schlechte Ernte keinen in seiner Wirtschaft zurücksetzt. ... (Es) verdient noch angemerkt zu werden, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im ganzen im baulichen Stande sind und daß mancher Wirt bereits in seinem Hause Einrichtungen getroffen hat, die nicht allein zur Nothdurft, sondern auch zur Bequemlichkeit desselben gereichen."

Als Gründe für die bessere wirtschaftliche Lage wurden der gute Boden angegeben, auf dem "allerlei Getreidegattungen mit Glück erbauet werden", und "die Wirkerei der auch tätigen Weiber".

In allen anderen Ämtern reichten dagegen die Überschüsse nur zu äußersten "Nothdurft". Ihre bedrängten Verhältnisse kamen auch in den Protokollen [198] über die Vermögenszustände zum Ausdruck, in denen die wirtschaftliche Lage der Bauern selbst in den Gegenden mit besseren Böden, wie in den Ämtern Rastenburg, Ragnit und Weedern, wenn nicht als "schlecht", so doch höchstens als "mittelmäßig", "erträglich" oder "leidlich" bezeichnet wurde. Wurde sie, was selten der Fall war, mit "gut" ausgewiesen, dann bestand meistens durch Kalkbrennen oder Fuhrdienste eine Gelegenheit zu Nebeneinnahmen. Eine solche Möglichkeit war jedoch nur wenigen Bauern gegeben.

Noch bedrängter und armseliger gestaltete sich die Lage der Bauern in den beiden masurischen Ämtern Osterode und Drygallen, da die Erträge hier infolge der wenig fruchtbaren Böden weit stärker von der Witterung abhängig waren. Was in fruchtbareren Gegenden in schlechten Jahren Armut und Mangel bedeutete, bedeutete dort gleich Sterben und Hungersnot [199]. Wenig hoffnungsvoll lauteten daher auch die Aussagen in den Protokollen. Erklärungen wie "Ackerbau und Viehzucht geben ihnen kaum so viel, als zur Nothdurft erfordert wird" oder "die Einsassen haben nur ein kümmerliches bzw. dürftiges Auskommen" oder "sie leben in bitterster bzw. größter Armut" kehren in den Beschreibungen über die Vermögensverhältnisse der Bauern in dem Amt Drygallen immer wieder [200].

---

198) Prästationstabellen der Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

199) Skalweit, A.: König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens; in: Forschung zur brandb. und preuß. Geschichte, Bd. 21, Leipzig 1908, S. 156.

200) PT Drygallen, Nr. 6.

Auch von den Bauern des Amtes Osterode "läßt es sich wohl behaupten", heißt es in einem Protokoll aus dem Jahr 1795, "daß sie in schlechter Verfassung leben und ihr Vermögen zumeist dürftig sei. Der Getreidebau sei gering und der Mangel an Wiesen beinahe allgemein. Das Vieh fiele klein aus und wäre daher beim Verkauf von geringem Wert. Einige Gartenerzeugnisse und der Flachs wären alles, wodurch sie sich noch etwas verdienen würden [201]".

Die zahlreichen Aussagen bestätigen, daß die überwiegende Mehrheit der Bauern in Ostpreußen aus ihrem Hof nur die notwendigsten Mittel zu einer kümmerlichen Existenz erwirtschaftete. Da selbst in guten Jahren Rücklagen kaum vorgenommen werden konnten, waren in den Jahren mit einer geringeren als der Normalernte oder bei Unglücksfällen, sei es durch Krankheit oder durch den Ausfall eines Tieres, die Forderungen nicht zu realisieren. Den Einsassen mußten dann Remissionen gewährt werden, die ihnen auch bei der Übernahme des Hofes in ihren Annehmungsbriefen zugesichert waren. So sollten sie Unterstützung erhalten bei "Unglücksfällen als Feuer vom Himmel, Anzündung böser Menschen, Krieg, Pestilenz, Mißwachs, Hagelschaden und Viehsterben [202]". Zur Unterhaltung der Gebäude erhielten sie das nötige Holz unentgeltlich; bei Neubauten wurden ihnen darüber hinaus noch ein bis drei "Freijahre" gewährt, in denen sie keinen Zins zu entrichten brauchten.

Das ihnen verbriefte Recht auf Unterstützung entsprang aber nun weniger altruistischen Motiven, sondern ergab sich vielmehr als eine notwendige Folge aus der Höhe ihrer Besteuerung. Denn mit Einschluß aller Verbindlichkeiten und Lasten waren die Leistungen der Wirte, wie Nicolai [203] 1802 ausführte, "von weit höherem Betrage als eine Pachtsumme, ... und es ist daher billig und rathsam, wenn ein Theil ihres Erwerbes zurückbleibt, ihnen auch einen verhältnismäßigen Erlaß an den Abgaben angedeihen zu lassen, und sie nöthigenfalls sogar durch noch andere außerordentliche Unterstützung in prästationsfähigem Stande zu erhalten". Die Remissionen stellten also im Grunde genommen nur eine Rückerstattung von Zwangsspareinlagen dar.

---

201) PT Osterode, Nr. 4.

202) Entnommen einem Annehmungsbrief; in: Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1072.

203) Nicolai, J.D.: a.a.O., 2. Tl., S. 127.

Über die Höhe der gewährten Unterstützung lagen aus den einzelnen Ämtern keine Angaben vor. Gropp [204] hat bei seinem Quellenstudium Akten aus dem Jahre 1811 aufgefunden, die Aufschluß über die Unterstützungsbeträge an alle landesherrlichen Bauern während der zehn vorausgegangenen Jahre gaben. Danach hatte in dieser Zeit ein jeder im Durchschnitt 0,5 Tlr. an baren und 1,9 Tlr. an unbaren Leistungen in Form von Bau- und Reparaturholz erhalten. Da die Verteilung der Remissionsgelder aber weniger nach strengen Grundsätzen als vielmehr nach "umsichtsvoller Beurteilung der Umstände" erfolgte und da im ganzen die Scharwerksbauern schlechter als die Scharwerksfreien und Hochzinser gestellt waren, so darf, wie es auch in einem Bericht [205] der Königsberger Regierung aus dem Jahre 1814 zum Ausdruck kam, angenommen werden, daß die jährlich bewilligten Remissionsgelder vornehmlich den Scharwerksbauern zugeflossen sind. So kamen Fälle vor, wo die Einsassen nur zum Schein mit einem Zins in den Prästationstabellen aufgeführt waren, indem nämlich die ihnen zuteil gewordene Vergütung bei weitem mehr betrug als der Zins, den sie zu zahlen hatten [206].

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das geringe Einkommen der Bauern in der Art ihrer Besteuerung begründet lag, einer Besteuerung, die im Hinblick auf die Remissionen nicht nach dem durchschnittlichen, sondern weitgehend nach dem optimalen Ertrag ausgerichtet war.
Eine solche Besteuerung sicherte dem Bauer zwar immer das Existenzminimum, nahm ihm jedoch jegliche Möglichkeit, selbst zu Kapital zu kommen und darüber zu verfügen. Infolgedessen konnten auch keine betrieblichen Verbesserungen vorgenommen werden. Die Zeit der alten Agrarverfassung war daher für die Bauernwirtschaften eine Zeit der Stagnation. Wurde der Bauer durch die Reformmaßnahmen aus dieser wirtschaftlichen Lähmung befreit?

---

204) Gropp, V.: a.a.O., S. 141 ff.

205) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

206) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.
Im allgemeinen fiel die Unterstützung jedoch niemals so hoch aus, wie die Bauern in Jahren einer Mißernte an Erträgen einbüßten. In dem "Generalextrakt aus der Mühlenkonsignationis" des Jahres 1772 von dem Amt Weedern (PT Weedern, Nr. 5) fand sich z.B. der Vermerk, daß viele Bauern ihr Gesinde wegen Mangels an Brot infolge zweier nacheinander mißratener Ernten entlassen hätten. Die Remissionen haben also höchstens zur Linderung der Not beigetragen, sie aber niemals behoben.

C. Die Reformmaßnahmen

Die Agrarreformen erwiesen sich als eine unbedingte Notwendigkeit, sollte die wirtschaftliche Entwicklung nicht stillstehen oder gar zurückgehen [1]. Der Schwerpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens lag damals, insbesondere in Ostpreußen, in der Landwirtschaft, und solange diese nicht in den Stand gesetzt wurde, höhere Erträge zu erzielen, solange konnte auch nicht mit einem wachsenden Einkommen und darüber hinaus mit einem Aufschwung des Gewerbes gerechnet werden [2].

Die merkantilistische Epoche hatte zwar eine Fülle von staatlich-politischen Eingriffen gebracht, insbesondere den Bauernschutz, sie hatte aber im Prinzip im Bereich der Landwirtschaft nichts geändert. Die Situation war nach wie vor durch die fast ungebrochene Herrschaft der jahrhundertealten Sozialformen gekennzeichnet, wie die Gutsherrschaft und die Dorf- und Flurverfassung [3].

Drei Momente waren es, die diese Erstarrung in Privilegien und Traditionalismus immer unhaltbarer erscheinen ließen, nämlich der technische Fortschritt, die philosophischen Ideen der Aufklärung und die liberalen Wirtschaftsideen [4]. Besonders die letzteren forderten die Niederreißung sämtlicher ökonomischer Schranken. Die Aufgaben der Wirtschaft sollten der freien Initiative des einzelnen anvertraut werden. "Die liberale Wirtschaftspolitik", so faßt Abel diese Strömungen zusammen, "war nicht darauf ausgerichtet, bestimmte Menschengruppen oder Wirtschaftszweige gesondert und vor anderen zu fördern. Sie wollte Schranken niederlegen, um Spielraum für alle zu schaffen. So sollte denn auch der Bauer seine Arme regen, der Boden "zum besten Wirte" wandern und das Kapital in der Landwirtschaft zur höchsten Ergiebigkeit gebracht werden. Die sog. Bauernbefreiung muß in solchen Zusammenhängen gesehen werden [5]".

---

1) Goltz, Th. Frhr. v.d.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart und Berlin 1903, Bd. II, S. 390.

2) Kraus, Chr.J.: Staatswirtschaft, a.a.O., Bd. V, S. 43.

3) Lütge, Fr.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; a.a.O., S. 423 f.

4) Fuchs, K.: a.a.O., S. 277.

5) Abel, W.: Agrarpolitik; in: Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 11, 2. Aufl., Göttingen 1958, S. 21.

Die liberalen Wirtschaftsideen fanden ihren mächtigsten Widerhall in Ostpreußen. Ihr überzeugtester Anhänger und eifrigster Verfechter, besonders der Smith'schen Lehren, war der Königsberger Professor Christian Jakob Kraus, der um 1800 im Mittelpunkt eines aus Gelehrten, höheren Beamten und Landwirten zusammengesetzten Gesinnungskreises stand, deren Bestrebungen einem gesunden Fortschritt auf rechtlichem und sozialem Gebiet galten [6].

Seine von ihm verfochtenen Postulate waren: Beseitigung aller persönlichen Unfreiheiten, Ablösung der Scharwerksdienste und die Verleihung des Eigentums. Solche dem Bauern zugute kommenden Maßnahmen würden, so versuchte er zu beweisen, im eigenen Interesse der Gutsherren liegen [7]. Nur dadurch könnte der Weg zu einer verbesserten Wirtschaftsweise freigemacht werden.

---

6) Görlitz, W.: Die Junker; Adel und Bauer im deutschen Osten. Geschichtliche Bilanz von 7 Jahrhunderten; Glücksburg/Ostsee 1956, S. 143. Vgl. auch: Rumler, M.: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen 1797 - 1806; in: Forschung. zur brandb. und preuß. Geschichte, Nr. 33, 1921, S. 189.

7) Nicht ohne Schärfe und beißende Ironie zeigte er die Zustände des feudalen Systems auf. "Frohnen, d.i. unbelohnte ... Zwangsdienste mit Gespann oder Hand, sind also dem Staate, den Eignern und den Frohnern, schädliche Auflagen. Denn bei keiner Auflage kommt von dem was sie dem Leistenden kosten, so wenig dem zu Gute, welchem sie geleistet werden; wegen Entlegenheit und Abneigung kann und will der Frohnende nicht viel ausrichten; und doch entgeht seiner Wirtschaft der ganze Aufwand von Kraft und Zeit, den ihm die Frohnen kosten" (Staatsw.; Bd. V, S. 57). "Alle Übel des Feudalwesens reduzieren sich auf zwei, nemlich 1. auf das Recht, unbezahlte Arbeiter zu erpressen, und 2. auf das Recht, Landeseigentum zu monopolisieren" (Verm.Schr.; Bd. II, S. 130).
"Schuldlose Menschen werden gleich Verbrechern gefangen gehalten, und zur Arbeit gezwungen, o h n e L o h n (denn Futter ist nicht Lohn); müssen dumm und träge, oder tückisch, erbittert, falsch, schadenfroh, untreu, werden" (Staatsw.; Bd. V, S. 53). "Wann wird man aufhören, den sogenannten gemeinen Mann als das liebe Gras anzusehen, das nur zum Treten und zum Abmähen für die Kammern und Zwingherren da ist" (Verm. Schr.; Bd. II, S. 234). "Man nennt das Verlangen des gemeinen Mannes, ein Eigenthum zu haben, eine Sucht. Ist denn das Verlangen, was Sie und ich, und jeder Sterbliche ... haben, Eigenthum zu besitzen, etwas anderes, als das Verlangen, was der gemeine Mann hat? ... Wenn das unschuldige, gerechte, löbliche Verlangen nach einigem Eigenthum S u c h t heißen soll, wie soll denn das Verlangen heißen, Eigenthum auf Kosten jenes unschuldigen Verlangens armer Menschen zu erpressen oder unschuldige Menschen selbst mit ihren Kräften als Eigenthum zu besitzen?" (Verm.Schr.; Bd. II, S. 229).

Bei den Agrarreformen ging es in Ostpreußen nicht nur allein um die bäuerliche Freiheit, sondern auch um die Frage, wer künftig auf den Domänen und Rittergütern die Arbeit verrichten sollte. Trotz eines bereits bestehenden Landarbeiterstandes waren diese noch vorwiegend durch die Scharwerksbauern bearbeitet worden [8]. Fiel dieser Arbeitsdienst fort, dann mußte die Betriebsweise der großen Güter auf Lohnarbeitskräfte umgestellt und eine neue, zahlreichere Landarbeiterschicht gebildet werden.

Äußere Umstände wirkten sich auf diese Entwicklung fördernd aus. Einmal hatte sich nämlich die Bevölkerung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts außerordentlich stark vermehrt [9], zum anderen waren die Preise für Agrarprodukte in dieser Zeit konstant gestiegen [10]. Parallel dazu suchten einsichtige Gutsherren die alte Arbeitsverfassung, die einer intensiveren Wirtschaftsweise entgegenstand, aufzuheben.

Trotz einiger erfolgreicher Beispiele sträubte sich allerdings um 1800 noch der größte Teil der Gutsherren gegen eine solche Reform. Sie befürchteten, daß eine Veränderung oder sogar eine totale Umbildung der alten sozialen Ordnung ihren Ruin zur Folge haben müßte. Auf Grund ihres massiven Widerstandes war daher jeder Versuch, die Untertänigkeit in den privaten Grundherrschaften auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, zum Scheitern verurteilt [11].

Dennoch bot sich auf den landesherrlichen Vorwerken ein weites Feld zur Durchführung zeitgemäßer Reformen, ein Feld, auf dem der König als alleiniger Grundherr nach eigenem Gutdünken handeln konnte. Hier setzte denn auch das Werk der Befreiung ca. ein Jahrzehnt früher ein als auf den adligen Gütern [12].

Im folgenden sollen die umfangreichen Reformmaßnahmen nur insoweit erörtert werden, als sie wirtschaftliche Veränderungen betrafen.

---

8) Abel, W.: Agrarpolitik; in: Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 11, 2. Aufl., Göttingen 1958, S. 21.

9) Henning, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, a.a.O., S. 144 f.

10) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a.a.O., S. 182 ff.

11) Sugenheim, S.: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa; St. Petersburg 1861, S. 417.

12) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 80.

I. Die Aufhebung des Acker- und Wiesenscharwerks

1. Die der Scharwerksaufhebung vorausgegangenen Bestrebungen

Bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts begann sich die Überzeugung Bahn zu brechen, daß die Scharwerksverpflichtung eine Einrichtung sei, die dem Dienstpflichtigen mehr schadete als sie dem Berechtigten nutzte. Zu jeder Verrichtung mußte eine größere Anzahl von Fronleuten aufgeboten werden, als Tagelöhner nötig waren. Justi [13] nannte sie deshalb einmal eine "unglückliche Erfindung".

Die Unersprießlichkeit des Scharwerks für beide Seiten hatte bereits Friedrich Wilhelm I. immer wieder hervorgehoben und dessen Ablösung herbeizuführen versucht. Eigene Gespanne und keine Dienste - war stets seine Forderung, die er jedoch infolge des Mangels an Arbeitskräften in jener Zeit nicht durchsetzen konnte [14].
Sein Nachfolger, Friedrich der Große, hielt zwar die Scharwerksdienste für unsittlich und dem Geist der Zeit zuwider, doch war er nicht gewillt, die gegebene Sozialstruktur zu verändern [15]. Auf die vielen Beschwerden, die bereits zu seiner Zeit von den Bauern gegen das Scharwerk erhoben wurden, ermahnte er zwar die Kammer, dafür zu sorgen, daß die Beamten keine höheren Anforderungen an die Untertanen stellten, als das Scharwerks- und Dienstreglement sie vorschrieben, er selbst war jedoch nicht bereit, "zum Nachteil seiner Ämter und Revenuen", wie er sich einmal in einem Brief [16] 1771 äußerte, die Untertanen vom Scharwerk zu befreien. Die Bedeutung seiner Agrarpolitik lag also nicht so sehr in positiven Reformen, die auf das Endziel eines selbständigen Bauernstandes gerichtet waren, als vielmehr in der strengen Durchführung des sogenannten Bauernschutzes [17].

Erst Friedrich Wilhelm III. zeigte sich den Reformbestrebungen gegenüber aufgeschlossen.

---

13) Justi, J.H.G.v.: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten; Königsberg und Leipzig 1760, Bd. I, S. 154.

14) Skalweit, A.: Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens, a.a.O., S. 176 f.

15) Skalweit, A.: König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens, a.a.O., S. 166 ff.

16) Rep. 5; Tit. 2, Pr. Eylau, Nr. 1.

17) Hintze, O.: Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen; in: Forschungen zur brandb. und preuß. Geschichte; Nr. 10, 1898, S. 290.

Bei den vom 3. bis 9. Juni 1798 in Königsberg stattfindenden Huldigungsfeierlichkeiten wurden ihm von den Untertanen unzählige Beschwerden über Bedrückungen und gesetzwidrige Behandlungen vorgetragen [18]. Er wies das Generaldirektorium an, in jedem vorgebrachten Fall die Richtigkeit der Beschwerde zu prüfen und ohne Nachsicht gegen die Schuldigen vorzugehen. Gleichzeitig beauftragte er die Minister von Schroetter und von Voß, einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Erbuntertänigkeit auf den Domänen, insbesondere über die daraus resultierende Verpflichtung der Untertanen zum Scharwerk, zu erstatten und zugleich Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die Untertanen von diesen Dienstleistungen befreit werden könnten [19].

Im laufenden Jahr verstärkte sich der bäuerliche Unwille über die Dienste derart, daß die Kammer sich gezwungen sah, von dem König eine Bekanntmachung zu erwirken, um die aufgeregten Gemüter zur Ruhe zu bringen und an ihre Pflicht zu erinnern, andernfalls eine allgemeine Verweigerung der Dienste zu befürchten sei. Am 11. Januar 1799 erging daraufhin ein Publikandum [20], worin die Scharwerksbauern in Ostpreußen und Litauen ermahnt wurden, "sich eigenmächtig ihrer bisherigen Dienste nicht zu entziehen, noch sich bisher nicht gehabter Rechte anzumaßen". Unter anderem wurde darin hervorgehoben, daß ein jeder sein Erbe nur unter der Bedingung erhalten habe, die darauf liegenden Dienste und Pflichten gewissenhaft leisten zu wollen. Sollten aber einzelne Bauern oder ganze Dörfer sich eigenmächtig ihren Dienstleistungen entziehen, dann müßten sie gewärtigen, aus ihrem Erbe gesetzt zu werden.

Drei Monate später aber schon, am 23. April 1799, erging an alle Provinzialbehörden eine die Aufhebung der Scharwerksdienste betreffende Instruktion [21], die nicht nur die Aufhebung der Dienste vorsah, sondern auch gleichzeitig dem von der Dienstpflicht entbundenen Bauern den Hof zu eigentümlichen Rechten zusprach. Gegen letztere Bestimmung erhoben jedoch die ostpreußischen Behörden lebhafte Einwände [22]. Erst nach

---

18) Stadelmann, R.: a.a.O., S. 209 f.

19) Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 50.

20) E-M, 4 1; Nr. 20. Vgl. auch: Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 106 f.

21) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 108 f.

22) ebenda, S. 109 f.

strengen Übergangsmaßregeln, so glaubte man hier, könnte der Bauer die mit dem Eigentum erworbene Freiheit auch wirklich nutzen.

Als Vorbedingung einer künftigen Eigentumsverleihung wurden u.a. genannt:

1. die Aufhebung der Gemeinheiten; erst eine freie Verfügung über den Boden könne dem Bauern das künftige Eigentum wertvoll machen. Diese sei aber leichter durchzuführen, solange der Bauer nur Pächter sei.
2. Festlegung der nach der Scharwerksaufhebung noch höchstens zu haltenden Gesindepersonen. Es sei nämlich zu befürchten, daß der Bauer sich nach der Scharwerksaufhebung nicht von seinen überflüssigen Kräften trennen und dadurch ausgezehrt würde.

Nur unter diesen Bedingungen könnte man den Bauern die Stelle zu eigentümlichen Rechten überlassen. Zur Zeit wären sie aber der vormundschaftlichen Leitung noch nicht entwachsen. Sie würden unüberlegt Geld ausgeben, Schulden machen und durch Zwangsverkäufe ihre Güter verlieren. Auch der Minister von Schroetter [23], dem die ostpreußischen Verhältnisse aus seiner früheren Tätigkeit wohl vertraut waren, konnte sich den vorgebrachten Bedenken, die einem tiefen Mißtrauen in die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Bauern entsprangen, nicht verschließen. In einem Bericht [24] an den König setzte er sich ebenfalls dafür ein, in Ostpreußen die Eigentumsverleihung von der Scharwerksaufhebung zu trennen. Der ostpreußische Scharwerksbauer hätte noch zu wenig "Industrie", um Eigentum entsprechend zu schätzen, und er wäre zur Zeit noch zu unvermögend, um auch nur ein mäßiges Einkaufsgeld für das Grundstück, Vieh und Inventar entrichten zu können.

> "Durch die Aufhebung des Scharwerks muß er erst für Eigenthum und durch dieses wiederum für Industrie einen Reiz, und durch die Industrie Vermögen und Kräfte gewinnen, um dem Staat das Gebäude, das Vieh und das Grundstück einigermaßen zu vergüten."

Dem Ersuchen von Schroetter wurde stattgegeben. Dadurch machte die Provinz Ostpreu-

---

23) Schroetter leitete von 1791 - 1795 als Oberpräsident die ost- und westpreußische Kammer, wurde 1795 als Minister für Ost- und Westpreußen und zugleich als Vizepräsident in das Berliner Generaldirektorium berufen und 1796 auch noch mit der Oberaufsicht über Neuostpr. betraut (Schumacher, B.: a.a.O., S. 227).

24) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

ßen eine von den anderen Gebieten abweichende Entwicklung durch.

2. Die Scharwerksaufhebungsbestimmungen

Die "Instruktion, nach welcher bei Abschaffung der Scharwerksdienste in den königlichen Domainenämtern in Ostpreußen und Litthauen zu verfahren ist", erging am 27. November 1799 [25] an die ostpreußische Kammer. Sie beruhte im wesentlichen auf den vom westpreußischen Kammerpräsidenten von Auerswald für Westpreußen ausgearbeiteten Richtlinien, die wegen ihrer Gründlichkeit, Bestimmtheit und Sachkenntnis die Anerkennung des Königs gefunden hatten [26].

Die Verordnung war in vier Abschnitte untergliedert. Der erste Abschnitt handelte von der Feststellung der jährlichen Dienstleistungen. Danach sollten ausschließlich die "approbierten" Scharwerksdiensteinrichtungen Grundlage der Ermittlung sein. Alle zusätzlichen Verpflichtungen, die die Pächter den Scharwerksbauern noch auferlegt hatten, sollten bei der Bemessung der Ablösungsgelder unberücksichtigt bleiben.
Im zweiten Abschnitt war festgelegt worden, daß nur das Acker- und Wiesenscharwerk abgelöst werden durfte. Alle anderen Dienstleistungen, wie die Getreide- [27] und Holzfuhren, die Burgdienste, die Vorspanndienste und die "Societätslasten", waren unverändert aufrechtzuerhalten. Als Begründung hierfür wurde angegeben, daß diese Verpflichtungen einer Kulturverbesserung der bäuerlichen Ländereien nicht im Wege stünden, da sie in eine Jahreszeit fielen, in der der Bauer ohnehin nur wenig ausgelastet wäre. Darüber hinaus konnten die Bauern noch zu einigen Dispositionstagen verpflichtet werden, die jedoch nicht mehr als fünf Hand- und fünf Gespanntage im Jahr betragen durften.

---

25) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

26) Rep. 1; Tit. 24, Nr. 15.

27) Lag ein Domänenamt an einem schiffbaren Strom, dann waren auch die Getreidefuhren gegen ein billiges Entgelt aufzuheben. Die noch verbleibenden Fuhren sollten außerdem nur noch nach der nächstliegenden Handelsstadt geleistet werden. Hierzu gehörten die Städte Königsberg, Braunsberg, Wehlau, Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel. Ferner wurde es den Beamten zur "ausdrücklichen und unerlaßbaren Bedingung" gemacht, die Getreidefuhren nie bei schlechten Wegeverhältnissen und in den arbeitsreichen Jahreszeiten zu fordern.

Im dritten Teil der Instruktion wurde den Pächtern für die höheren Kosten, die ihnen durch die Aufhebung der Dienste entstanden, eine Entschädigung zugesichert. In Höhe dieser Entschädigung sollte von den Bauern ein sogenanntes Scharwerksbefreiungsgeld gefordert werden.

Der vierte und letzte Abschnitt enthielt die Richtlinien, nach denen das Scharwerksbefreiungsgeld vom einzelnen Betrieb erhoben werden sollte. Danach sollte dieses der Bodengüte und den Absatzverhältnissen, "vor allem den lokalen Umständen angemessen sein, so dem Grundstück einen vorzüglichen Wert geben". Als Richtschnur könnte entweder der Kaufpreis eines eigentümlichen Gutes desselben Dorfes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung oder aber ein Ablösungsbetrag von 12 bis 15 Gr. für einen Handtag bzw. 22,5 bis 30 Gr. für einen Spanntag dienen. Diese Vorschläge sollten jedoch nur Leitlinien sein, denn nie wäre die "Conservation" der Einsassen außer acht zu lassen. Von dem ermittelten Ablösungsbetrag war ein Viertel in Roggen zu der Kammertaxe von 60 Gr. je Scheffel zu entrichten. Falls in den Jahren einer Mißernte der Roggen nicht in natura geliefert werden konnte, sollte es den Einsassen erlaubt sein, stattdessen eine Geldabgabe zu leisten, die sich nach dem Marktpreis der nächstliegenden Handelsstadt richtete. Da in solchen Jahren die Preise besonders hoch lagen, mußte diese Bestimmung die Einsassen hart treffen. Zu ihrer Begründung wurde lediglich angegeben, daß das Scharwerk auch in schlechten Jahren geleistet werden mußte.
Die Instruktion war leider in den Ausführungen über die Bemessung des Scharwerksbefreiungsgeldes, so detailliert sie auch in den anderen Punkten abgefaßt war, sehr mangelhaft. Während der dritte Abschnitt zum Ausdruck brachte, die Höhe der Ablösungsgelder lediglich nach dem Ausfall des Domänenetats zu bemessen, enthielt der letzte Teil Richtlinien, die zu jener Forderung nicht ohne weiteres in Beziehung zu stehen brauchten. Insofern wurde die Entscheidung über die Höhe des Scharwerksbefreiungsgeldes letztlich den ausführenden Beamten überlassen.

Es gilt daher im folgenden zu untersuchen, nach welchen Prinzipien die Ablösungsgelder erhoben wurden. Ist lediglich ein Ausgleich für die fiskalischen Einbußen angestrebt worden, oder galten andere Maßstäbe bei der Bemessung der Ablösungsgelder, und ist dabei, wie Schroetter es wünschte [28], der künftige bessere Wohlstand der Untertanen mehr als

---

28) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 97.

die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge gefaßt worden.

3. Die Scharwerksbefreiungsgelder im Vergleich zu dem Domänenetatsausfall

Die Einbußen des Domänenetats durch die Aufhebung der Scharwerksdienste lassen sich in die direkten und in die indirekten Ausfälle aufgliedern [29].

Die direkten Ausfälle ergaben sich aus der fortfallenden Gespanndienstpachtzahlung des Beamten, der für jeden Gespanndiensttag neben den sechs Gr. an den Dienstleistenden als Lohn noch sechs Gr. an die Domänenkasse als Gebühr für die Überlassung der Zugtiere und des Inventars zu zahlen hatte.

Die indirekten Ausfälle, die unter der Voraussetzung der Beibehaltung der vollen Pachtzahlung in einer Entschädigung der Domänenkasse an die Pächter bestanden, wurden wie folgt ermittelt:

1. Als Ersatz für die wegfallenden Handdienste mußten entsprechend viele Arbeiterfamilien angesetzt werden. Ihre Zahl wurde bestimmt, indem sämtliche bäuerlichen Handdienste, die sich eigentlich auf die Zeit von April bis Oktober erstreckten, nur durch die Arbeitstage dividiert wurden, die eine Familie während der beiden Erntemonate Juli und August zu leisten vermochte. Als Arbeitstage legte man unter Berücksichtigung von Feiertagen, Krankheit und schlechtem Wetter für eine Familie 37 Tage zugrunde, nämlich für den Mann 22 und für die Frau 15 Diensttage.
   Die Kosten für ihre Ansetzung ergaben sich aus dem Neubau der Arbeiterwohnungen, wobei auf vier Familien ein Insthaus zu ca. 1000 Tlr. gerechnet wurde, und dem Pachtausfall von der den Familien als Gartenland (0,25 ha pro Familie) überlassenen Fläche.
2. Für den Ersatz der bäuerlichen Spanndienste mußte auf den Vorwerken entsprechend Zugvieh und Inventar angeschafft werden. Die Berechnung der notwendigen Pferde- und Ochsengespanne erfolgte entweder nach den gewöhnlich auf den Vorwerken zugrunde gelegten Normen für den Zugtierbesatz oder durch die Division der Spanndiensttage durch die Arbeitstage während der sechs Monate (der Monat zu 22 Arbeitstagen gerechnet), wobei allerdings von dem so ermittelten Zugtierbedarf der vierte Teil auf

---

29) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

Grund der höheren Leistung der Vorwerkstiere abgezogen wurde.

Die durch die vermehrte Gespanndiensthaltung entstandenen Einbußen wurden wie folgt berechnet: wegen der Pferde und Ochsen mußte zwangsläufig der Kuh- bzw. Jungviehbestand verringert werden. Auf der Grundlage des Heubedarfs wurden auf ein Pferd (18 Ztr. Heu), 1,5 Kühe (12 Ztr. Heu) und auf einen Ochsen (14 Ztr. Heu) 1,17 Kühe gerechnet. Nach der so ermittelten Anzahl der künftig weniger zu haltenden Kühe wurden die Mindereinnahmen bei der Kuhpacht veranschlagt. Für die Pferde wurden darüber hinaus noch Futterkosten in Rechnung gestellt, und zwar 15 Scheffel (360 kg) Hafer pro Pferd und Jahr, der Scheffel zu 30 Gr. [30].

Das für die Anschaffung des Zugviehs und des Inventars erforderliche Kapital war nach den durchschnittlichen Marktpreisen zu ermitteln, wobei als Preise für die Inventarstücke nur die der landesüblichen Geräte zugrunde gelegt werden durften. So war z.B. als Wert für einen Pflug lediglich der Betrag der in Ostpreußen allgemein gebräuchlichen Zoche zu nehmen, "weil sie sich als das beste Instrument erwiesen hat, den Acker zu bestellen [31]".

Im großen und ganzen müssen die Richtlinien, nach denen der Domänenetatsausfall durch die Scharwerksaufhebung berechnet wurde, für den allein die Bauern aufkommen sollten, als maßvoll und abgewogen beurteilt werden. Mögen auch die Futterkosten besonders im Vergleich zur bäuerlichen Pferdehaltung als zu hoch gegriffen erscheinen, so muß doch andererseits betont werden, daß in dieser Kostenaufstellung nicht der erhöhte Lohnaufwand mit einbezogen war, der sich aus der Differenz des Scharwerksgeldes von sechs Gr. und dem damals üblichen Tageslohn eines Landarbeiters von zehn bis zwölf Gr. ergab. Diese Kosten hatte allein der Beamte zu tragen, eine Belastung, welche manchen Pächter dazu bewog, der Dienstaufhebung entgegenzuwirken [32].

Vergleicht man nun den durch die Scharwerksaufhebung bewirkten Etatsausfall mit den Scharwerksbefreiungsgeldern, dann stellt sich in den Ämtern Rastenburg, Weedern und

---

30) Diese zusätzliche Berechnung läßt den Schluß zu, daß in jener Zeit selbst auf den Vorwerken kein Getreide an das Rindvieh verfüttert wurde.

31) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

32) Stadelmann, R.: a.a.O., S. 55.

Ragnit ein nicht unerheblicher Überschuß heraus. Lediglich in den Ämtern Osterode und Drygallen waren beide Beträge aufeinander abgestimmt worden. Hieraus darf gefolgert werden, daß ein solcher Ausgleich zumindest in jedem Amt herbeizuführen versucht wurde, obwohl die Bedingung der Aufrechterhaltung des Domänenetats nicht für jedes einzelne Amt, sondern für die ganze Provinz galt. Auf diese Weise ergab sich insgesamt ein nicht unbeträchtlicher Überschuß. Gropp hat für ganz Ostpreußen einen über die fiskalischen Einbußen hinausgehenden langfristigen Gewinn von 40 v.H. ermittelt [33].

Tabelle 29: Die Scharwerksbefreiungsgelder im Vergleich zum Domänenetatsausfall

Amt	Scharw.-befr.-geld Tlr.	Etatsausfall Tlr.	Überschuß Tlr.
Pr. Eylau	lagen keine Angaben vor		
Rastenburg	788,0	502,0	286,0
Osterode	199,0	199,0	-
Drygallen	335,0	335,0	-
Weedern	1493,0	919,0	574,0
Ragnit	2395,0	2014,0	381,0

Quellen: Rep. I; Tit. 24, Nr. 15. Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. II.

Auf Grund dieses Ergebnisses kann die Behauptung von Knapp nicht aufrechterhalten werden, der unterstellte, daß den Bauern sicher nicht mehr abverlangt wurde, "als die Kammer brauchte, um sich für ihre Leistungen an den Domänenpächtern schadlos zu halten, denn jede Auspressung der Bauern war ganz entschieden von vornherein ausgeschlossen" [34]. Obwohl diese Absicht der Scharwerksaufhebung auch ursprünglich zugrunde lag, entsprach das Ergebnis nicht dem gesteckten Ziel. Der Grund für die überspannten Forderungen lag in den kurzfristigen hohen Aufwendungen für die Instwohnungen, die in der Anlaufperiode die aus der Dienstaufhebung fließenden Gelder weit übertrafen. Für die Jahre 1802/03 bis

---

33) Gropp, V.: a.a.O., S. 71 ff.

34) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 102.

1806/07 hat Gropp ein kurzfristiges Defizit von 357.000 Tlr. festgestellt [35]. Aus finanzieller Rücksicht forderte daher Schroetter im August 1803 die ostpreußischen und litauischen Behörden auf, das Scharwerk nur noch in den Ämtern aufzuheben, in denen die Einsassen "bei ansehnlichen Offerten auf die Aufhebung des Scharwerks selbst dringen [36]". Kurze Zeit später wurde allerdings aus Berlin wieder auf eine rasche Vollendung der Scharwerksaufhebung gedrängt [37]. Gleichzeitig wurden den Departementsräten Belohnungen in Aussicht gestellt, wenn sie für die Domänenkasse vorteilhafte Abschlüsse erzielten. "Daß man dann nahm, was man kriegen konnte [38]", versteht sich von selbst.
Es fragt sich allerdings, ob dabei auch die bäuerliche Leistungsfähigkeit ausreichende Beachtung gefunden hat.

4. Die Bemessungsbasis der Scharwerksbefreiungsgelder

Nach den Scharwerksaufhebungsbestimmungen sollten für die Bemessung des Scharwerksbefreiungsgeldes entweder der Wertpreis eines kölmischen Gutes oder ein Ablösungsbetrag von 12 bis 15 Gr. für den Handtag bzw. 22,5 bis 30 Gr. für den Gespanntag als Richtschnur dienen. In jedem Falle sollte aber vorrangig auf den künftigen besseren Wohlstand der Einsassen geachtet werden.

Leider lagen die Aufzeichnungen, in denen die Höhe der Ablösungsbeträge im einzelnen begründet war, nicht vor. An Hand eines Vergleichs der Daten soll jedoch versucht werden, hierüber einige Anhaltspunkte zu erhalten. Auch wenn diese Methode zu keiner vollständigen Klärung des Problems führen kann, so lassen sich doch daraus einige wesentliche Schlüsse bezüglich der Festsetzungsmethode der Ablösungsgelder ziehen.

Wie die Untersuchungen ergaben, vollzog sich die Umwandlung der Naturaldienste in Geldleistungen keineswegs nach einheitlichen Grundsätzen. Als Bezugsgrößen für die Bemessung des Ablösungsbetrages wurden in den hier untersuchten sechs Ämtern einmal der Dienstlei-

---

35) Gropp, V.: a.a.O., S. 75 ff.

36) Rep. 8; Nr. 7, Bd. II.

37) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

38) Ausspruch Scharnwebers, zitiert nach Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 388.

stungstag als solcher (Pr. Eylau, Rastenburg, Drygallen) festgestellt, wobei grundsätzlich ein Gespanndiensttag gleich zwei Handdiensttagen gerechnet wurde, dann die kontributale Hufe (Weedern, Ragnit) sowie die Hofstelle in Verbindung mit der Zahl der Dienststage (Osterode).

Tabelle 30: Die durchschnittlichen Ablösungsbeträge, die Bemessungsbasen ihrer Erhebung sowie ihr Verhältnis zueinander

Amt	Abl.-betr. je Betr.	Bemessungsbasen der Abl.-betr.				Verh.d. Abl.-betr. je 100 ha Ackerfl. bez. auf Pr.Eylau	Verh.d. Dom.-zinsen je 100 ha Ackerfl. bez. auf Pr.Eylau
		d.Dienst-leist.tag	die Hufe	d.Hofstelle bei 60 Dienst-leist.tg.	30		
	Tlr.	Gr.	Tlr.	Tlr.	Tlr.		
Pr. Eylau	16,2	15,3				1,00	1,00
Rastenburg	13,3	17,9				0,97	1,07
Drygallen	5,0	7,5				0,52	0,74
Ragnit	6,3		9,0			0,71	0,85
Weedern	9,8		7,0			0,77	0,95
Osterode	3,6			4	3	0,25	0,56

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Bei einem Vergleich der Ablösungsbeträge je Betrieb und je Dienstleistungstag zwischen den Ämtern deutet alles darauf hin, daß für einen Scharwerkstag nicht ein bestimmter Satz zugrunde gelegt wurde, sondern man vielmehr vom Wert des Betriebes ausging und danach den Ablösungssatz entweder pro Tag oder pro Hufe ermittelte. Sonst wäre nämlich die gegenüber dem Amt Pr. Eylau höhere Gegenleistung für einen Scharwerkstag im Amt Rastenburg unverständlich. Nur so ist es auch zu erklären, daß in einigen Ämtern, in denen die Bauern nur wenige Scharwerkstage leisteten, 60 Gr. und mehr als Ablösungsbetrag für einen Scharwerkstag erhoben wurden [39].

---

39) Gropp, V.: a.a.O., S. 41.

Bei der Festsetzung des Entgelts nach dem Wert des Betriebes muß nun neben der Bodengüte, die bei der Erhebung des Domänenzinses ja alleiniger Maßstab war [40], auch die Marktferne berücksichtigt worden sein, denn gegenüber dem nördlichsten und somit verkehrsgünstigsten Amt fielen die Ablösungsbeträge in den weiter südlich gelegenen Ämtern niedriger als die Domänenzinsen aus.

Während aller Wahrscheinlichkeit nach also die Ablösungsbeträge zwischen den einzelnen Ämtern je nach der Bodengüte und der Marktferne, also nach den die Grundrente bestimmenden Faktoren differenziert wurden, traten zwischen den Betrieben desselben Amtes in der Höhe der Gegenleistung kaum Abweichungen auf. So ist in den Ämtern Ragnit und Weedern mit nur ganz wenigen Ausnahmen jede Hufe Ackerland ohne Rücksicht auf die Bodengüte mit dem gleichen Ablösungsbetrag belastet worden. Auch in den Ämtern Pr. Eylau, Rastenburg und Drygallen waren die Abweichungen in der Höhe der Befreiungsgelder von Betrieb zu Betrieb nur äußerst gering und können bei einem Vergleich mit der Schwankungsbreite des Domänenzinses keineswegs den ungleichen Ertragsbedingungen entsprochen haben. Im Amt Osterode mußte sogar unabhängig von allen Ertragsfaktoren jeder Wirt, der 60 Tage zu scharwerken hatte, vier Tlr. und jeder, der zu 30 Diensttagen verpflichtet war, drei Tlr. an Befreiungsgeld zahlen.
Auf die ungenügende, den Ertragsverhältnissen nicht entsprechende Abstufung der Ablösungsbeträge hat auch Lette [41], der in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Provinz bereiste, aufmerksam gemacht. Er wies darauf hin, daß die den Bauern auferlegte Rente nach pauschalen Grundsätzen erhoben worden sei, die nicht genügend den einzelnen Fall berücksichtigten. Die Betroffenen dieser nahezu einheitlichen Belastung innerhalb eines Amtes waren aber ausschließlich die schwachen Wirte, denen ohnehin schon die Entrichtung des Domänenzinses schwerfiel.

5. Die dem Betrieb aus der Scharwerksaufhebung erwachsene Gesamtbelastung

Die gesamte Belastung, die dem Bauern aus der Scharwerksaufhebung erwuchs, bestand

---

40) Vgl. S. 47 f.

41) Lette, A.: Bereisung der Provinz Preußen; in: Annalen der Landwirtschaft; hrsg. v. Lengerke, Bd. 10, 1847; zitiert nach Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 241.

nun keineswegs allein in den Ablösungsgeldern.

Nach den Aufhebungsbestimmungen mußte ein Viertel des Betrages in Roggen, und zwar der Scheffel zum Festpreis von 60 Gr., geleistet werden. Bedenkt man, daß der Marktpreis des Roggens in jener Zeit selbst aber zwischen 150 und 200 Gr. lag [42], dann können hinter jener Verordnung nur fiskalische Interessen vermutet werden, und in der Tat fand sich in einer späteren Instruktion an die ostpreußischen Behörden der Hinweis, daß "der Roggen zum besten des Soldaten verwandt (werden solle), der mit sechs Gr. pro Tag nicht mehr auszukommen imstande sei [43]". Die wegen steigender Preise notwendig gewordenen höheren Militärausgaben wurden somit auf die Scharwerksbauern abgewälzt.

Für sie bedeutete diese Auflage eine starke zusätzliche Belastung. Bei einem Ablösungsbetrag von 15 Gr. pro Scharwerkstag mußte z.B. Roggen in einem Wert von 3,75 Gr. oder bei der Vergütung von 60 Gr. pro Scheffel genau eine Metze entrichtet werden. Nach dem durchschnittlichen Königsberger Marktpreis der Jahre 1800 bis 1802 hätte aber ein Scheffel Roggen im freien Verkauf 165 Gr. bzw. die Metze 10,3 Gr. erbracht [44], so daß dem Wirt ein Einnahmeausfall von 105 Gr. pro Scheffel bzw. 6,55 Gr. pro Metze entstand. Folglich belief sich der Ablösungsbetrag in diesen Jahren nicht auf 15 Gr., sondern auf 21,55 Gr., was einer Erhöhung des Ablösungsbetrages um 43,7 v.H. entsprach.

Bei der Erfassung der Belastung durch die Scharwerksaufhebung wurde nun für diese Verpflichtung jener Betrag zugrunde gelegt, der von den Bauern als Gegenleistung für die Aufhebung dieser Verpflichtung bei der späteren Eigentumsverleihung erbracht werden mußte. Die Berechnung basierte auf der Preisdifferenz zwischen dem Taxpreis und dem durchschnittlichen Roggenmarktpreis der letzten 30 Jahre der nächstliegenden Handelsstadt. Im Jahre 1810 betrug dieser in Königsberg 128 Gr. pro Scheffel [45]. Er lag hier also noch um mehr als das Doppelte über dem Taxpreis.

Eine weitere Belastung, die den Bauern mit der Aufhebung des Scharwerks entstand, ergab sich aus dem entgangenen Scharwerksgeld von sechs Gr. pro Tag, eine Vergütung, die

---

42) Kraus, J.Chr.: Vermischte Schriften, a.a.O., Tl. 1, Tafel 8.

43) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. I.

44) Kraus, J.Chr.: Vermischte Schriften, a.a.O., Tl. 1, Tafel 8.

45) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

ihnen bis dahin vom Domänenzins abgezogen wurde. Künftig hatten sie diesen in voller Höhe zu entrichten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergab sich für die Bauern durch die Scharwerksaufhebung folgende Belastung:

Tabelle 31: Die durchschnittliche Belastung der bäuerlichen Betriebe durch die Scharwerksaufhebung

Amt	Abl.-betr.	Kosten durch d. Rogg.-liefer.	entgang. Scharw.-vergütg.	insgesamt	Steigerung gegenüber Abl.-betr.
	Tlr.	Tlr.	Tlr.	Tlr.	v.H.
Pr. Eylau	16,2	3,2	4,0	23,4	44,3
Rastenburg	13,3	2,7	2,8	18,8	41,4
Osterode	3,6	0,5	3,1	7,2	100,0
Drygallen	5,0	1,1	2,5	8,6	72,0
Weedern	9,8	1,7	3,1	14,6	49,0
Ragnit	6,3	1,2	1,9	9,4	49,2

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, bewirkten die zusätzlichen Belastungsfaktoren eine Steigerung des Ablösungsbetrages um 41 bis 100 v.H. Sie sind folglich für die Beurteilung der Schwere der Belastung von außerordentlicher Bedeutung. Mit ihrem Einschluß erreichte die gesamte Gegenleistung der Bauern 9,4 bis 23,4 Tlr., einen Betrag, der durchweg den ursprünglichen Domänenzins übertraf.

6. Das Gewicht der Belastung

Als Kraus [46] in seinen Aufzeichnungen Bedenken gegen die Unabhängigkeit der Gegenleistung von dem Silberwert oder mittleren Getreidepreis erhob und die Befürchtung aus-

46) Kraus, J.Chr.: Vermischte Schriften, a.a.O., Bd. II, S. 270.

sprach, die Bauern könnten bei fallenden Preisen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bemerkte von Auerswald dazu, daß diese Bedenken unbegründet wären, weil das Scharwerksbefreiungsgeld, welches die Bauern zahlen müßten, zwar vollkommen hinreichte, den Verlust der Naturaldienste zu ersetzen, aber kaum die Hälfte dessen betrüge, was die Scharwerksdienste die Bauern durch die Nachteile, die ihnen durch die Dienste in der eigenen Wirtschaft entstünden, kosteten. Den Beweis für die Gültigkeit dieser Aussage blieb allerdings von Auerswald schuldig. Wird man ihm nach einer Analyse des wirtschaftlichen Gewichts der Ablösungsbeträge zustimmen können?

Für die Beurteilung der Schwere der Gegenleistung werden zunächst die sich aus der Gesamtbelastung für einen Scharwerkstag ergebenden Ablösungssätze mit dem ortsüblichen Kostenpreis eines Hand- bzw. Gespanntages verglichen. In einem weiteren Abschnitt wird die Gesamtbelastung den hier für die Scharwerksdienste ermittelten Kosten gegenübergestellt.

a) Der sich aus der Belastung für einen Scharwerkstag ergebende Ablösungssatz im Vergleich zu dessen Kostenpreis

Das Problem, das sich bei der Beurteilung der Gegenleistung für einen Handdiensttag nach dessen Kostenpreis ergibt, ist die Frage, welche Entlohnung man zugrunde legt: die eines Saisonarbeiters, der nur in der Ernte gegen hohes Entgelt tageweise aushalf, oder die eines kontraktlich gebundenen Tagelöhners. Da die meisten Bauern zu Ende des 18. Jahrhunderts eine Arbeiterfamilie gegen Überlassung von etwas Gartenland verpflichtet hatten [47], in den Arbeitsspitzen auszuhelfen, lagen die Kosten, die ihnen durch deren Hinzuziehung entstanden, sicherlich nicht höher als die Entlohnung der Arbeiter auf den Vorwerken, wo der Mann in jener Zeit neun bis zwölf Gr. und die Frau sechs bis sieben Gr. pro Tag verdienten [48]. Schlägt man zu diesem Lohn noch den entgangenen Nutzen des Bauern für das abgetretene Gartenland hinzu, der jedoch bei den geringen Erträgen niedrig anzusetzen ist, dann können die dem Wirt durch die Leistung eines Handdiensttages entstandenen Kosten keinesfalls höher als zwölf Gr. gelegen haben, zumal da mindestens die

---

47) Haxthausen, A. Frhr.v.: a.a.O., S. 111.

48) PTen der sechs Ämter aus der Zeit von 1790 - 1810.

Hälfte der Dienstleistungen von Frauen verrichtet werden konnte.
Über die Kosten eines Gespanntages liegen sehr unterschiedliche Angaben vor. Gropp hat in seiner Arbeit einige von der litauischen Kammer zusammengestellte Preise angegeben, die um 1800 für einen Spanntag am freien Markt zu zahlen waren [49]. Die Werte schwanken zwischen 30 und 60 Gr. Da jedoch keine näheren Erläuterungen gemacht werden, zu welcher Jahreszeit und unter welchen Bedingungen - ob zwei- oder vierspännig - die Leistungen erbracht wurden, sind diese Angaben nur bedingt verwendbar. Sie zeigen allerdings, daß ein Gespanntag selbst am freien Markt bis auf 30 Gr. sinken konnte.
Für die Jahre 1809 bis 1814 ermittelte Thaer als durchschnittliche Kosten eines Gespanntages mit zwei Pferden 78 Gr., mit zwei Ochsen 57 Gr. [50] Er räumte jedoch ein, daß die Futterkosten speziell für Ostpreußen wohl zu hoch gegriffen seien.
Einen sehr viel niedrigeren Wert für einen Gespanntag gab Benekendorf [51] aus der Kur- und Neumark an. Dort kostete das Pflügen eines Morgens, "das Tagscharwerk eines Dienstbauern", "wenn es für Geld verrichtet werden muß", 22,5 Gr. Dieser Satz stimmt auch weitgehend mit der Vergütung überein, die die Bauern im Amt Rastenburg für die nebengewerblichen Fuhrdienste erhielten [52]. Infolgedessen ist es berechtigt, den Kostenpreis eines Gespanntages auf 24 Gr. zu veranschlagen [53].

Vergleicht man diese Sätze mit den Ablösungsbeträgen, die sich aus der Gesamtbelastung für einen Scharwerkstag ergaben (Tab. 32), dann lag die Gegenleistung in den Ämtern Pr. Eylau, Rastenburg, Weedern und Ragnit doch beträchtlich über den tatsächlichen Kosten eines Diensttages. Während im Amt Drygallen der Ablösungsbetrag den Kosten annä-

---

49) Gropp, V.: a.a.O., S. 36.

50) Thaer, A.: Geschichte meiner Wirtschaft zu Möglin; Berlin 1815, S. 233 ff. Den Wert eines Gespanndiensttages mit zwei Pferden bewertete er allerdings je nach dem Zustand der Bauern nur mit 7,5 bis 45 Gr. und den eines Handdiensttages mit 3,75 bis 7,5 Gr. (Thaer, A.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, a.a.O., Bd. I, S. 66).

51) Benekendorf, C.Fr.v.: Gesetzbuch der Natur für den wirtschaftenden Landmann, a.a.O., Bd. III, S. 579.

52) Vgl. S. 34.

53) Henning bewertete den Handdiensttag in Ostpreußen mit 12 Gr. und den Gespanndiensttag mit 25 Gr. (Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 178.)

hernd entsprach, fiel er im Amt Osterode etwas geringer aus [54].

Tabelle 32: Der sich aus der Gesamtbelastung für einen Scharwerkstag ergebende Ablösungssatz im Vergleich zu dessen Kostenpreis

Amt	Ablösungssatz je		Kostenpreis je		Differenz je		
	Handdiensttag	Spanndiensttag	Handdiensttag	Spanndiensttag	Handdiensttag	Spanndiensttag	
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	v.H.
Pr. Eylau	22,2	44,4	12,0	24,0	10,2	20,4	85,0
Rastenburg	24,2	48,4	12,0	24,0	12,2	24,4	101,7
Osterode	8,8	17,6	12,0	24,0	-3,2	-6,4	-28,2
Drygallen	12,9	25,8	12,0	24,0	0,9	1,8	7,5
Weedern	18,0	36,0	12,0	24,0	6,0	12,0	50,0
Ragnit	18,7	37,4	12,0	24,0	6,7	13,4	55,8

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 31 und Tab. 8.

Da also ganz offensichtlich die Gegenleistung für einen Scharwerkstag in den meisten Ämtern über dessen Kostenpreis angesetzt war, bemühten sich die Beamten, um das Reformwerk schnell und vorteilhaft zu beenden, den Einsassen gegenüber immer wieder die wirtschaftlichen Vorteile der Dienstaufhebung herauszustellen [55].

---

54) Daß bei diesen hohen Auflagen Zweifel an ihrer Erfüllung aufkommen konnten, ist verständlich, besonders wenn sie Sätzen gegenübergestellt werden, die berufene Landwirte vorgeschlagen haben. So hielt Benekendorf, obwohl auch er einräumte, daß die Ablösung der Dienste dem Bauern entscheidende Vorteile brächte und sie als einziges Mittel zur Hebung des Wohlstandes anzusehen wäre, einen Ablösungssatz je nach Güte des Bodens für einen Gespanntag: 15 bis 30 Gr. und für einen Handtag eines Mannes: 10,5 bis 11,25 Gr. und für den einer Frau 3,75 bis 9,3 Gr. für angemessen (Benekendorf, C.Fr.v.: Gesetzbuch der Natur für den wirtschaftenden Landmann, a.a.O., Bd. III, S. 582 f.).

55) Czerwinski, H.: Die Befreiung der Bauern auf den ost- und westpreußischen Domänen; Diss. Königsberg 1910, S. 33.

b) Die Belastung im Vergleich zu den dem Betrieb durch das Scharwerk entstandenen Kosten

Bereits weiter oben ist versucht worden, die Kosten zu ermitteln, die den Bauern durch die Leistung des Scharwerks entstanden waren [56]. Sie sollen im folgenden der Belastung der Bauern für die Aufhebung dieser Dienstleistung gegenübergestellt werden.

Tabelle 33: Die Belastung der Bauern durch die Scharwerksaufhebung im Vergleich zu den Kosten dieser Dienstleistung

Amt	Belastung durch die Scharw.-aufh. Tlr.	Kosten des Scharwerks Tlr.	Differenz Tlr.
Pr. Eylau	23,4	25,4	2,0
Rastenburg	18,8	28,0	9,2
Osterode	7,2	16,6	9,4
Drygallen	8,6	14,0	5,4
Weedern	14,6	25,7	11,1
Ragnit	9,4	15,1	5,7

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 31 und Tab. 14.

Unter der Voraussetzung, daß die Bauern eine entsprechende Anzahl von Gesindekräften entließen und einen entsprechend höheren Ertrag erzielten, hätte sich trotz des hohen Ablösungsbetrages für die Bauern aus der Scharwerksaufhebung noch ein geringer Vorteil ergeben. Daß die Einsassen diesen Gewinn auf keinen Fall höher, eher niedriger einschätzten, geht aus ihrer zurückhaltenden, ja teilweise ablehnenden Haltung gegenüber der Ablösung hervor.

Von den Einsassen des Amtes Pr. Eylau wurde z.B. 1805 berichtet, daß sie sich unter Ausnutzung der hohen Getreidepreise der letzten Jahre ein kleines Kapital erspart und es auf Zinsen ausgegeben hätten, daß sie sich aber nicht bereitfänden, der Scharwerksauf-

---

56) Vgl. S. 46 f.

hebung gegen den festgesetzten Befreiungszins zuzustimmen, da ihnen dieser zu hoch wäre [57]. Ebenso hatten bis zum Jahr 1805 im Amt Rastenburg 26 v.H., im Amt Weedern 43 v.H., im Amt Ragnit 64 v.H. und im Amt Drygallen 56 v.H. aller Bauern die Dienstablösung verweigert [58]. Lediglich im Amt Osterode war bis dahin das Scharwerk restlos aufgehoben worden [59].

Den Grund für die Weigerung glaubten die Beamten in dem ständigen tiefen Mißtrauen der Einsassen gegenüber ihren Vorgesetzten zu sehen. Man sollte sich jedoch eher auf das Urteil der Bauern verlassen, insbesondere wenn man bedenkt, wie sehr sie die Befreiung von den Scharwerksdiensten wünschten. Auch die Unterstellung, dem Scharwerksbauern fehle der wirtschaftliche Ehrgeiz und der Antrieb zur Entfaltung seiner Kräfte [60], ist unzutreffend, da, wie die Kapitalausleihung der Scharwerksbauern des Amtes Pr. Eylau beweist, ihr Erwerbssinn stark ausgeprägt war.

Nach mehrjähriger Ablehnung der Auflagen muß es überraschen, daß Ende des Jahres 1806 sich alle Bauern in den hier untersuchten sechs Ämtern für die Ablösung des Scharwerks zu den festgesetzten Bedingungen ausgesprochen hatten. Obwohl jeglicher Zwang vermieden werden sollte, muß vermutet werden, daß die Annahme der Bedingungen unter einem gewissen Druck von seiten der Kammer erfolgte. In einem Bericht an den Finanzminister von Bülow nahm die Königsberger Regierung im Jahre 1814 dazu wie folgt Stellung [61]: "Durch die ... Ordere vom 23. April 1799 wurde bestimmt, daß durch ein freiwilliges Abkommen mit den Unterthanen das Scharwerk in eine Geldabgabe verwandelt ... werden sollte. Die Behandlung in dieser Angelegenheit hatte anfänglich nicht den gewünschten Fortgang und ihre damalige Beendigung wurde der damaligen Kammer, den Departementsräthen und Beamten so dringend empfohlen, daß, wenn auch das Geschäft als ein freiwilliges Abkommen betrieben, doch viel Überredung dabei angewandt wurde." Wider ihren Willen dürfte also oft den Bauern die Dienstbefreiung aufgedrängt worden sein.

---

57) PT Pr. Eylau, Nr. 9.

58) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. II und Rep. I; Tit. 24, Nr. 15.

59) Die recht unterschiedliche Bereitschaft der Bauern zur Annahme der Bedingungen beweist nicht zuletzt die ungenügende Beachtung der speziellen Ertragsverhältnisse.

60) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 542.

61) Rep. 10, Tit. 23 II, Nr. 1055.

Auf Grund der zurückhaltenden, ja teilweise ablehnenden Haltung der Bauern muß bezweifelt werden, daß bei der Bemessung der Scharwerksbefreiungsgelder immer ein Wert zugrunde gelegt worden ist, der den langfristigen Ertragsbedingungen entsprach.
Insofern waren die von Kraus geäußerten Bedenken über die Erfüllung der hohen Auflagen durchaus verständlich. Wenn von Auerswald die hohen Ablösungsbeträge zu rechtfertigen suchte, indem er auf die den Bauern durch die Aufhebung der Scharwerksdienste entstehenden wirtschaftlichen Vorteile hinwies, so muß ihm entgegengehalten werden, daß diese Vorteile von den Bauern - wie die Ergebnisse zeigen, vielleicht auch zu recht - erheblich geringer bewertet wurden. Trotz der unaufhörlichen Klagen über die drückenden Dienste sahen die Bauern in der Scharwerksaufhebung zu den festgesetzten Bedingungen keine Erleichterung.

II. Die Eigentumsverleihung

1. Die der Eigentumsverleihung vorausgegangenen Bestrebungen

Die unsichere besitzrechtliche Stellung der Bauern im 18. Jahrhundert wurde schon frühzeitig als wirtschaftlich unhaltbar und mit dem Geist der Zeit unvereinbar erachtet. So wandte sich Justi 1769 energisch gegen das Recht der Gutsherren, die Untertanen nach Belieben aus ihrem Besitz zu setzen. Er forderte für alle Einsassen das freie Eigentum, denn nur so könnte die Kultur der Grundstücke verbessert werden [62].
Im Jahr 1790 forderte Domänenrat Stolterfoth die Beseitigung aller wirtschaftlichen Fesseln. Für eine vorrangige Aufgabe des Staates hielt er die eigentümliche Verleihung der Höfe an die Bauern. "Die Erteilung des Eigentums gewährt dem Bauer den Vorzug", so begründete er seine Forderung, "daß er sein Erbe veräußern, Anleihen darauf aufnehmen und nach Willkür bewirtschaften kann. Er wird also gleichsam ein Kapitalist, und dies ist unbedingt für ihn ein Sporn zur Betriebsamkeit [63]". Die Scharwerkspflicht stellte nach seiner Meinung für die Eigentumsverleihung kein Hindernis dar.
Gegen diesen Vorschlag, das Eigentum ohne vorherige Beseitigung des Scharwerks an die

---

62) Justi, J.H.G.v.: a.a.O., Bd. I, S. 149 f.

63) Zit. nach Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 49.

Bauern zu verleihen, wandte sich jedoch der weitaus größte Teil der Kammermitglieder. Wie sollte man die Einsassen künftig zu Dienstleistungen anhalten, wenn sie sich als Eigentümer weigerten, diese zu erfüllen. Ein Heraussetzen aus ihrem Erbe war dann nicht mehr möglich und eine Versteigerung des Grundstücks umständlich und kostspielig [64].

Als im Jahr 1799 die von der Dienstpflicht entbundenen Bauern ihre Höfe zu eigentümlichen Rechten erwerben sollten, erhoben die ostpreußischen Behörden gegen diesen Plan abermals - nun aus wirtschaftlichen Erwägungen - lebhafte Einwände. Die große Armut erlaube es den Bauern nicht, auch nur ein mäßiges Einkaufsgeld zu entrichten. Auf Grund ihres Einspruches wurde die Eigentumsverleihung in Ostpreußen zurückgestellt [65].

Trotzdem ruhten in den folgenden Jahren die Bemühungen um eine Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechtes nicht. Da einer Übertragung der vollen Eigentumsrechte schwerwiegende Gründe entgegenstanden, wurde eine generelle Erbverpachtung der Höfe, eine in jener Zeit beliebte Form der Überlassung von königlichen und adligen Grundstücken, ins Auge gefaßt. Am 27. Dezember 1804 erging eine "Vorschrift, in welcher Art bei Vererbpachtung bäuerlicher Grundstücke verfahren werden soll [66]". Die Verordnung brachte zwar den Bauern nicht das volle Besitzrecht, doch bestimmte sie, daß der Erbverpachtung der Höfe die Gemeinheitsteilung und die Beseitigung des Flurzwangs voranzugehen hätten.

Sicherlich hätte diese Verfügung auf Grund der Möglichkeit einer gänzlichen Umgestaltung der Wirtschaftsweise in Verbindung mit einer erhöhten Sicherheit des Besitzes viel Gutes bewirkt. Durch zahlreiche Abänderungsvorschläge der Königsberger Kammer wurde die Ausführung der Vorschrift jedoch so verzögert, daß man im Jahre 1807 mit dem Einzug der Franzosen trotz vieler Bemühungen noch am Anfang stand [67].

---

64) Ebenda, S. 50.

65) Vgl. S. 85 f.

66) Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 55.

67) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 145.

2. Die Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Napoleonischen Kriegen als Ursache für die Eigentumsverleihung

Die vielen Bestrebungen zur Verbesserung des Besitzrechts der Bauern vor 1806 offenbaren, daß, wie Knapp [68] mit Recht bemerkt, es nicht erst der Neuordnung des preußischen Staates bedurfte, um die Eigentumsverleihung an die Domänenbauern durch Stein im Jahr 1808 zu ermöglichen. Die Vorarbeiten waren bereits getan worden. Dennoch verdienen die Reformmaßnahmen unter Stein auf Grund ihrer radikalen Umgestaltung der Wirtschafts- und Sozialstruktur besondere Beachtung.

Die Notwendigkeit ihrer schnellen und konsequenten Durchführung ergab sich aus den Verwüstungen und den wirtschaftlichen Verheerungen durch die Kriegsereignisse, die besonders den bäuerlichen Besitzstand getroffen hatten. Das Land lag ausgesogen von Freund und Feind darnieder. Der Bestand an Pferden hatte sich in den Kriegsjahren um 22 v.H. und der des Nutzviehs um 27.v.H. verringert [69]. Durch die mit stärkstem Druck beigetriebenen Kontributionen an Geld, Naturalien und Fuhrdienste waren die Bauern nicht selten an den Bettelstab gebracht worden. Sich aus eigener Kraft wieder aus dieser Trostlosigkeit hochzuarbeiten, erschien fast unmöglich.

Der Staat, der nach der alten Verfassung in solchen Unglücksfällen verpflichtet gewesen wäre, die Bauern zu unterstützen, konnte dieser Unterhaltungspflicht infolge des finanziellen Zusammenbruchs nicht nachkommen.

Die Zwangslage des Staates drängte zu der Einsicht, daß das Beharren in dem alten Zustand unmöglich sei und daß die überholten staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zeitgemäßen Reformen Platz machen müßten [70].

Den Anstoß zu der Auseinandersetzung mit der unhaltbaren Lage der Bauern gab ein an den König gerichtetes anonymes Schreiben vom 14. Dezember 1804, als dessen Verfasser

---

68) ebenda.

69) Rep. 1; Tit. 23, Nr. 520.
Die gesamten Verluste Ostpreußens in den Jahren 1806 bis 1815 brauchen hier nicht näher erörtert zu werden, da sie verschiedentlich ausführlich dargelegt worden sind. Vgl. Bezzenberger, A.: Ostpreußen in der Franzosenzeit; Königsberg 1913, S. 8 ff.; Mayer, E.W.: Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors v. Schön; Jena 1916, S. 1 ff.

70) Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 127.

Domänenrat Wloemer vermutet wurde [71]. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß dem Bauern jegliche Chance zur Verbesserung seiner Wirtschaft genommen sei, da er keine Kredite auf der Grundlage des Kapitalwertes seines Grundstückes aufnehmen könne. Eine finanzielle Unterstützung in der alten Form, die der Staat zur Zeit dem Bauern auch gar nicht zu gewähren in der Lage sei, würde aber nur den früheren, unsicheren Zustand wieder herstellen. Das wirksamste Mittel zur Festigung des bäuerlichen Betriebes sei daher die Eigentumsverleihung, die es dem Bauer ermöglichen würde, größere Kredite aufzunehmen.

Schroetter, dem jene Vorschläge von Stein zur Begutachtung vorgelegt wurden, schloß sich diesen Gedanken an [72]. Er selbst habe seit Jahren darauf hingewirkt, den bäuerlichen Einsassen ein erbliches und unwiderrufliches Besitzrecht an ihrem Grundstück zu verschaffen. Zwar sei vor einigen Jahren ein angemessenes Einkaufsgeld vorgesehen gewesen, doch könne bei dem elenden Zustand der Bauernwirtschaften jetzt ein solches bis auf ein mäßiges Entgelt für das Inventar nicht gefordert werden.

Auch Auerswald [73] setzte sich in seinem Gutachten ausdrücklich für die unentgeltliche Überlassung der Höfe ein. Der Bauer dürfe mit keinen Auflagen belegt werden, die ihm eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage unmöglich machten.

Dagegen hielt die Immediatkommission unter Schön [74], die ebenfalls zu dem Brief Wloemers Stellung nehmen sollte, es für nicht ratsam, den Bauern das Eigentum zu schenken. Außerdem sollten alle Unterstützungen fortfallen. Nur derjenige, der dann noch seinen Verpflichtungen nachkommen könne, sei würdig, seinen Hof zum Eigentum zu erhalten.

Ebenso trat der litauische Kammerpräsident Broscovius [75] für ein mäßiges Einkaufsgeld ein. Er forderte jedoch, mit der Eigentumsverleihung eine den Ertragsverhältnissen angepaßte Neuregulierung der Abgaben und die Aufhebung der Gemeinheiten und des Flurzwanges zu verknüpfen. Mit Recht stellte er die Frage, was dem Besitzer das ihm vom Staat verliehene Eigentum nützen würde, wenn er es nicht zweckmäßig und vorteilhaft nutzen

---

71) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 179 f.

72) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 111.

73) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 181 f.

74) Mayer, E.W.: a.a.O., S. 78 f.

75) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. II, S. 182 f.

könne. Es sei verfehlt anzunehmen, daß die Bauern als Eigentümer die alte Wirtschaftsweise aus eigenem Antrieb aufgeben würden.

Die in ihren Auffassungen unterschiedlichen Stellungnahmen faßte Frhr. vom Stein [76], der sich mit ihnen aufs Gründlichste auseinandersetzte, in einem Bericht an den König wie folgt zusammen: "Bei deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankömmt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle; ob man denen Immediatbauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbaues, Gemeinheitsteilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben, damit verbinden wolle". Er hielt es für nicht berechtigt, den Bauern Bedingungen aufzuerlegen, die sie von ihren Höfen verdrängen könnten, da ihnen nach dem Edikt von 1790 ein erbliches Besitzrecht zustände. Er empfahl sogar, die Unterstützung den Bauern noch für zwei weitere Jahre als ein "Gnadengeschenk" zu gewähren, "um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmäßigen Anwendung (desselben) Gebrauch zu machen." Die Verknüpfung der Eigentumsverleihung mit der Aufhebung des Flurzwanges hielt er für unzweckmäßig, um die Durchführung des Ganzen nicht auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Die Stein'schen Vorschläge dienten dann auch als Grundlage für die am 27. Juli 1808 ergangene "Verordnung wegen Verleihung des Eigentums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen".

3. Die Bedingungen der Eigentumsverleihung

In knapper Form wurde in der Präambel der Verordnung auf die den Bauern durch das eingeschränkte Besitzrecht entstandenen Nachteile hingewiesen [77]. "Teils in Erwägung dieser Umstände, teils um unseren Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegs-Drangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstand zu gewähren", wurde einem jeden rechtmäßigen Inhaber eines bäuerlichen Immediat-Grundstücks "das volle uneingeschränkte Eigentum" zugesprochen, also "die Befug-

---

76) Ebenda, S. 188.

77) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

nis, über dasselbe frei und ungehindert den Gesetzen gemäß zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden".
Die Überlassung des Eigentums war jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Einsassen blieben verpflichtet, weiterhin sämtliche Landes-, Kommunal- und Societätslasten zu entrichten.
2. Das Einkaufsgeld wurde zwar erlassen, doch fielen dafür künftig sämtliche Remissionen und Unterstützungen fort. Nur für die beiden Jahre 1809/10 sollten noch denjenigen Einsassen, die sich den Bedingungen "dankbarlich" unterwarfen, aus "Gnade" Remissionen gewährt werden.
3. Das auf den Gehöften befindliche herrschaftliche Inventar mußten die Besitzer zur alten "Taxe" übernehmen und von dem Kapital bis zu dessen Ablösung jährlich fünf Prozent Zinsen entrichten.
4. Die den Einsassen noch obliegenden Dienst- und Naturalleistungen sollten in angemessene Geldabgaben umgewandelt werden.
5. Von dem Gesamtbetrage der jährlichen Abgaben sollte der vierte Teil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauernerbe stehen bleiben. Die übrigen drei Viertel der jährlichen Geldabgaben waren ablösbar. Die Ablösung sollte zum Zinsfuß von fünf Prozent erfolgen. Sie mußte binnen 24 Jahren vollzogen sein [78].

Waren dem Bauern die Auflagen bekanntgegeben, die er nach der Eigentumsverleihung zu tragen hatte, so mußte er sich innerhalb von sechs Wochen entscheiden, ob er das Eigentum unter diesen Bedingungen annehmen wollte. Weigerte er sich, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, dann sollte das Erbe öffentlich ausgeboten und zu den gleichen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden. Der Betrag war dem alten Besitzer nach Abzug der angefallenen Kosten ungekürzt auszuzahlen.
Der Grund einer evtl. Weigerung konnte nur in den neuen Auflagen liegen, die sich aus der Umwandlung der Dienstleistungen in Geldabgaben ergaben. Sie sollen im folgenden näher erörtert werden.

---

78) Die Zahlungsfrist wurde 1811 aufgehoben (Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054). Da bis zur Einrichtung der Rentenbanken im Jahre 1850 noch so gut wie nichts abgelöst wurde, soll im folgenden darauf nicht eingegangen werden (vgl.: Gropp, V.: a.a.O., S. 189 ff.)

4. Die Aufhebung der Dienstleistungen und ihre Umwandlung in Geldabgaben

Die Direktiven für die Ablösung der Naturalleistungen sind in einer am 22. August 1808 ergangenen "Instruktion ... über die Ausführung der Verordnung vom 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigentums [79]" niedergelegt. In ihr wurden für die Aufhebung vieler Dienstleistungen zwar keine genauen Angaben über die Höhe der Gegenleistung gemacht, doch sollte von den Bauern keinesfalls mehr verlangt werden als der Wert, den die Dienstleistungen für die Kammer hatten. Die Ablösungssätze selbst sollten so differenziert werden, daß eine möglichst gleichmäßige, den Ertragsverhältnissen entsprechende Belastung erzielt wurde.

a) Das Entgelt für die Aufhebung der Getreidefuhren

Bereits mit der Aufhebung des Scharwerks hatten sich die Kammern bemüht, von den Domänenpächtern gegen eine angemessene Entschädigung einen Verzicht auf die Fuhren zu erreichen [80]. Nur in wenigen Ämtern waren diese Bemühungen erfolgreich. Doch konnte seinerzeit trotz erheblichen Widerstandes der Pächter in allen Ämtern durchgesetzt werden, daß die Bauern die Getreidefuhren nicht mehr nach Königsberg, sondern nur noch nach der nächstliegenden Handelsstadt leisteten. Diese Entfernung wurde auch für die Festsetzung des Ablösungsbetrages zugrunde gelegt.

Als Entgelt hielt das Berliner Ministerium pro Fuhre und Meile 15 bis 30 Gr. für angebracht [81]. Bei einer unterstellten Tagesleistung von zwei Meilen hätte demnach der Ablösungsbetrag für einen Fuhrtag 30 bis 60 Gr. betragen. Während in Litauen die Aufhebung der Getreidefuhren im allgemeinen nach diesen Richtsätzen erfolgte, erschienen sie dem Landesökonomiekollegium in Ostpreußen [82] zu hoch. Es schlug daher 1814 vor, die Ablösungssumme nicht nach Meilen, sondern nach den erforderlichen Reisetagen zu ermitteln und als Ablösungssatz für einen solchen den eines Gespanntages zu nehmen. Wie

---

79) Rep. 10; Tit. 23, Nr. 1054.

80) Gropp, V.: a.a.O., S. 94.

81) Rep. 10; Tit. 23, Nr. 1054.

82) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

weit allerdings danach verfahren wurde, ließ sich nicht feststellen. Da aber in jedem Falle die Entfernung ein Faktor für die Bemessung des Befreiungsgeldes war, ergab sich in den einzelnen Domänenämtern eine Belastung, die mit den jeweiligen Ertragsverhältnissen nicht mehr korrespondierte. So war allein wegen der verkehrsungünstigen Lage den sowieso schon in ärmlichsten Verhältnissen lebenden Bauern des Amtes Drygallen die höchste Gegenleistung aufgebürdet worden.

Tabelle 34: Das durchschnittliche Entgelt für die Aufhebung der Getreidefuhren

Amt	Tlr.
Pr. Eylau	2,0
Rastenburg	2,0
Osterode	1,1
Drygallen	3,0
Weedern	2,4
Ragnit	-

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Innerhalb eines Amtes hatten die Bauern in Pr. Eylau, Rastenburg und Drygallen den gleichen Ablösungssatz zu zahlen. Lediglich in den Ämtern Osterode und Weedern war in der Höhe des Entgelts zwischen den Betrieben geringfügig differenziert worden.

b) Das Entgelt für die Aufhebung der Holzfuhren

Nach einem Bericht der litauischen Kammer [83] ist bei der Bemessung des Geldäquivalents für den Erlaß der Holzfuhren in der Regel für das Schlagen und das Anfahren eines "Achtels" über eine Meile ein Ablösungsbetrag von 1,33 Tlr. zugrunde gelegt worden. Noch in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts hatten die Bauern im Nebengewerbe für die gleiche Leistung aber nur einen Tlr. erhalten [84]. Es ist also anzunehmen, daß der Ablösungs-

---

83) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

84) Vgl. S. 34.

satz zumindest dem damaligen Marktpreis entsprach.

Von dem nach diesem Satz ermittelten Ablösungsbetrag wurde die Summe, welche die Einsassen bisher für diese Dienstleistung als Vergütung erhalten hatten, in Abzug gebracht und der Rest entweder auf die Fläche (Pr. Eylau, Drygallen, Weedern) oder auf die Betriebe (Rastenburg, Osterode, Ragnit) annähernd gleichmäßig verteilt.

Tabelle 35: Das durchschnittliche Entgelt für die Aufhebung der Holzfuhren

Amt	Tlr.
Pr. Eylau	0,5
Rastenburg	1,1
Osterode	0,2
Drygallen	0,6
Weedern	1,2
Ragnit	0,3

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Die Unterschiede in der Höhe der Gegenleistung zwischen den einzelnen Ämtern resultierten aus der Zahl der zu leistenden Holzfuhren und der jeweiligen Entfernung des Vorwerks zum Forst. Eine Anpassung an die Ertragsverhältnisse war somit auch in diesem Fall nicht vorgenommen worden.

c) Das Entgelt für die Aufhebung der Burgdienste

Die Burgdienste bestanden in den Jahren vor ihrer Aufhebung lediglich in der Verpflichtung der Einsassen, die für die Vorwerksgebäude benötigten Baumaterialien anzufahren [85]. In ihrem Umfang waren sie nicht genau festgelegt, sondern sie mußten von den Bauern immer dann geleistet werden, wenn sie dazu aufgefordert wurden. Daraus ergaben sich für die Berechnung des Ablösungsgeldes besondere Schwierigkeiten.

---

85) Vgl. S. 38.

Legte man die Zahl der in der Vergangenheit geleisteten Diensttage zugrunde, so wurden jene Bauern am stärksten belastet, die in den zurückliegenden Jahren am meisten zu diesen Dienstleistungen herangezogen worden waren. Aber gerade sie waren für die nächste Zeit von dieser Verpflichtung weitestgehend entlastet. Umgekehrt waren die Burgdienste aber am wenigsten dort entbehrlich, wo sie in der Vergangenheit selten geleistet worden waren. Demnach schied die in den einzelnen Ämtern von den Bauern während der letzten Jahre erbrachte Leistung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Befreiungsgeldes aus.

Die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer [86] hielt es "nach Erwägung aller Umstände" daher für ratsam, die Dienste noch einige Jahre bis zur Behebung der Kriegsschäden beizubehalten. Später sollten sie dann unentgeltlich aufgehoben werden. Zur Zeit wisse man aber angesichts der leeren Baukasse nicht, wie der Wert der Burgdienste zu ersetzen sei.

Auf diesen Vorschlag ging die Regierung in Berlin jedoch nicht ein. In einer Kabinetts-Ordre [87] vom 5. Oktober 1808 wurde festgelegt, daß unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Leistung von ein bis zwei Spanndiensttagen im Jahr das "Äquivalent für die Burgdienste, bei einer Entfernung, in welcher der Einsasse vom Vorwerk, zu welchem er bisher Burgdienste leisten muß, wohnt, von einer Meile und darunter überhaupt auf 0,5 bis 1,0 Tlr., von einer bis zwei Meilen auf 0,66 bis 1,33 Tlr. und von drei Meilen und darüber auf 1,0 bis 1,5 Tlr. in Bausch und Bogen angenommen werden kann".

Bei der Bemessung des Ablösungsbetrages sollte also nicht nur die tatsächlich erbrachte Leistung, sondern darüber hinaus die mit der Dienstleistung durch die Anfahrt verbundene unterschiedliche Beanspruchung berücksichtigt werden, eine Forderung, die natürlich bei den Bauern böses Blut erregen mußte. Wie die näheren Untersuchungen ergaben, haben sich die Beamten wohl an jene Richtsätze gehalten, nicht aber die Entfernung, sondern die Höhe des Domänenzinses als Bemessungsgrundlage gewählt. Worauf die Abweichungen in der Höhe der Gegenleistung zwischen den einzelnen Ämtern beruhten, konnte nicht festgestellt werden.

---

86) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

87) Ebenda.

Tabelle 36: Das durchschnittliche Entgelt für die Aufhebung der Burgdienste

Amt	Tlr.
Pr. Eylau	1,2
Rastenburg	0,7
Osterode	0,6
Drygallen	0,7
Weedern	1,6
Ragnit	0,7

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Insgesamt müssen jedoch die Ablösungsbeträge von 0,5 bis 1,6 Tlr. für ein bis zwei Gespanndiensttage als zu hoch veranschlagt gelten.

d) Das Entgelt für die Aufhebung der Forstdienste

Die Forstdienste, welche in der Verpflichtung der Einsassen zur Anlegung von Schonungen und zum Sammeln von "Kienäppeln" bestanden, waren ebenso wie die Burgdienste ungemessene Leistungen, die, so oft der Oberförster nach ihnen verlangte, von den Einsassen verrichtet werden mußten. Als Gegenleistung für diese Verpflichtung galten bisher die Forst-Benefizien. Mit der Eigentumsverleihung sollten diese jedoch nicht nur fortfallen, sondern den Einsassen sollte darüber hinaus noch nach "billigen Abfindungssätzen" ein Entgelt auferlegt werden, da "ihnen der Verlust der Forst-Benefizien durch die Verleihung des Eigenthums ganz besonders und noch dazu überaus reichlich vergütet wird [88]".
Für die Bemessung des Ablösungsgeldes waren in jedem Amt die von den Bauern in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten Diensttage zugrunde zu legen, wobei ein Gespanndiensttag mit 30 Gr. und ein Handdiensttag mit 15 Gr. bewertet werden sollten [89].

---

88) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

89) ebenda.

Tabelle 37: Das durchschnittliche Entgelt für die Aufhebung der Forstdienste

Amt	Tlr.
Pr. Eylau	1,5
Rastenburg	-
Osterode	0,3
Drygallen	0,2
Weedern	0,7
Ragnit	0,2

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Da im Gegensatz zur Ablösung der Burgdienste keine einheitlichen Richtlinien für die Aufhebung der Forstdienste festgelegt worden waren, ergaben sich zwischen den einzelnen Ämtern in der Höhe des Entgelts je nach dem Umfang der Naturalleistungen beträchtliche Unterschiede. Während die Bauern aus dem Amt Rastenburg z.B. auf diese Weise überhaupt nicht belastet wurden, mußten die Einsassen des Amtes Pr. Eylau 1,5 Tlr. als Gegenleistung erbringen.

e) Das Entgelt für die Aufhebung verschiedener anderer Dienstleistungen

Vereinzelt bestanden in einigen Ämtern noch besondere, jedoch kaum ins Gewicht fallende Dienstleistungen, die mit der Eigentumsverleihung aufgehoben wurden.

So oblag es den Bauern der beiden litauischen Ämter Ragnit und Weedern, Fuhren zu den "städtischen Holzgärten" zu leisten. Über Art und Umfang dieser Verpflichtung lagen keine Angaben vor. Als Ablösungsbetrag wurde im Durchschnitt von jedem Bauern ein Tlr. gefordert [90].

Eine andere, nur in Pr. Eylau bestehende Verpflichtung waren die Fischereidienste. Für ihre Aufhebung hatte jeder Bauer einen Taler zu entrichten [91].

---

90) PTen Ragnit, Nr. 21-34; PT Weedern, Nr. 10.

91) PTen Pr. Eylau, Nr. 11,12.

Ferner wurden mit der Eigentumsverleihung endgültig die restlichen Scharwerkstage aufgehoben, die den Pächtern bei der Scharwerksaufhebung als sog. Dispositionstage eingeräumt worden waren. Zur Zeit ihrer Ablösung bestanden sie nur noch in den Ämtern Osterode und Rastenburg. Die bäuerliche Gegenleistung betrug in Osterode 0,13 Tlr. und in Rastenburg 0,5 Tlr. [92]

Ein sehr seltenes Recht besaß der Pächter des Domänenamtes Ragnit. Ihm war es gestattet, die Vorwerksschafe auf den Dorffluren hüten zu lassen. Mit der Eigentumsverleihung konnte dieser Anspruch aber nicht aufrechterhalten werden. Für die Aufhebung dieser Nutzeinschränkung hatte im Durchschnitt jeder Bauer einen um 0,34 Tlr. höheren Domänenzins zu leisten [93].

Mit der Eigentumsverleihung wurde von den Einsassen der Ämter Weedern, Pr. Eylau, Drygallen und Ragnit auch ein sogenanntes Rauchgeld erhoben [94]. Über seine Bedeutung konnte nur wenig in Erfahrung gebracht werden. In der Instruktion vom 27. August 1808 hieß es hierzu lediglich: "Bei Konstituierung der gesamten Abgaben kommen die Rauchgelder in Ansatz, weil sie eine wirkliche Abgabe, wofür, wie bei der Heide-Einmiete (Sammeln und Lesen von Holz), keine Gegenvergeltung vom Staate geleistet wird [95]". Offenbar handelte es sich bei dieser Abgabe um das Recht, in einem bestimmten Forst Holz sammeln zu dürfen, wobei für das Sammeln selbst aber noch ein bestimmter Betrag entrichtet werden mußte. Das Rauchgeld war einheitlich auf 34 Gr. pro Betrieb festgelegt [96]. Warum die Bauern der Ämter Osterode und Rastenburg diesen Betrag nicht zu entrichten brauchten, ließ sich nicht ermitteln.

5. Das Entgelt für die Überlassung des Inventars

Nach der Eigentumsverordnung wurden die Wirtschaftsgebäude und das Grundstück den Einsassen zwar unentgeltlich überlassen, doch sollten sie für das herrschaftliche Inventar

---

92) PTen Osterode, Nr. 9-11; PTen Rastenburg, Nr. 9-10.

93) PTen Ragnit, Nr. 21-34;

94) PTen der vier Ämter aus der Zeit nach 1810.

95) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

96) PTen der Ämter aus der Zeit nach 1810.

ein geringes Entgelt entrichten, von dem bis zu dessen Ablösung jährlich fünf Prozent Zinsen zu zahlen waren.

Zum herrschaftlichen Inventar zählte das bei der Übernahme des Betriebes vorhandene bewegliche Gut, die sogenannte Hofwehr, wie Vieh, Gerät und Saatgut. Für die Bemessung des Entgelts sollte die alte Taxe zugrunde gelegt werden, worunter die in den Annehmungsbriefen aufgeführten Wertsätze für die einzelnen Inventarstücke verstanden wurden. Da diese Sätze jedoch bei jeder neuen Besetzung den steigenden Marktpreisen angepaßt wurden, hätte sich für den gleichen Besatz je nach dem Zeitpunkt der Übernahme ein unterschiedlicher Wert ergeben. Um soche Ungleichheiten zu vermeiden, taxierte die litauische Kammer den Wert des Inventars einheitlich nach den Preisen des Remissions-Reglements vom 23. Mai 1779 [97], worin ein Pferd oder ein Ochse mit sechs bis acht Tlr. und eine Kuh mit fünf bis sechs Tlr. ausgezeichnet waren. Diese Sätze wurden "nach Maßgabe der Dorfländereien und ihres Kulturzustandes modifiziert angewandt." Es ist anzunehmen, daß die Königsberger Kammer bei der Bewertung des Inventars ebenso verfuhr.

Bei den hohen Viehverlusten durch die Kriegsereignisse und durch die im Jahr 1807 grassierende Seuche stellte sich allerdings die Frage, wer diesen Schaden tragen sollte. In einer von Schroetter unterzeichneten Verordnung [98] vom 25. September 1808 wurde aus "Billigkeit bestimmt, daß der Verlust geteilt, folglich von dem nicht vorhandenen Inventario nur die Hälfte zur Berechnung herangezogen werden soll". In einer nur wenige Tage später ergangenen Verfügung [99] wurde diese Bestimmung noch einmal präzisiert. Danach sollte der durch den Krieg und die Seuche erlittene Verlust an Inventarstücken zuerst das "Superinventario" des Besitzers treffen. Nur der nachweislich darüber hinausgehende Schaden sollte geteilt werden. Da aber fast alle Wirte vor dem Kriege ein gewisses Grundinventar selbst besaßen [100], war das Risiko des Krieges und der Seuche, das nach der alten Verfassung der Staat zu tragen verpflichtet war, rückwirkend auf die Bauern übertragen worden. Inwieweit überhaupt noch bei der Berechnung des Inventarwertes ein Verlust be-

---

97) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

98) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

99) ebenda.

100) PTen der Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

rücksichtigt worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Aus der Höhe des ermittelten Kapitalwertes (Tab. 38) darf aber geschlossen werden, daß dieser gering gewesen sein muß, denn für gewöhnlich wurde der Wert der Hofwehr nur mit 70 bis 90 Tlr. [101] angegeben.

Tabelle 38: Das durchschnittliche Entgelt für die Überlassung des Inventars

Amt	Kapitalwert Tlr.	Zinsen Tlr.
Pr. Eylau	91,0	4,55
Rastenburg	99,0	4,95
Osterode	24,0	1,20
Drygallen	55,0	2,75
Weedern	90,0	4,5
Ragnit	72,0	3,6

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810 und Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1060.

Die auffallend niedrigen Werte in den beiden Ämtern Osterode und Drygallen lassen einmal auf den äußerst geringen Besatz dieser Betriebe schließen. Zum anderen sind hier wohl auch mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse besonders niedrige Sätze bei der Bewertung des Besatzes zugrunde gelegt worden.

D. Die Belastung der Scharwerksbauern nach der Bauernbefreiung

I. Die Summe der Belastungen

Die gesamte Belastung der bäuerlichen Betriebe nach der Bauernbefreiung ergibt sich aus der Zusammenfassung der ursprünglichen Zinsbelastung sowie den Belastungen infolge der

---

101) ebenda.

Scharwerksaufhebung und der Eigentumsverleihung. Die anderen Abgaben, wie die Kirchen-, Schul- und Mühlenbeiträge [1] und die nach den Napoleonischen Kriegen erhobenen Sondersteuern, sollen hier unberücksichtigt bleiben, da sie nicht auf dem Betrieb, sondern auf dem Bauern als Staatsbürger ruhten und als solche von allen entrichtet werden mußten.

Tabelle 39: Die durchschnittliche Belastung der scharwerksbäuerlichen Betriebe nach den Reformmaßnahmen

Amt	urspr. Zinsbelastung		Belastung infolge Scharw.-Aufh.		Eigent.-verl.		Belast. insges.		Das Mehrf. d. ursp. Zinsb.
	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	Tlr.	v.H.	
Pr. Eylau	18,6	35,0	23,4	44,1	11,1	20,9	53,1	100	2,86
Rastenburg	17,7	38,7	18,8	41,1	9,2	20,2	45,7	100	2,58
Osterode	8,2	41,0	7,2	36,0	4,6	23,0	20,0	100	2,43
Drygallen	7,5	31,6	8,6	36,3	7,6	32,1	23,7	100	3,16
Weedern	13,8	34,3	14,6	36,3	11,8	29,4	40,2	100	2,91
Ragnit	8,6	35,1	9,4	38,4	6,5	26,5	24,5	100	2,85

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit nach 1810.

Die tabellarische Zusammenstellung macht die erhebliche, in der Literatur bisher viel zu wenig beachtete Steigerung der monetären Belastung der ehemaligen Scharwerksbauern infolge der Reformmaßnahmen deutlich. Hatten die Bauern in der alten sozialen Ordnung nur 7,5 bis 18,6 Tlr. [2] an baren Leistungen zu entrichten, so mußten sie nun nach der Eigentumsverleihung 20,0 bis 53,1 Tlr. aufbringen. Die sogenannte Bauernbefreiung war also - ohne Berücksichtigung des Verlustes an Remissionen - mit einer Erhöhung des Zinses

---

1) Der Mühlenzwang ist zwar 1810 ohne Gegenleistung aufgehoben worden (Stein, R.: a.a.O., Bd. II, S. 173), doch haben nach einem Bericht der Gumbinner Kammer die in jener Zeit erhobenen Sondersteuern wie die Verbrauchssteuer und die Klassensteuer die früheren Mühlenbeiträge weit übertroffen (Rep. 1; Tit. 24, Nr. 78).

2) Vgl. S. 48.

um das 2,4 - 3,2-fache verbunden.

Wenn Gropp [3] an Hand einer Globalberechnung nur eine Steigerung des Grundzinses um 63,9 v.H. festgestellt hat, dann muß ergänzend bemerkt werden, daß er die sich aus den Reformen ergebenden Steuermehreinnahmen auf alle landesherrlichen Bauern bezog. Da sich jedoch die Belastung der nicht scharwerksbäuerlichen Betriebe mit der Eigentumsübernahme nur unwesentlich erhöhte [4], ging der bedeutende fiskalische Gewinn aus den Reformmaßnahmen fast ausschließlich zu Lasten der ehemaligen Scharwerksbauern.

Es erhebt sich die Frage, ob der Bauer diese bedeutende Steigerung seiner finanziellen Belastung durch den Gewinn, den er aus der Aufhebung der Dienstleistung und der Eigentumsverleihung zu ziehen vermochte, nicht nur kompensieren, sondern darüber hinaus - wie es das Ziel der Reformmaßnahmen war - seine wirtschaftliche Lage verbessern konnte.

II. Das Gewicht der Belastungen

Leider lagen aus der Zeit nach der Eigentumsverleihung keine statistischen Angaben über Aussaatmengen und Erträge von den bäuerlichen Betrieben vor. Um sich dennoch ein Urteil über das Gewicht der bäuerlichen Abgaben bilden zu können, werden sie zunächst in Anlehnung an die Ertragswerte der oben durchgeführten Erfolgsrechnung, die die Leistungsfähigkeit der Bauern unmittelbar vor und während der Reformen widerspiegelt, gewertet. In einem weiteren Abschnitt sollen dann die Möglichkeiten einer Veränderung der Ertragswerte durch ein verändertes Agrarpreisniveau und/oder durch den evtl. Übergang zu einer rationelleren Wirtschaftsweise untersucht werden.

Bei der Beurteilung der Schwere der Abgaben in Anlehnung an die vor der Eigentumsverleihung erzielten Erträge werden folgende Werte zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

1. Die hier auf Grund der Dienstleistungen unterstellte Ertragsminderung von fünf v.H. des Getreiderohertrages.
2. Die Mehreinnahmen, die aus der Vermarktung der Naturalien erzielt werden konnten, welche bisher für die Ausspeisung der durch die Scharwerksdienste gebundenen Gesin-

---

3) Gropp, V.: a.a.O., S. 151 f.

4) Vgl. S. 125 f.

dekräfte aufgewendet wurden. Sie sollen hier mit einem Wert von vier dz Roggen pro Gesindeperson veranschlagt werden.

Tabelle 40: Das Gewicht der bäuerlichen Belastung nach den Reformmaßnahmen

Amt	Roh-ertr.-w. Tlr.	Verk.-Erlöse Tlr.	Tlr.	Abgaben in v.H.d. R.-E.	v.H.d. V.-E.	Lohn-Inv.-A. s.Abg. Tlr.	Einkommen nach den Reformen Tlr.	vor Tlr.
Pr. Eylau	258,5	96,8	53,1	20,5	55,9	21,7	22,0	29,2
Rastenburg	243,9	75,5	45,7	18,5	60,5	25,5	4,3	4,0
Osterode	187,8	53,9	20,0	10,7	37,0	10,1	23,8	13,3
Drygallen	158,7	36,0	23,7	14,9	65,8	10,0	2,3	2,6
Weedern	233,7	54,5	40,2	17,2	73,8	22,8	-8,5	-7,7
Ragnit	189,7	37,7	24,5	12,9	65,0	16,2	-3,0	-2,9

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 22; Tab. 24;, Tab. 39; Tab. 25; Tab. 26; Tab. 28.

Unter den gesetzten Annahmen belief sich die monetäre Belastung der Bauern nach der Eigentumsverleihung, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, auf 10,7 bis 20,5 v.H. des Rohertrages gegenüber nur 4,6 bis 7,5 v.H. vor den Reformen [5]. Zwar bleibt diese Quote hinter der Belastung bäuerlicher Betriebe anderer Gegenden Deutschlands, wo die Steuern bis zu 30 v.H. und mehr des Rohertrages beanspruchten [6], zurück, doch sagt ein solcher Vergleich nur wenig über die tatsächliche Schwere der Belastung aus, da bei höheren Erträgen auch relativ höhere Abgaben geleistet werden konnten. Erst in ihrer Beziehung zu den Verkaufserlösen kann die ihr zukommende Bedeutung erfaßt werden. Dabei zeigt sich, daß durch die Abgaben bei den Betrieben der ehemaligen Scharwerksbauern in Ostpreußen allein 37 bis 74 v.H. des Verkaufserlöses gebunden waren.

---

5) Vgl. S. 72.

6) Vgl. Abel, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a.a.O., S. 234 f.; Risto, U.: a.a.O., S. 70; Saalfeld, D.: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, a.a.O., S. 85.

Nach Abzug der Steuern verblieben den Bauern zur Deckung der Wirtschafts- und Haushaltsbedürfnisse lediglich zwölf bis 44 Tlr. Werden von diesem Betrag noch die weitgehend fixen Kosten wie der Lohn-[7], Gebäude- und Inventaraufwand[8] sowie die Auflagen, die sie als Staatsbürger zu tragen hatten[9], abgezogen, dann ergab sich zur Bestreitung der Haushaltsbedürfnisse nur für die Bauern der Ämter Pr. Eylau und Osterode ein ausreichender Betrag[10]. In allen anderen Ämtern erzielten die Bauern, wie die Gegenüberstellung der Einkommensverhältnisse bezeugt, nach wie vor nur die nötigsten Mittel für eine kümmerliche Existenz. Die erhöhten Abgaben schöpften mithin den Mehrertrag ab, der durch die Aufhebung der Dienstleistungen erzielt werden konnte.

Dies geht auch aus dem Vergleich der hier für die Dienstleistungen ermittelten Kosten mit der gesamten aus der Scharwerksaufhebung und der Eigentumsverteilung resultierenden Belastung hervor.

Tabelle 41: Vergleich der Dienstleistungskosten mit der aus den Reformmaßnahmen resultierenden Gesamtbelastung

Amt	Kosten der Dienstl.	Belastung infolge der Reformmaßn.	Differenz
	Tlr.	Tlr.	Tlr.
Pr. Eylau	28,9	34,5	- 5,6
Rastenburg	31,5	28,0	3,5
Osterode	20,1	11,8	8,3
Drygallen	17,5	16,2	1,3
Weedern	29,2	26,4	2,8
Ragnit	18,6	15,9	3,7

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 14 und Tab. 39.

---

7) Bei der Erfassung des Lohnaufwandes wurden nur die noch nach der Scharwerksaufhebung gehaltenen Gesindekräfte berücksichtigt.

8) Für den Inventar- und Gebäudeaufwand wurden hier sechs Tlr. unterstellt (vgl. S. 75).

9) Vgl. S. 72.

10) Vgl. hierzu S. 77. Der Betrag war mit zehn Tlr. angesetzt worden.

Obwohl ein zahlenmäßiger Vergleich der Belastungen wegen der so verschiedenartig aufgebauten Abgabensysteme mit Vorbehalt zu betrachten ist, zeigt doch auch er, daß sich ein sichtbarer steuerlicher Vorteil für die Bauern aus der Eigentumsverleihung nicht ergeben hat.

Berücksichtigt man jedoch, daß den Bauern vor der Eigentumsverleihung bei unzureichenden Ernten oder dem Verlust eines Stücks Vieh Zinserlasse gewährt wurden, so mußten sie nun mit deren Fortfall das wirtschaftliche Risiko selbst tragen. Dies erforderte einen über die Wirtschafts- und Haushaltsbedürfnisse hinausgehenden in Geld gemessenen Reinertrag. Da ein solcher Gewinn bei der hohen Belastung und der Bewirtschaftung der Höfe nach den althergebrachten Gewohnheiten nicht erzielt werden konnte, standen sich die Bauern als Eigentümer wirtschaftlich schlechter als zur Zeit der gutsherrlich-bäuerlichen Bindung [11].

Auf eine zu hohe, den Ertragsverhältnissen nicht angemessene Belastung der Bauern hatten auch einsichtige Regierungsbeamte hingewiesen. So bezweifelte 1813 das Mitglied des Landesökonomiekollegiums von Sydow [12], daß sich in jedem Fall die Grundzinsen und die Scharwerksbefreiungsgelder auf die Ertragsfähigkeit der Betriebe gründeten. Er bat daher die preußische Regierung um die Erlaubnis, ohne Rücksicht auf fiskalische Interessen sie dort, wo sie zu hoch bemessen wären, entsprechend zu senken. "Wenn die Eigenthums-Verleihung nicht bloß auf Papier reguliert, sondern wirklich zur Zahlung in Ausführung gebracht werden soll, so halten wir es für notwendig, daß diejenigen Eigenthums-Verleihungen, wo jene Hindernisse eintreten, einer nochmaligen genauen Revision mit Rücksicht auf den jetzigen und gewöhnlichen Zustand der Provinz unterworfen werden [13]".

In einem weiteren Schreiben des Landesökonomiekollegiums aus dem Jahr 1814 an den damaligen Finanzminister von Bülow [14] wird in Frage gestellt, "ob die Summe der Abgaben

---

11) Im Gegensatz hierzu hat Schremmer für die Hohenloher Bauern eine steuerliche Entlastung durch die Bauernbefreiung festgestellt (Schremmer, E.: a.a.O., S. 178 f.).

12) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

13) Eine Antwort auf dieses Gesuch lag in den Akten nicht vor. Es muß jedoch angenommen werden, daß sie negativ ausgefallen ist, da die Abgaben weiterhin in voller Höhe eingezogen wurden.

14) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

eines Bauerngutes seiner Ertragsfähigkeit angemessen ist". Im gleichen Jahr teilte dieselbe Behörde [15] der litauischen Regierung mit, daß seit 1780 noch in keinem Jahr die Zinsen für das Einkaufsgeld eines kölmischen Gutes und die daraufliegende Kontribution den Betrag erreicht hätten, der jetzt von den Immediateinsassen gefordert würde. "Davon haben wir schon mehrere einzelne Beispiele, die dann allerdings die Vermutung zulassen, daß die Eigenthums-Verleihung nicht immer eine Wohltat sondern öfters ein sehr schwerer und unfreiwilliger Kauf ist."

Nahezu "unfreiwillig" gestaltete sich die Übernahme des Betriebes insofern, als der Besitzer keinen Einspruch gegen die ihm auferlegten Bedingungen erheben konnte. Verweigerte er ihre Annahme, weil er sich den hohen Forderungen nicht gewachsen fühlte, wie dies in den Ämtern Pr. Eylau und Rastenburg der Fall war [16], dann wurde innerhalb kürzester Frist gegen ihn die "Exekution" eingeleitet. Erst angesichts des drohenden Verlustes seines Hofes willigte er notgedrungen in die Übernahmebedingungen ein [17].

Worin lagen nun die wesentlichen Ursachen für die untragbaren Lasten der ehemaligen Scharwerksbauern?

Hier wäre zunächst die Bemessungsart der Ablösungsgelder für die Aufhebung der Dienstleistungen zu nennen. Nach der Scharwerksaufhebungsverordnung sollte als Richtschnur für die Bemessung des Scharwerksbefreiungsgeldes entweder ein Ablösungsbetrag von 12 bis 15 Gr. für einen Handdiensttag bzw. 22,5 bis 30 Gr. für einen Spanndiensttag oder der Wertpreis eines kölmischen Gutes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abgaben dienen. Wie oben dargelegt werden konnte, hat man sich im allgemeinen nach dem Wert des Betriebes gerichtet. Es muß aber angenommen werden, daß, worauf auch ein Bericht des Landesökonomiekollegiums aus dem Jahr 1814 hinwies [18], bei der Abwägung der gegenseitigen Lasten zur Feststellung des Scharwerksbefreiungszinses auf Seiten der Bauern die den Kölmern nicht gewährten Remissionen, also das freie Bauholz und die Unterstützung bei Mißernten und Viehverlusten, außer Acht gelassen worden sind. Diese fielen jedoch mit der Eigentumsverleihung ohne Gegenleistung fort.

---

15) ebenda.

16) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1056.

17) Vgl. Gropp, V.: a.a.O., S. 133.

18) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

Außerdem erfolgte die Scharwerksaufhebung in einer Zeit hochstehender Getreidepreise. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ablösungsbeträge seinerzeit mit dem Blick auf die dadurch möglichen, hohen Gewinne ermittelt worden sind. Im Jahre 1827 nahm der Gumbinner Landrat in einem Schreiben an das Landesökonomiekollegium zu Königsberg dazu wie folgt Stellung: "Es ist freilich nicht in Abrede zu stellen, daß bei der Scharwerksaufhebung ein Wertpreis angenommen worden ist, der den Durchschnittspreis von 1808 ab, nach Getreide berechnet, übersteigt, und daß hierdurch die Kräfte der Grundbesitzer sich nach und nach erschöpfen müssen [19]". Der Preisverfall konnte jedoch nach der vorausgegangenen Hausse nicht völlig unerwartet hereingebrochen sein, denn bereits 1798 hatten sich die ersten warnenden Stimmen erhoben [20]. Diese blieben allerdings von den Behörden unbeachtet, zumal ihnen seinerzeit Belohnungen in Aussicht gestellt wurden, wenn sie hohe Renten zu erzielen wüßten [21].

Die Bemessung der Ablösungsbeträge für die Aufhebung der übrigen Dienstleistungen im Zuge der Eigentumsverleihung erfolgte nun nicht nach der Ertragsleistung der Betriebe, wodurch die zu hohe Belastung durch das Scharwerksbefreiungsgeld wieder ausgeglichen worden wäre, sondern allein nach dem Marktwert der Dienstleistungen. Da dieser in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der Bauern stand, mußte, wie die litauische Regierung im Jahre 1809 bemerkte [22], selbst bei der Berechnung der niedrigsten Sätze die Leistungsfähigkeit der Bauern überfordert werden. Der Bauer verfügte wohl über genügend Zeit und Arbeitskräfte, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu leisten, "eine Bezahlung der Dienste aber nach einem Werth, als man dafür bezahlen muß, wenn man sie kauft", war für ihn "nicht erschwinglich". Unter diesen Bedingungen würde er bei der fehlenden Gelegenheit zu einem Nebenverdienst auch in der Folgezeit die Dienste selbst ausführen.

Erschwerend kam für manche Einsassen hinzu, daß in jedem Amt die Dienstbefreiungsgelder nach den rechtlichen Dienstleistungspflichten bemessen wurden. Durch diese rein for-

---

19) Zitiert nach Stein, R.: a.a.O., Bd. III. S. 156.

20) Schumacher, B.: Geschichte Ost- und Westpreußens; Würzburg 1957, S. 235.

21) Rep. 8; Abt. II, Nr. 7, Bd. 1.

22) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

male, nur auf die Aufhebung der einzelnen Dienstleistungen bedachte Ablösung wurden mitunter Einsassen in ärmeren Gegenden höher belastet als Wirte, die ertragreichere Böden besaßen und zudem noch verkehrsgünstiger wohnten. Damit war der in der Instruktion zur Aufhebung der Dienstleistungen gestellten Forderung eines Ausgleichs der Belastung nicht entsprochen worden.

Weitere Gründe für die übermäßige Belastung lagen in den Bedingungen der Eigentumsverleihung. So wurde von den Bauern für die Überlassung des Inventars ein Entgelt gefordert. Geht man jedoch davon aus, daß in dem Domänenzins neben der Pacht für Grund und Boden auch der Zins für die Hofwehr, in dem kapitalisierten Zinsbetrag also bereits das Kapitalinventar enthalten war, dann stellte das zusätzliche Entgelt eine doppelte Bewertung des Inventars dar.
Außerdem fielen mit der Eigentumsverleihung die den Bauern bis dahin gewährten Remissionen fort. Ein entsprechender Zinsnachlaß wurde ihnen aber nicht eingeräumt.

Die rein formale, sich nicht an der Ertragsleistung der Betriebe orientierende Umwandlung der Dienstleistungen in Geldabgaben und die zahlreichen anderen Auflagen der Bauern im Zuge der Eigentumsverleihung lassen auf Finanzmaßnahmen schließen, durch welche die leeren Staatskassen nach den Napoleonischen Kriegen wieder gefüllt werden sollten [23]. Ohne hier auf die Verschuldung des preußischen Staates näher einzugehen, kann gesagt werden, daß die finanzielle Lage so kritisch war [24], daß mit allen Mitteln versucht wurde, neue Einnahmequellen zu erschließen, und nichts war einfacher, als diese bei den Bauern zu finden, denn "der Bauer ist in allen Ländern das allgemeine Lasttier, welches sich alles, so andere nicht tragen können, noch wollen, aufbürden lassen muß [25]". Tatsächlich erhofften die Behörden aus der Eigentumsverleihung beträchtliche Mehreinnahmen. So berichtete Regierungspräsident Wloemer [26] am 12. Januar 1812 an das Berliner Ministerium, daß durch die Eigentumsverleihung künftig ein jährliches Plus von 142.652 Tlr.

---

23) Vgl. Gropp, V.: a.a.O., S. 197 f.

24) Vgl. Bezzenberger, A.: a.a.O., S. 113 ff.

25) Benekendorf, K.Fr.: Kleine Oeconom. Reisen, ... zur Kenntnis der Landesverfassungen in Rücksicht auf den Landbau, Züllichau 1785, Bd. I, S. 173.

26) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054; vgl. auch Gropp, V.: a.a.O., S. 75 ff.

für Litauen und 96.683 Tlr. für Ostpreußen zu verzeichnen sein würde. Wenn auch andererseits höhere Ausgaben unvermeidbar seien, so könne doch mit einem Reingewinn von 100.000 bzw. 86.000 Tlr. gerechnet werden.
Für den Staat verband sich somit der Wunsch, durch die Scharwerksaufhebung und die Eigentumsverleihung den Wohlstand der Bauern zu heben, mit eigenen fiskalischen Interessen. Man sah in den Reformmaßnahmen mehr eine neue Steuerquelle und weniger ihre sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

III. Vergleich der Belastung der Scharwerksbauern mit der anderer bäuerlicher Gruppen

Ein hervorragendes Merkmal der altpreußischen Agrarverfassung war die große Mannigfaltigkeit der an den ländlichen Grundstücken haftenden Besitzrechte, die in der Regel mit einem unterschiedlichen Ausmaß an Diensten und/oder Steuern verbunden waren [27]. Da bis auf die Umwandlung der Dienstleistungen in Geldabgaben die Steuern keiner Veränderung unterlagen, ist es von Interesse, die Belastungen der verschiedenen bäuerlichen Gruppen nach der Egalisierung der Besitzrechte durch das Stein-Hardenberg´sche Reformwerk miteinander zu vergleichen. Im folgenden sollen die Abgaben der ehemaligen Scharwerksbauern denen der Kölmer, der Hochzinser und der regulierten Bauern des Adels gegenübergestellt werden. Diese Gruppen umschlossen den größten Teil aller Bauern in Ostpreußen. Die Betriebe wiesen hinsichtlich ihrer Größe und Organisationsform annähernd gleiche Strukturen auf [28], so daß aus der jeweiligen Höhe der Belastung auf das bäuerliche Einkommen geschlossen werden konnte. Da von den Bauern des Adels nur Zahlenmaterial aus den Kreisen Pr. Eylau und Rastenburg vorlag, soll die Untersuchung auf diese beiden Kreise bzw. Ämter beschränkt werden, um nicht durch unterschiedliche natürliche und verkehrswirtschaftliche Verhältnisse zu große Verzerrungen aufkommen zu lassen.

1. Die Belastung der Kölmer

Die Kölmer waren bereits vor den Reformen Eigentümer ihrer Grundstücke. Die Verleihung des Eigentumsrechtes reichte größtenteils bis in die Zeit des Deutschen Ordens zurück. Je

---

27) Stein, R.: a.a.O., Bd. 1, S. 25 ff.

28) Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 2 ff.

nach ihren Verdiensten oder ihrem Ansehen hatten die Beliehenen seinerzeit unterschiedliche Begünstigungen empfangen [29]. Durch die Einführung des Generalhufenschoßes in den 20 er Jahren des 18. Jahrhunderts waren ihre Leistungen jedoch einheitlich geregelt worden [30]. Neben dieser Steuer hatten sie noch Fourage- und Servisgelder zu zahlen. Insgesamt belief sich die Belastung der 72 Kölmer in den beiden Ämtern Pr. Eylau und Rastenburg auf durchschnittlich 45,3 Tlr. je 100 ha [31].

2. Die Belastung der Hochzinser

Die Stellung der Hochzinser unterschied sich von derjenigen der Scharwerksbauern im wesentlichen nur durch einen höheren Domänenzins und die Scharwerksfreiheit, nicht aber durch ihr Besitzrecht [32]. Gleich diesen waren sie zu den Burg- und Forstdiensten verpflichtet, die mit der Eigentumsverleihung zu denselben Sätzen abgelöst wurden, wie sie den Scharwerksbauern auferlegt waren. Ferner befanden sich die meisten Hochzinser im Besitz des königlichen Besatzes, für das sie bei der Übernahme ein Entgelt entrichten mußten [33].

Mit Einschluß dieser Abgaben ergab sich für die 168 Hochzinser in den beiden Ämtern Pr. Eylau und Rastenburg nach der Eigentumsverleihung im Durchschnitt eine Belastung von 86,5 Tlr. je 100 ha [34].

3. Die Belastung der Bauern des Adels

Für die Belastung der Bauern des Adels mit Abgaben und Diensten gab es vor den Reformen keine gesetzlichen Vorschriften. Da diese ganz in der Willkür der Grundherren stand, läßt sich die Frage, von welcher Art und von welchem Umfang die bäuerlichen Lasten

---

29) Stein, R.: a.a.O., Bd. I, S. 136 ff.

30) Stadelmann, R.: a.a.O., S. 50 ff.

31) Prästationstabellen der Ämter Pr. Eylau und Rastenburg nach 1810.

32) Haxthausen, A. Frhr.v.: a.a.O., S. 224.

33) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1060.

34) Prästationstabellen der Ämter Pr. Eylau und Rastenburg nach 1810.

waren, einheitlich überhaupt nicht beantworten [35]. Hier soll darauf nicht näher eingegangen werden, was insofern möglich ist, als sich die Bemessung der bäuerlichen Abgaben bei der Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nicht wie bei den Domänenbauern nach den ursprünglichen Dienstleistungen richtete.

Die Grundsätze für die Belastung der Bauern des Adels waren in den beiden Regulierungsedikten vom 14. September 1811 und vom 29. Mai 1816 [36] festgelegt. Danach sollten auf der Seite des Bauern wegfallen: alle Frondienste, sämtliche Geld- und Naturalabgaben sowie die Grundgerechtigkeiten aus den bäuerlichen Stücken; auf der Seite des Grundherrn: seine Unterstützungspflicht bei Unglücksfällen, die Verpflichtung zur Errichtung und Instandhaltung der Gebäude, die Auflage, die Bauern bei Steuern und öffentlichen Abgaben zu vertreten, sowie die Weide- und Brennholzberechtigung der Bauern in den Gutswaldungen. Das Bauerngut incl. der Hofwehr sollte dem Bauern zu vollem Eigentum überlassen werden. Dafür hatte der erbliche Bauer ein Drittel, der unerbliche die Hälfte seines Besitzes an den Gutsherrn abzutreten. War die Stelle jedoch so klein, daß der Resthof die Bauernfamilie nicht ernähren konnte, sollte statt der Landabtretung eine Rente in Geld oder Getreide geleistet werden. Ihre Ermittlung basierte auf Vorschlägen von Thaer [37]. Danach wurde der Boden je nach seiner Ertragsfähigkeit in mehrere Klassen eingeteilt und der Ertrag (Nettoertrag) auf Roggenwerte umgerechnet. Als Wert einer Einheit Roggen galt der Durchschnittspreis der zehn vorausgegangenen Jahre, von denen die zwei teuersten und zwei billigsten unberücksichtigt blieben. Von dem um die öffentlichen Abgaben verminderten Betrag wurde dann je nach Besitzrecht entweder die Hälfte oder ein Drittel als Rente festgesetzt.

Bei der Bestimmung der Rente ging man also davon aus, daß dem Grundherrn der halbe Ertrag eines nicht erblichen Grundstücks zustand. Dies entsprach einem Grundsatz, nach dem bei Ertragsverhältnissen des dritten und vierten Korns von den Domänen die Pacht erhoben wurde [38]. Die Ermittlung der Rente nach einer einheitlichen Quote, ohne Berück-

---

35) Borcke-Stargordt, H. Graf v.: Aus der Vorgeschichte zu den preußischen Agrarreformen, Christian Jacob Kraus zum Gedächtnis; in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr., Bd. 8, Würzburg 1958, S. 6.

36) Stein, R.: a.a.O. Bd. II, S. 208 ff.

37) Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 76.

38) Ostpr. Foliant; Nr. 15362, a.a.O., S. 29 ff.

sichtigung der Ertragshöhe, mußte jedoch zu einer ungleichen Schwere der Belastung führen. Sie stieß daher bei einsichtigen Landwirten auf heftige Kritik. So wird in einem Bericht [39] des Landesökonomiekollegiums aus dem Jahre 1814 hierzu u.a. ausgeführt: "Zwar existiert eine frühere Verordnung, nach welcher bei Veranschlagung der Bauernhöfe zur Vererbpachtung nach Abzug der Saat die Hälfte des Kornertrages zur Wirtschaft und nur die andere Hälfte zur Arrende gerechnet werden soll. Wir finden diese Vorschrift aber sehr mangelhaft, da der Bauer, dessen Ländereien nur die Ertragsfähigkeit von drei Körnern haben, danach sehr schlecht, hingegen der an fünf Körner Ertrag gewinnt, gut zu stehen kommt." Ob und in welchem Maße allerdings der Abgabesatz variiert worden ist, ließ sich nicht feststellen.

Für die 922 Bauern des Adels, welche bis 1826 in den Kreisen Pr. Eylau und Rastenburg durch die Regulierung zu Eigentümern geworden waren, ergab sich je nach der Regulierungsart im Durchschnitt folgende Belastung:

Tabelle 42: Die durchschnittliche Belastung der Bauern des Adels in den Kreisen Pr. Eylau und Rastenburg nach der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

	Bauern	v.H.	Mrg.	Belastung Betr. Tlr.	Belastung 100 ha Tlr.
I. Es erhielten das freie Eigentum durch Landabtretung	606	65,7			
und zwar d.A. der Hälfte	512				
eines Drittels	94				
Die durchschn. Größe des Restbetriebes betrug			64,8		
Auf ihnen lastete eine Grundsteuer von				2,8	17,4
Darüber hinaus waren	225				
noch zur Zahlung des Inventars in einer Höhe von durchschn. 88 Tlr. verpflichtet. Bei einer Verzinsung von 5% betrug die Belastung dieser Betriebe				7,2	44,6
II. Es erhielten das freie Eigentum durch Rentenzahlung	316	34,3			
Die durchschn. Größe der Betriebe betrug			121,6		
Auf ihnen lastete eine Steuer von				33,0	108,9
Darüber hinaus waren	118				
noch zur Zahlung des Inventars in einer Höhe von durchschn. 94 Tlr. verpflichtet. Bei einer Verzinsung von 5% betrug die Belastung dieser Betriebe				37,7	124,4

39) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

Quellen: Krug, L.: Die preußische Monarchie, topographisch, statistisch und wirtschaftlich dargestellt nach amtlichen Quellen, 1. Bd., Die Provinz Ostpreußen, Berlin 1833, S. 417 ff.; S. 544 ff.
E-M 41; Nr. 7, Volum 3.

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, entschädigten von den bis 1826 in den beiden Kreisen Pr. Eylau und Rastenburg durch die Regulierung zu Eigentümern gewordenen 922 Bauern [40] rd. zwei Drittel (65,7 v.H.) den Grundherrn durch Abtretung eines Teils ihres ehemaligen Besitzes, und zwar 85 v.H. von ihnen durch Abtretung der Hälfte und nur 15 v.H. durch Abtretung eines Drittels. Trotz dieser hohen Landabgaben wiesen die Restbetriebe mit durchschnittlich 65 Morgen noch eine hinlängliche Größe auf, um als spannfähige Ackerstelle zu gelten [41].

Ihre Belastung war äußerst gering. Als ehemaliges Gutsland ruhte auf der Fläche lediglich die geringe Grundsteuer, die auch vom Adel zu entrichten war und die in keinem Verhältnis zur Ertragsfähigkeit der Grundstücke stand. Ebenso kann die über diesen geringen Zins noch hinausgehende Belastung einzelner Bauern durch die zusätzliche Entgeltung des Inventars nicht sehr drückend gewesen sein.
Im Vergleich dazu lag die Belastung der auf Rente regulierten Bauern äußerst hoch. Sie belief sich auf 108 Tlr. je 100 ha bzw. mit Einschluß des Zinses für das Inventarkapital auf 124,3 Tlr. je 100 ha [42].

4. Der Vergleich der Belastungen

Die Belastungen der verschiedenen bäuerlichen Gruppen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

---

40) Von den 922 Bauern mußten 349 (38 v.H.) auch in der Folgezeit noch durchschnittlich acht Gespann- und zehn Handdiensttage im Jahr leisten. Nach dem Edikt von 1811 war ihnen dafür von den Gutsherren das Brennholz unentgeltlich zu geben, welches als eine gleichwertige Vergütung angesehen werden darf.

41) Vgl. hierzu: Borcke-Stargordt, H. Graf v.: Zur preußischen Agrargesetzgebung der Reformzeit; in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte, Festschrift für Herbert Kraus, Würzburg 1953, S. 319 f.

42) Henning hat an Lasten eines adligen Bauern in Ostpreußen, der 41 bis 60 Tage scharwerken mußte, 104 Tlr. je 100 ha ermittelt. Demnach hat sich für diese Bauern mit der Eigentumsübernahme weder eine Verbesserung noch Verschlechterung ergeben (Henning, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen, a.a.O., S. 217).

Tabelle 43: Die Belastungen der verschiedenen bäuerlichen Gruppen nach den Reformmaßnahmen in Ostpreußen

	Anzahl der Bauern	Belastung je 100 ha Tlr.	Belastung bez. auf d. Scharw.-b.
Landesherrliche Bauern:			
Scharwerksbauern	128	146,9	1,00
Hochzinser	168	86,5	0,58
Kölmer	72	45,3	0,31
Adlige Bauern:			
reg. durch Landabtr.	381	17,4	0,12
zuzgl. der Inv.-zinsen	225	44,6	0,30
reg. durch Rentenzahlung	198	108,9	0,74
zuzgl. der Inv.-zinsen	118	124,4	0,85

Quellen: Prästationstabellen der Ämter Pr. Eylau und Rastenburg nach 1810 und den Quellen wie Tab. 42.

Wie die tabellarische Zusammenstellung ergibt, waren nach den Reformmaßnahmen die ehemaligen landesherrlichen Scharwerksbauern von allen bäuerlichen Gruppen weitaus am höchsten belastet. Äußerst gering nahm sich im Vergleich hierzu die Zinsbelastung der Bauern des Adels aus, die ihr Eigentum durch Landabtretung erworben hatten. Auch die Hochzinser, die früher in ihrer Belastung als den Scharwerksbauern gleichgestellt galten, leisteten nach der Eigentumsübernahme nur 58 v.H. der scharwerksbäuerlichen Steuern. Selbst die Belastung der auf Rente regulierten adligen Bauern lag um 26 bzw. 15 v.H. unter der der landesherrlichen Scharwerksbauern.

Die Ursache für die ungleiche Belastung gerade dieser beiden Gruppen lag in der unterschiedlichen Regelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Während bei den Domänenbauern bei der Abgabenermittlung auf die früheren Dienstleistungen Bezug genommen wurde, gründete sich diese bei den adligen Bauern auf den Ertrag ihrer Höfe. Da anzunehmen ist, daß die Gutsherren bei ihrer Rentenforderung bis an die Grenze des Möglichen gegangen sind, erweist sich in den höheren Abgaben der ehemaligen Scharwerks-

bauern des Königs nicht zuletzt deren Überbelastung [43].

Die zwischen den einzelnen bäuerlichen Gruppen so außerordentlich differenzierte Belastung läßt eine einheitliche Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern nach den Reformmaßnahmen nur schwer zu. Obwohl die verschiedenen Besitzrechte durch die Gesetzgebung egalisiert wurden, blieben die mit ihnen ursprünglich verbundenen Privilegien weiterhin in Form verschieden hoher Abgaben bestehen. Wenn Hesse [44] 1916 von den bäuerlichen Betrieben Ostpreußens berichtete, daß sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr unterschiedlich entwickelt hätten und ein Teil der Einsassen sozial zurückgeblieben sei, dann dürfte dies nicht zuletzt auf ihre unterschiedliche Belastung zurückzuführen sein.

IV. Die Möglichkeiten einer Kompensation der Belastung

Die Abgaben der ehemaligen landesherrlichen Scharwerksbauern entsprachen, wie weiter oben aufgezeigt werden konnte, nicht den unmittelbar vor den Reformmaßnahmen erzielten Erträgen. Es erhebt sich die Frage, ob die Bauern ihre hohe Belastung durch höhere Produktpreise und/oder durch höhere Erträge mit dem Übergang zu einer rationelleren Wirtschaftsweise jedenfalls teilweise auffangen konnten.

---

43) Auf die ungleiche Belastung infolge der verschiedenen Ablösungsbestimmungen wurde auch 1814 in einem Bericht des Landesökonomiekollegiums an den damaligen Finanzminister von Bülow eingegangen. "Wenn die Eigentumsverleihung der Immediat-Bauernhöfe", so heißt es u.a. darin, "nach dem nämlichen Grundsatze erfolgen sollte, wie sie nach dem Allerhöchsten-Edikt vom 4. September 1811 ... bei den adligen Gütern vorgeschrieben ist, die Domainen-Casse vielmehr verlieren würde. In dem gedachten Edikt ist in § 9 festgesetzt, daß die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ein Drittel sämtlicher Gutsnutzungen eines erblichen bäuerlichen Besitzes nicht übersteigen dürffen, um denselben die Mittel zu lassen, die ordentlichen und die außerordentlichen Steuern und Leistungen, die der Staat fordern müsse, befriedigen zu können. Beiläufig glaube ich gehorsamst bemerken zu müssen, daß dann, wenn mit Ausführung jenes Edikts fortgeschritten wird, die Gutsbesitzer und ehemaligen Immediat-Einsassen Beschwerde führen werden; jene, daß sie ihren Bauern gegen eine geringere Abgabe wie sie Seine Majestät von den Ihrigen verlangt, das freie Eigentum dem Bauer gewähren müssen, diese, daß sie eine höhere Abgabe wie die Bauern der adligen Güter zu entrichten haben" (Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055).

44) Hesse, A.: Der Grundbesitz in Ostpreußen, Jena 1916, S. 27.

1. Die Möglichkeiten einer Kompensation der Belastung durch ein höheres Agrarpreisniveau

Da das Getreide zu 80 bis 90 v.H. das bäuerliche Verkaufsprodukt bildete, sollen hier zur Bestimmung des Trends der Einkommensänderung lediglich die Getreidepreise und von diesen speziell die Roggenpreise untersucht werden.

Schaubild 4: Die Roggenpreise in Königsberg in den Jahren 1808 bis 1849

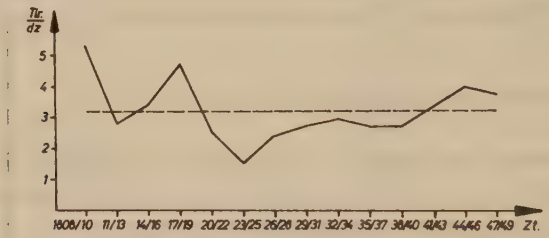

Quelle: Jacobs A.; Richter, H.: Die Großhandelspreise in Deutschland von 1792 bis 1934; Nr. 37 der Sonderhefte des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin 1935, S. 12.

Wie aus der Aufzeichnung hervorgeht, gingen die Roggenpreise bis 1840 nur in den ersten drei Jahren nach der Eigentumsverleihung und dann noch einmal in den Jahren zwischen 1814 und 1819 wesentlich über den in der Erfolgsrechnung zugrunde gelegten Preis von 3,2 Tlr. je dz Roggen hinaus.
In der ganzen übrigen Zeit lagen sie entweder gleich hoch oder unter diesem Grundpreis. Äußerst niedrig standen sie in den 20er Jahren zur Zeit der Agrarkrise.
Während in den anderen Gegenden Deutschlands gegen Ende der 20er Jahre die Getreidepreise wieder zu steigen begannen [45)], blieben sie in Ostpreußen auf Grund fehlender Exportmöglichkeiten noch lange auf dem niedrigen Preisniveau stehen. Erst in den 40er

45) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a.a.O., S. 222 ff.

Jahren trat in dieser Provinz eine Besserung ein.
In dem hier betrachteten Zeitabschnitt betrug der Durchschnittspreis des Roggens 3,2 Tlr. je dz; er belief sich damit auf denselben Wert, wie er der obigen Erfolgsrechnung zugrunde gelegt worden ist. Daraus geht hervor, daß es den Bauern langfristig nicht möglich war, ihre zu hohen Abgaben durch höhere Agrarpreise zu kompensieren; die relativ niedrigen Erlöspreise in den 20er und 30er Jahren mußten ihrerseits durch höhere Erträge aufgefangen werden, wenn die Bauern ihren Verpflichtungen nahkommen wollten.

2. Die Möglichkeit einer Kompensation der Belastung durch eine Intensivierung des Landbaus

Die wirtschaftliche Zielsetzung der Agrarreformen drückte sich in dem Willen aus, durch eine rationellere Wirtschaftsweise die Produktivität zu steigern [46]. Eine wichtige Voraussetzung hierfür bildeten die sich auf langjährige Untersuchungsergebnisse stützenden Ackerbaulehren von Thaer. Man hoffte, daß auch die Bauern sich diese Erfahrungen zunutze machen würden. War aber der Bauer in Ostpreußen dazu überhaupt imstande? Besaß er als Eigentümer die Bewegungsfreiheit, ertragreicher und rentabler wirtschaften zu können? Wie bereits erwähnt wurde, war bei der Eigentumsverleihung die Aufhebung des Flurzwangs unterblieben. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß gerade der Flurzwang dem wirtschaftlichen Fortschritt die stärksten Fesseln anlegte. Solange er bestand, konnte der einzelne sein Land nur innerhalb des von allen Dorfbewohnern festgelegten Rahmens nutzen. Jede Abweichung, besonders die Aufnahme des Feldfutter- und Hackfruchtbaus, mußte zum Scheitern verurteilt sein. Auch eine Überführung der weitläufigen Hütungsflächen in Ackerland war auf Grund des Einspruchs der vielen Tagelöhner, Instleute und Gärtner nicht möglich, die darauf achteten, daß ihr rechtmäßiger Anteil an der Hütungsfläche ungeschmälert erhalten blieb [47].

Die Bewirtschaftung der Höfe konnte folglich auch fernerhin nur nach den althergebrachten Gewohnheiten, d.h. nach der strengen Dreifelderwirtschaft, erfolgen. Dies wird durch

---

46) Lütge, Fr.: Bauernbefreiung, a.a.O., S. 659.

47) Goltz, J.Frhr.v.d.: Auswirkung der Stein-Hardenbergschen Agrarreform im Laufe des 19. Jahrhunderts; in: Schriften über Landvolk und Landbau, Heft 7, S. 47.

zahlreiche Berichte aus jener Zeit bestätigt. So zeigte sich Avenarius [48], der 1829 die Provinz bereiste, bestürzt über die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die er antraf. Besondere Mängel sah er in dem veralteten, der Zeit nicht mehr angemessenen Bewirtschaftungssystem, nämlich der ursprünglichen Dreifelderwirtschaft mit reiner Brachhaltung, in dem fehlenden Anbau von Futterkräutern und Hackfrüchten, in der groben Vernachlässigung der Wiesen und Weiden, in der schlechten Rindviehzucht sowie in der verhältnismäßig großen Anzahl schlechter und größtenteils untauglicher Arbeitstiere. Dies waren aber genau die Wirtschaftsmängel, die bereits zur Zeit der alten Agrarverfassung angeprangert wurden und die man durch die Reformmaßnahmen zu beheben gehofft hatte.

Auch Domänenrat Wedthoff [49] machte 1824 darauf aufmerksam, daß dem Bauern das vom Staat verliehene Eigentum wenig half, solange er es infolge des Flurzwangs nicht zweckmäßig und vorteilhaft nutzen konnte.

> "Was früher geschehen, die Eigenthums-Verleihung der Höfe und die Aufhebung der Dienste", so schrieb er, "konnte und hat bei weitem nicht den Erfolg gehabt; nur durch die Gemeinheitsauseinandersetzung werden die Voraussetzungen derselben erfüllt. ... Denn wahrlich, die Landwirtschaft unserer Bauern liegt bei den zeitherigen, aus dem barbarischen Zeitalter sich herschreibenden Gemeinverhältnissen, noch ganz im Argen. ... Wo ein guter schuldenfreier Wirtschaftszustand sein sollte, herrscht schmutzige Armut."

Auf Grund dieser und zahlreicher anderer Aussagen [50] ist es unstreitig, daß, solange der Flurzwang bestand, die Bauern trotz der Aufhebung der Scharwerksdienste und der Eigentumsverleihung nicht zu einer rationelleren Wirtschaftsweise übergegangen sind [51].

---

48) Avenarius, L.v.: a.a.O., S. 74 ff.

49) Rep. 2; Nr. 1915, Vol. 1.

50) Vgl. Rep. 2; Tit. 23, Nr. 521 und Rep. 2; Tit. 40, Nr. 10, Vo. 1-10.

51) Hieraus geht auch hervor, daß nicht die Scharwerksdienste der Grund für die gegenüber den Vorwerken schlechtere Bewirtschaftung der Bauernbetriebe sein konnten.

Aber auch nach der Aufhebung des Flurzwangs in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts [52] verharrten die Bauern mit nur wenigen Ausnahmen bei der überkommenen alten Wirtschaftsweise [53]. Es müssen folglich noch andere zwingende Gründe vorgelegen haben, die die Übernahme eines überlegeneren Bewirtschaftungssystems verhinderten.

Ein Grund lag in der großen Unerfahrenheit der Bauern. Gewohnt an die Lebensweise ihrer Vorfahren und nur bewandert in der Dreifelderwirtschaft, wußten sie die Vorteile der Separation nicht entsprechend zu nutzen [54]. Wohl verbesserten sie ihre Äcker durch Ziehen von Gräben und durch eine intensivere Bearbeitung, aber nur wenige gingen zu einer ertragreicheren Mehrfelderwirtschaft über, die eine andere Einteilung der Felder, eine andere Haltung des Viehs sowie den Anbau von Futterpflanzen erforderte. Durch Einrichtung von Musterwirtschaften, an denen sich die Bauern hätten orientieren können, oder durch die Einführung eines landwirtschaftlichen Lehrbuches, wie es von zahlreichen Beamten gefordert wurde [55], wäre vielleicht ein Fortschritt erzielt worden. Doch scheiterte beides an unzureichenden Geldmitteln [56].

Ein weiterer Grund für das lange Festhalten an der alten Wirtschaftsweise lag in dem grossen Kreditmangel. Da infolge der hohen Belastung nichts gespart und folglich auch nichts investiert werden konnte, waren verbessernde Umwandlungen nur durch langfristige Darlehen möglich. Vom landschaftlichen Kredit waren die Bauern aber ausgeschlossen, weil man befürchtete, sie durch ein Beleihen nur zum Schuldenmachen zu verführen [57]. Auch private Gelder konnten sie auf der Grundlage des Kapitalwertes ihres Betriebes kaum aufnehmen, da auf diesem als erste Hypothek [58] der hohe Ablösungsbetrag ruhte, der nicht

---

52) Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1820 - 1850.

53) Kraus, G.: a.a.O., S. 42; vgl. auch Rep. 2; Tit. 40, Nr. 10, Vol. 1; Vol. 8. Hanssen, G.: Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1884, Bd. I, S. 170.

54) Weber, Fr.: a.a.O., S. 86.

55) Rep. 2; Nr. 1915, Vol. 1.

56) ebenda.

57) Kraus, G.: a.a.O., S. 33.

58) In einem Bericht heißt es hierzu: "Um ... den Landes- und Grundherrlichen Interessen keinen Nachteil erwachsen zu lassen, so ist in dem Hypothekenbuch jedesmal der allgemeine Vermerk einzutragen:
a) die Grundsteuer, nebst den Bestimmungen über ihre Veränderlichkeit,
b) das Ablösungskapital." (Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054).
Im Gegensatz zu den ehemaligen Bauern des Adels bestand für die Bauern des Königs keine Verschuldungsgrenze (vgl. auch Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 279).

selten den Marktwert übertraf. Damit stand den Bauern im wesentlichen nur der geringe und teure Personalkredit zur Verfügung.
In den Akten zur Ermittlung der Ursachen des in Preußen öfters wiederkehrenden Notstandes aus dem Jahr 1846 [59] wird u.a. hierzu ausgeführt:

> "Seine Grundstücke sind zwar im Verhältnis zu dem Ertrage, den sie bei besserer Benutzung gewähren könnten, durchschnittlich nicht beträchtlich verschuldet. Man könnte aus diesem Gesichtspunkte unseren Bauernstand wohlhabend nennen. Dennoch fehlt es ihm an Kredit, weil seine Zahlungsfähigkeit zu sehr von jeder Ungunst der Witterung beeinträchtigt wird. Es kommt nicht selten vor, daß für geringe Darlehen die Zinsen in Naturalien entrichtet werden, deren Wert oft einen Zinssatz von 50 v.H. ergibt."

Im Jahr 1849 erging zwar eine Bestimmung, wonach alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke beleihungsfähig sein sollten, deren landschaftlich ermittelter Wert mindestens 500 Tlr. betrug [60]. Der Bestimmung lag die Absicht zugrunde, auch die bäuerlichen Betriebe in den landschaftlichen Verband aufzunehmen. Da aber die landschaftliche Wertschätzung meist unter diesem Betrag lag, blieben die Bauern auch in der Folgezeit vom organisierten Kapitalmarkt ausgeschlossen. Nach einem Bericht des ostpreußischen landschaftlichen Zentralvereins [61] waren im Jahr 1879 noch nicht einmal zwei v.H. der bäuerlichen Nahrungen landschaftlich beliehen. Solange der Bauer jedoch für Investitionen keine langfristigen und normalverzinslichen Darlehen erhielt und zur Überwindung wirtschaftlicher Notzeiten nur auf private Gelder angewiesen war und dabei Wucherern in die Hände fiel, konnte eine Hebung der bäuerlichen Kultur nicht erwartet werden. Erschwerend kam hinzu, daß der Bauer durch den Zwang zur Ablösung ständig sämtlicher Barmittel beraubt wurde. Nach der Verordnung zur Verleihung des Eigentums sollte von den Abgaben der vierte Teil als Grundsteuer (Kontribution) auf dem Bauernhof stehenbleiben, während die übrigen drei Viertel durch Erlegung eines zu fünf v.H. kapitalisierten

---

59) Rep. 2; Tit. 23, Nr. 521.

60) Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 389 f.

61) Kraus, G.: a.a.O., S. 33.

Betrages innerhalb von 24 Jahren getilgt werden sollten. Nachdem die ostpreußischen Behörden wiederholt darauf hingewiesen hatten, daß es den Bauern nicht möglich wäre, neben den überhöhten Zinsen noch zusätzliche Tilgungen zu leisten, hob im Jahr 1811 der Finanzminister von Bülow die Abzahlungsfrist auf [62]. Nur das Inventarkapital sollte bis spätestens 1816 - und zwar ausschließlich in Kurantgeld - eingetrieben werden.

Aber selbst dieser Forderung konnten die Bauern, wie aus einem Schreiben der Königsberger Kammer aus dem Jahr 1813 hervorging [63], nicht nachkommen; ja sie könnten noch nicht einmal ihre Steuern entrichten, "und so wenig sie hierzu baares Geld haben, desto weniger ist also auf die baare Bezahlung des oft bedeutenden Königl. Inventariums noch auf dessen Verzinsung zu rechnen." Sie setzte sich daher dafür ein, das Inventarkapital in Staatspapieren zu ihrem Börsenwert, der damals bei 35 Punkten lag, abtragen zu lassen. Als Begründung führte sie an, daß die Einsassen infolge der Ermittlungsgrundsätze oft für ein Inventarkapital aufkommen müßten, das sie gar nicht besäßen.

Als Staatspapiere kamen für die Bauern die sogenannten "Russischen Bons" infrage, die Schuldscheine der preußischen Regierung an die Bauern für ihre Leistungen an die russischen Truppen während des Feldzuges von 1807 darstellten [64].

Als bis zum Jahr 1816 von den Bauern noch so gut wie nichts eingelöst worden war, genehmigte der Finanzminister von Bülow "als Ausnahme von der Regel " [65] als Zahlungsmittel für das Inventarkapital auch die Zertifikate zu ihrem Nennwert und ohne Rücksicht auf ihre niedrigere Verzinsung von vier v.H.

Auf Verlangen des Staatskanzlers von Hardenberg wurde 1818 jedoch jene Vergünstigung der Schuldbegleichung wieder eingeschränkt. Die Inventarkapitalien sollten künftig nur in barer Münze oder aber, wenn in Staatspapieren, dann mit einem Aufschlag von 25 v.H. eingezogen werden [66].

Gegen diese Entscheidung erhob die Königsberger Regierung abermals lebhafte Einwände [67].

---

62) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

63) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

64) Mayer, E.W.: a.a.O., S. 4.

65) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1055.

66) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1060.

67) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1064.

"Da alle Forderungen der Einsassen an den Staat nur in Staatspapieren honoriert werden können, so ist nicht abzusehen, wo baares Geld zur Capitalzahlung herkommen soll. Dieses reicht bloß zur Bestreitung der jährlichen Abgaben. Es ist also zu erwarten, daß die Inventarien-Capitalien auch fernerhin vorzüglich nur in Lieferungsscheinen geleistet werden können. ... Die Begünstigung könne auch den Nachfolgenden nicht verwehrt werden, insbesondere, da die Ausfertigung der zur Bezahlung des Inventariums benötigten Lieferungsscheine ohne ihr Verschulden verzögert wurde und daher die beabsichtigte Zahlung insoweit gar nicht möglich war".

Die Einwände wurden jedoch vom Finanzministerium ohne Begründung zurückgewiesen. Am 2. Februar 1820 wurde die Ablösung des Inventarkapitals durch Staatspapiere sogar ganz untersagt [68]. Tilgungen waren nur noch in Silberkurantgeld zugelassen. Als in den folgenden Jahren die Bauern selbst ihre Abgaben schuldigblieben [69], wurde am 13. Februar 1824 jener Beschluß wieder rückgängig gemacht. Künftig war es den Einsassen gestattet, sowohl rückständige Zinsen wie auch die Abzahlungsschuld in Staatspapieren zu begleichen [70]. Doch wurde auch in den folgenden Jahren so gut wie nichts abgelöst [71].

Im Jahr 1834 erging eine Verfügung, wonach zwar kein bestimmter Termin mehr festgesetzt wurde, bis zu dem die Inventarkapitalien "mit Strenge" beigetrieben werden sollten, "in-dessen hat die Königl. Regierung die Domainenämter anzuweisen, die Restanten zur Bezahlung möglichst anzuregen, und dazu jede Gelegenheit zu benutzen, welche den Restanten Mittel zu der Berichtigung der Kapitalreste bietet, insbesondere muß jede Besitzveränderung dazu benutzt werden [72]".

---

68) Rep. 2; Tit. 23 II, Nr. 1064.

69) In den Jahren 1823 - 1825 blieben 27 v.H. der Verbindlichkeiten unbezahlt (Rep. 2; Tit. 23 II, Nr. 1060. Vgl. auch Gropp, V.: a.a.O., S. 203).

70) Rep. 2; Tit. 23 II, Nr. 1064.

71) Rep. 2; Tit. 23 II, Nr. 1065.

72) Rep. 2; Tit. 23 II, Nr. 1066.

Aus der ständigen Abänderung der Ablösungsbestimmungen kann zweierlei geschlossen werden: einmal das Bestreben der preußischen Regierung, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Bauern die Schulden rigoros einzutreiben, um aus der eigenen finanziellen Misere herauszukommen, zum anderen, besonders in dem ständigen Zurückstecken einmal erhobener Forderungen, die große Armut der Einsassen, die trotz gößter Strenge der Eintreibung und trotz der ständigen Drohung, bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen das Eigentum zu verlieren, kaum Ablösungen über die Zinsleistung hinaus vorzunehmen vermochten. Die einzigen Mittel, die ihnen hierfür zur Verfügung standen, waren die Russischen Bons, die für Leistungen aus der Zeit vor der Eigentumsverleihung ausgestellt worden waren.
Die zu hohe Belastung und der ständige Entzug jeglichen baren Geldes mußten zu einer Illiquidität der Einsassen führen, die nicht nur größere Einschränkungen in der Lebenshaltung, sondern auch Einsparungen bei den Betriebsmitteln, insbesondere bei den ertragsteigernden Betriebsmitteln wie Saatgut und Geräte, zur Folge hatte. Durch den sich dadurch ergebenden circulus vitiosus von Einsparungen und Leistungseinbußen mußte die in die Eigentumsverleihung gesetzte Hoffnung, die Bauern würden ihre Wirtschaft als Eigentümer "vollkommener" betreiben, lange Zeit unerfüllt bleiben.

Neben den bereits aufgezeigten Gründen für den geringen Fortschritt der Bauernwirtschaften bedarf es noch einer kurzen Betrachtung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse. Wichtige Voraussetzungen für den Übergang einer Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft sind gut ausgebaute Verkehrswege und ein reger Handel.

Wie am Anfang dieser Arbeit ausgeführt wurde, bestanden infolge fehlender großer Verbrauchszentren Absatzmöglichkeiten nur in den Seestädten. Bis in die 40er Jahre hinein konnten diese nur auf den gewöhnlichen Landwegen erreicht werden. Noch 1817 gab es in der gesamten Provinz Ostpreußen keine Chaussee [73]. Auch in den folgenden Jahren erfolgte ihr Ausbau nur sehr langsam. An der ersten in Angriff genommenen Straße, welche Elbing mit Königsberg verband, wurde von 1818 bis 1827 gebaut, an der zweiten, welche von Königsberg über Pr. Eylau, Bartenstein nach Rastenburg führte, von 1822 bis 1840. Die Strecke Königsberg, Tilsit, Insterburg wurde in den Jahren 1830 bis 1835 fertigge-

---

73) Rep. 2; Tit. 23, Nr. 520.
Vgl. auch Grabo, R.: Die ostpreußischen Straßen im 18. und 19. Jahrhundert; Diss. Königsberg 1910, S. 51 f.

stellt, die Straße Osterode - Elbing in den Jahren zwischen 1829 bis 1853. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Straßennetz stärker ausgebaut. Solange aber weite Gebiete verkehrsmäßig unerschlossen blieben, konnte ein Fortschritt nicht erwartet werden.

Die Frage, ob die Bauern ihre hohe Belastung durch höhere Erträge mit dem Übergang zu einer rationelleren Wirtschaftsweise kompensieren konnten, muß aus den oben genannten Gründen zumindest für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts verneint werden [74]. Der Flurzwang, die unzureichende Belehrung bei der Einführung neuer Bewirtschaftungssysteme, der Ausschluß vom organisierten Kapitalmarkt, der ständige Entzug des baren Geldes für die Ablösung und die ungünstigen Verkehrs- und Absatzverhältnisse haben den Bauern die Intensivierung des Landbaus unmöglich gemacht. "In Ostpreußen ...", so schreibt Avenarius [75], "geht man, wo nicht zurück, sondern bleibt doch wenigstens auf dem Punkt stehen, auf welchem man schon längst gestanden hat." Auch Finckenstein, der die Auswirkungen der preußischen Agrarreformen mit besonderer Berücksichtigung der agraren Produktionsentwicklung in Preußen von 1800 bis 1930 in neuester Zeit untersucht hat, stellte fest, daß die erhoffte Produktionssteigerung je Flächeneinheit bis in die 60er Jahre nicht eingetreten ist [76].

Da es also den Bauern nach den Reformmaßnahmen nicht möglich war, ein auf steigende Rente abgestelltes Bewirtschaftungssystem einzuführen, konnten bei der übermäßig hohen Belastung besonders in Jahren niedriger Agrarpreise schwerwiegende Folgen nicht ausbleiben.

---

74) Im Gegensatz hierzu hatte der Aufschwung der Gutswirtschaften bereits in den 30er Jahren eingesetzt (Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 323 ff.).

75) Avenarius, L.: a.a.O., S. 50.

76) Finckenstein, H.W. Graf: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen und Deutschland und in den neun alten preußischen Provinzen von 1800 bis 1930; Bern 1959, Bd. I, S. 138 ff.

V. Die Folgen der Reformmaßnahmen

Nach der Verordnung zur Verleihung des Eigentums sollte bei Nichterfüllung der Steuerleistung der bäuerliche Hof konfisziert werden [77]. Dieser Bestimmung lag der Gedanke zugrunde, daß nur der wirtschaftlich leistungsfähige Bauer erhalten bleiben sollte [78]. Wie aber gezeigt werden konnte, war die Belastung der ehemaligen Scharwerksbauern so hoch, daß in guten Jahren kaum Rücklagen vorgenommen werden konnten, um damit Jahre einer Mißernte und/oder niedriger Agrarpreise überbrücken zu können.

Bei einer Häufung unglücklicher Umstände, wie in den 20er Jahren der Agrarkrise, mußten daher die Bauern sehr hart getroffen werden. Während ab 1819 der Landwirtschaft in ganz Mitteleuropa eine Reihe günstiger Jahre beschert war [79], hatte Ostpreußen infolge ungünstiger Witterung mehrmals schlechte Ernten. Trotzdem trat hier der seltene Fall ein, daß die Getreidepreise infolge fehlender Exportmöglichkeiten wegen des Überangebotes auf den auswärtigen Märkten weiter fielen [80]. So wird in einer der Quellen berichtet [81]:

> " Seit dem Jahr 1819 waren drei aufeinander folgende, fast beispiellose Mißwachsjahre und zugleich eine Stockung des Handels. Es ereignete sich der seltsame Fall, daß auf vielen Punkten des Landes nebeneinander zugleich Mangel und Wertlosigkeit der Produkte stattfand".

Während in den anderen Gegenden die niedrigen Getreidepreise durch die hohen Ernten teilweise kompensiert wurden, war die Not in Ostpreußen doppelt groß. Unter diesen Verhältnissen konnten Zinsrückstände nicht ausbleiben. Sie hatten, wie aus mehreren Aufzeichnungen hervorging, die unmittelbare Subhastation der Höfe zur Folge.
So wird im Jahre 1822 aus dem Kreis Gumbinnen, einem Kreis mit allerbesten Böden, berichtet [82]:

---

77) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1054.

78) Mayer, E.-W.: a.a.O., S. 78 f.

79) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a.a.O., S. 210.

80) Mayer, E.W.: a.a.O., S. 33.

81) Rep. 2; Tit. 40, Nr. 16.

82) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78.

> "Im Gumbinner Kreis sind bis 1822 zwölf Immediat-Bauernhöfe zur Subhastation gekommen, aber jetzt schon wieder gegen mehrere diese eingeleitet werden muß.
> Wenn in Zukunft nicht günstigere Verhältnisse eintreten, die Subhastationen sich jährlich mehren und dadurch umso zweckloser werden dürften. ... Es ist also gewiß anzunehmen, daß für das Jahr 1821 165 Zensiten ihren Zins teils völlig, teils zur Hälfte schuldig geblieben sind; danach wären 165 Höfe zur Subhastation reif."

Aus dem Kreis Darkehmen wurde im gleichen Jahr mitgeteilt [83], daß die mißratene Ernte und die niedrigen Getreidepreise sich auf den Wohlstand der Einsassen sehr nachteilig ausgewirkt hätten. Bisher seien 13 Höfe zur Subhastation gekommen, doch würde sich diese Zahl im folgenden Jahr erhöhen.

> "Es gibt ganze Dorfschaften, die jetzt schon kein Brotgetreide und Sommersaaten vollständig im Vorrat haben. Die Zinszahlungen sind ungewöhnlich zurückgeblieben und an vielen Orten sind keine Pfändungsgegenstände mehr vorgefunden worden."

Fast gleichlautende Berichte liegen auch aus den anderen Kreisen vor [84]. Sie alle führen aus, daß die Abgaben für das Jahr 1821 nur sehr spärlich eingingen und daß bei den meisten Besitzern Pfändungsgegenstände nicht mehr vorhanden seien. Die Wiederveräußerung der eingezogenen Güter erfolgte, um überhaupt Käufer zu finden, allein gegen die Übernahme der Abgaben. In einigen Fällen mußten diese sogar ermäßigt werden.
Es tat also schnelle Hilfe not, wenn die Bauernhöfe nicht von Hand zu Hand gehen sollten. Von den beträchtlichen Zuwendungen, die der Staat bereitstellte, um der Provinz über die furchtbare Krise hinwegzuhelfen [85], erhielt jedoch der Bauernstand nichts, "da für die Einsassen bereits auf anderem Weg (nämlich durch die Verleihung des Eigentums) gesorgt worden ist [86]". Daß aber die Übernahme des Eigentums zu unerfüllbaren Bedin-

---

83) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78.

84) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78.

85) Mayer, E.W.: a.a.O., S. 77 ff.

86) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78. Vgl. auch Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 149.

gungen erfolgt war, wurde nicht berücksichtigt.

Als in dem folgenden Jahr immer weitere Höfe zur Versteigerung "reif" wurden, suchte im November 1823 Regierungspräsident Wloemer [87] in Berlin um Hilfe nach. "Alle Schrauben der Behörden zur Einzeihung der Gefälle", so schildert er die trostlose Lage, "sind vergeblich und schaffen nur Haß und Bitterkeit." Ein Jahr später - es war immer noch keine Hilfe aus Berlin eingetroffen - sah Domänenrat Wedthoff zur Erhaltung des Bauernstandes keinen anderen Ausweg als den der Zinsermäßigung. "Wir werden", so schrieb er 1824 an die Generalkommission zu Königsberg [88], "wir mögen wollen oder nicht über kurz oder lang dazu entschließen müssen, die Abgaben zu ermäßigen."

Die Regierung in Berlin ging jedoch auf die zahlreichen Ersuchen der ostpreußischen Behörden um Steuererleichterungen nicht ein. Vielmehr genehmigte sie 1824 einen Vorschlag von Schoen, wonach der Bauer seine Zinsreste abarbeiten sollte [89]. Um den Restanten auf diese Weise die Möglichkeit ihrer Schuldbegleichung zu geben, wurde gleichzeitig angeordnet, die Konfiszierung der in Subhastation stehenden Güter aufzuschieben. Bis dahin waren in Litauen bereits 92 Höfe vom Staat eingezogen worden, die man teils wieder verkauft oder in Erbpacht ausgegeben hatte [90].

Vom Königsberger Departement lagen aus diesem Jahr keine Zahlen vor, doch ist anzunehmen, daß hier ähnliche Verhältnisse herrschten [91].

So bestechend der Plan der Abarbeitung auch gewesen sein mag, durch öffentliche Arbeiten das darniederliegende Wirtschaftsleben wieder zu beleben, so stellte sie für den Bauern doch wieder eine Art Dienstleistung dar, die nicht dazu angetan war, den bäuerlichen Besitz zu festigen.

---

87) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78.

88) Rep. 2; Nr. 1915, Vol. 1.

89) Mayer, E.W.: a.a.O., S. 8 f.

90) Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78.

91) Im Königsberger Departement schwebten im Jahre 1827

in Subhastation	302 Betriebe,
davon waren vom Fiskus "adjudiziert"	170
von diesen waren verpachtet	94
wieder veräußert	39
durch Verpachtung oder Veräußerung noch nicht unterzubringende Höfe	37.

(Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78).

Es nimmt daher auch nicht wunder, daß die Abgeltungsarbeiten keine Besserung brachten und der beabsichtigte Zweck ausblieb. Als sich in der Folgezeit die Zinsrückstände weiter anhäuften, trat der damalige Finanzminister von Motz der Abarbeitung energisch entgegen [92]. Er sah die Ursache der Zinsreste allein in den überspannten Forderungen aus der Scharwerksaufhebung und der Eigentumsverleihung. Da die Abgaben seinerzeit nach den Getreidepreisen bemessen wurden, müßten sie auch künftig diesen angepaßt werden. Er drang mit seinem Vorschlag zwar nicht durch, jedoch erwirkte er 1827, daß das Abarbeiten der Zinsreste eingeschränkt und durch folgende Maßnahmen ersetzt wurde [93]:

1. Die Zinsen für das Inventarkapital sollten für die Jahre 1827/29 fortfallen.
2. Alle bis dahin aufgelaufenen Zinsreste waren niederzuschlagen, wenn sie nicht unter angemessenen Bedingungen abgearbeitet werden konnten.
3. Die Hälfte der in den nächsten drei Jahren aus der Scharwerksaufhebung und der Eigentumsverleihung fließenden Gelder sollte entweder zur zweckmäßigen Abarbeitung oder zur Niederschlagung von Abgaben bereitstehen.

Damit war den Bauern wenigstens vorübergehend eine gewisse Erleichterung zuteil geworden.

Als im Jahr 1830 die Zinserlasse ausliefen, wurden am 1. Oktober des gleichen Jahres die Intendanturbeamten angewiesen, die Inventarkapitalien bis auf weitere Bestimmung nicht einzuziehen. Diese erging am 14. Mai 1832 [94]. In ihr heißt es u.a.:

> "Seit einer Reihe von Jahren ist zur Erhaltung der Domainen-bäuerlichen-Einsassen ... denselben seitens des Staates sehr bedeutende Aufhülfe zu Theil geworden, sowohl durch Abarbeiten, als auch durch Niederschlagung großer Beträge von Zinsresten, ferner durch Ermäßigung von Abgaben und durch direkte Unterstützungen. Außerdem haben sich die landwirtschaftlichen Konjunkturen in den letzten verflossenen Jahren günstiger gestaltet. Hiernach werden die Bedrängnisse, in welche diese Klasse der Domainen-Einsassen in den vorher gegangenen Jahren, für landwirtschaftliche Verhältnisse sich so ungünstig auszeichnenden Jahren, gerathen waren, für ausgeglichen zu erachten seien. Es kann und muß daher ... der Zeitpunkt wieder eintreten, mit welchem auf den prompten Eingang der etats-

---

92) Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 153.

93) Rep. 18; Tit. 23 II, Nr. 1060.

94) Rep. 10; Tit. 23 II, Nr. 1065.

> mäßigen Domainen-Gefälle gerechnet werden darf. ... Ohne dringende Veranlassung kann daher ferner keine Nachsicht mehr gestattet werden, sondern es muß mit Nachdruck auf prompte Zahlung (ab 1. Januar 1833) gehalten werden."

Die Hinweise auf die "bedeutende Hülfe" müssen den Bauern wie Hohn geklungen haben, denn es kann der preußischen Regierung der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß ihre Fürsorge völlig unzureichend war. Da sie langfristig auf einen Teil ihrer Steuereinnahmen nicht verzichten wollte, gewährte sie lediglich solche Hilfen, die ohnehin geleistet werden mußten; die aufgelaufenen Schuldbeträge hätten von den Bauern kaum jemals abgetragen werden können.

Es trifft nicht zu, wenn Ucke [95] behauptet, daß der Bauer von der Krise weit weniger betroffen wurde als der Großgrundbesitzer, da dessen Betrieb noch nicht so verschuldet war, seine Bedürfnisse noch gering waren und für die wenigen baren Auslagen der Überschuß auch bei den niedrigen Preisen noch ausreichte. Zwar konnten der Scharwerksbauer der alten Zeit und der auf Landabtretung regulierte Bauer des Adels ihren Betrieb weitgehend ohne Barmittel führen, jedoch bedurften der zum Eigentum gelangte Scharwerksbauer und der auf Rente regulierte Bauer des Adels beträchtlicher Summen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Besonders den letzteren wurden die Jahre der Agrarkrise oft zum Verhängnis, da die meisten Gutsherren weit rücksichtloser auf die Einhaltung der übernommenen Bedingungen drängten als der Staat. Es muß daher Anna Neumann [96] zugestimmt werden, die versicherte, daß ein großer Teil gerade dieser Höfe in der Krise der 20er Jahre den Besitzer wechselte. In der Steinorter Begüterung befanden sich z.B. 1795 86 Bauern, im Jahr 1830 waren es nur noch zehn Bauern und zwölf Pächter. In der gleichen Zeit war die Zahl der Inst- und Losleute von 75 auf 178 gestiegen [97]. Somit erwies sich für viele Bauern - für königliche wie für adlige - das vielgerühmte Geschenk des Königs als ein Danaergeschenk.

---

95) Ucke, A.: Die Agrarkrisis in Preußen während der 20er Jahre dieses Jahrhunderts, Halle 1888, S. 64 f.

96) Neumann, A.: Die Bewegung der Löhne der ländlichen "freien" Arbeiter im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Preußen gegenwärtigen Umfangs vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1850; in: Landwirtschaftl. Jahrbücher, Bd. 40, Ergänzungsband 3, Berlin 1911, S. 146.
Vgl. auch Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. 1, S. 236.

97) Böhme, K.: a.a.O., S. 73. Vgl. auch Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 272 ff.

In den 30er Jahren zogen zwar die Preise leicht an, doch lagen sie immer noch so niedrig, daß die Abgaben nur unter größten Entbehrungen geleistet werden konnten. Die unmittelbare Folge jeder unzureichenden Ernte war, wie in den Materialien zur Ermittlung der Ursachen des in Ostpreußen öfters wiederkehrenden Notstandes ausgeführt wird [98],

> "daß der Landmann sich auf das Äußerste beschränkt; daß er städtische Erzeugnisse entbehrt, Arbeitsleute nicht beschäftigt ... und das sonst gehaltene Gesinde entläßt. Daher die Tausenden arbeitslosen Leute; daher die große Menge entlassenen Gesindes; daher die vielen nahrungslosen Handwerker, besonders in den Kleinstädten."

In diesen Jahren suchten die Bauern, da ihnen kaum Kredite zur Verfügung standen, durch Abzweigung einzelner Parzellen sich über die schlimmste Not hinwegzuhelfen. Die Parzelle wurde zur "Scheidemünze" des Bauern. Als Käufer der Ackerstücke traten die zahllosen Landarbeiter, Handwerker, Maurer und verarmten Landwirte sowie verabschiedete Soldaten auf.
Für das Amt Weedern ist versucht worden, das Ausmaß der Teilungen und Abzweigungen zu erfassen.

Tabelle 44: Die Zahl der bäuerlichen Betriebe in der Zeit von 1816 bis 1852 im Amt Weedern

	nicht spannf. Betriebe			spannf. Betriebe		
	1-15 Mrg.	15-30 Mrg.	insgesamt	30-60 Mrg.	üb.60 Mrg.	insgesamt
1816-24	5	2	7	11	148	159
1824-32	26	4	30	15	145	160
1832-52	105	34	139	58	109	167

Quellen: Prästationstabellen des Amtes Darkehmen aus der Zeit von 1816 bis 1852 (die Größe der Betriebe gibt den Umfang der Ackerfläche an).

---

98) Rep. 2; Tit. 23, Nr. 520.
Vgl. auch Rep. 2; Tit. 40, Nr. 16.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, haben sich zwischen 1816 und 1852 die Besitzverhältnisse erheblich verschoben. Zwar hat sich die Zahl der spannfähigen Stellen leicht erhöht, doch war diese Vermehrung mit einer Verkleinerung der Betriebseinheiten einhergegangen. Bemerkenswert ist, daß sich bis in die 30er Jahre die Abzweigung einzelner Parzellen sehr in Grenzen gehalten hat, was auf den bis dahin bestehenden Flurzwang zurückzuführen ist, der einer völligen Verkehrsfreiheit der Grundstücke hindernd im Wege stand. Erst nach den Separationen häuften sich die Teilungen ganzer Betriebe und die zahllosen Abtretungen kleinerer Grundstücke. Finckenstein [99] hat für die Jahre von 1816 bis 1858 durch die Schaffung neuer Kleinstellen eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe um 30 v.H. festgestellt. Die durchschnittliche Betriebsgröße war dabei von 68 auf 44 Morgen gesunken. Die starke Zersplitterung der bäuerlichen Besitzungen muß aber gesellschaftspolitisch genauso unerwünscht gewesen sein wie die Massierung von Boden in der Hand einiger weniger Großgrundbesitzer [100].

---

99) Finckenstein, H.W.Graf: a.a.O., Bd. I, S. 183 ff. Vgl. auch Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 263 ff. Saalfeld, D.: Zur Frage des bäuerlichen Landverlustes im Zusammenhang mit den preußischen Agrarreformen; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 6, Stuttgart 1960, S. 164 f.

100) Die Landverluste der Bauern in Ostpreußen setzten sich also zusammen aus:
1. den Landabtretungen der Bauern im Rahmen der Regulierung,
2. dem Einziehen erledigter Höfe durch die Gutsherren nach den Napoleonischen Kriegen und infolge des Unvermögens der Bauern, ihren Verpflichtungen nachzukommen,
3. dem "freiwilligen" Landverkauf zur Überbrückung von Notzeiten.

Über das Aufkaufen bäuerlicher Betriebe von seiten der Gutsherrschaften in den Jahren von 1832 bis 1853 wird in einer der Quellen u.a. berichtet: "Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bauernstand seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 (freier Verkehr mit dem Boden) ansehnlich an Bodenfläche verloren hat, obwohl in Folge der sich stets mehrenden Dismembrationen die Zahl der bäuerlichen Familien weniger gemindert wurde. Als Ursachen lassen sich im wesentlichen bezeichnen:
1. die Vorwerkswirtschaft liefert einen bedeutend höheren Reinertrag, als wenn die gleiche Bodenfläche durch Bauernwirtschaften genutzt wird. Aus diesem Grunde kann der Vorwerksbesitzer, welcher kleine Güter in Vorwerke zusammenschlagen will, den Morgen Land ansehnlich höher bezahlen als der Bauer,
2. das natürliche Übergewicht der großen Besitzer wird in Preußen gesteigert durch den geringeren Zinsfuß, den der bei den landschaftlichen Kreditinstituten assoziierte Gutsbesitzer zu zahlen hat, während der bäuerliche Grundbesitzer noch auf den teueren Kredit angewiesen ist, der ihm etwa von den Juden gewährt wird." (Rep. 10; Tit. 7, Nr. 15).

Erst als in den 50er Jahren die finanzwirtschaftlichen Sorgen des Staates in den Hintergrund getreten waren, wurden Schritte unternommen, die den Bauern die steuerliche Last, insbesondere die Ablösung der bis dahin noch nicht getilgten Schulden, erleichtern sollten. Zu diesem Zweck wurden 1850 die sog. Rentenbanken gegründet [101].

Obwohl als Mittler zwischen dem Adel und den ehemaligen adligen Bauern gedacht, wurden die Grundsätze des Rentenbankengesetzes auch auf die ehemaligen Domänenbauern übertragen. Danach sollte bei der Entrichtung der vollen Zinshöhe die Rentenschuld in 41 1/2 Jahren getilgt sein. Dies wurde dadurch möglich, daß von den fünf v.H. Zinsen, die die Bauern von ihrer Rentenschuld leisten mußten, künftig ein v.H. zu ihrer Amortisation diente. Die Rentenbank wirkte also im Sinne einer Entschuldung der bäuerlichen Betriebe.

Um den unvermögenden und schwachen Wirten die Steuerlast zu erleichtern, wurde ihnen gestattet, künftig nur 9/10 ihrer Abgaben zu entrichten. In diesem Fall trat die Amortisation der Rentenschuld erst nach 56 1/12 Jahren ein. Für diese Regelung entschieden sich die meisten Bauern in Ostpreußen.

Die teilweise Ermäßigung der Abgaben sowie die Befreiung von der Ablösungsschuld und der gleichzeitige wirtschaftliche Aufschwung leiteten in Ostpreußen eine allmähliche Aufwärtsbewegung der bäuerlichen Landwirtschaft ein [102]. Seit dieser Zeit, also erst rund 40 Jahre oder fast zwei Generationen nach den Reformmaßnahmen, finden sich in den Akten wiederholt die Bemerkungen wie: "Der Bauer erholt sich", "der Bauer macht sich" u.a. Bis zu diesem Zeitpunkt sahen die Bauern, wie der Domänenbeamte von Wandlacken [103] ihre Lage 1827 kennzeichnete, "ihr ohnehin schon mehr eingebildetes als wirkliches Eigentum der Gefahr ausgesetzt, ihnen entrissen zu werden, woraus eine wahrhaft traurige Gleichgültigkeit entsteht". Durch keinen Fleiß, durch keine Entbehrungen vermochten sie ihren zu hohen Verpflichtungen nachzukommen. Wirtschaftlich stand sich der Inste gelegentlich besser als der befreite Bauer. Es kam durchaus vor, daß ein Bauer seinen Hof verkaufte und ein Dienstverhältnis einging, eine Handlungsweise, die in Ost-

---

101) Knapp, G.Fr.: a.a.O., Bd. I, S. 230 f.

102) Vgl. auch Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 354 f.

103) Zitiert nach Stein, R.: a.a.O., Bd. III, S. 157.

preußen nicht als herabwürdigend angesehen wurde. "Während in Deutschland," so schrieb Haxthausen [104], "der Bauer es für einen großen Makel hält, sein Gut aufzugeben und Tagelöhner zu werden, ein freiwilliger Verlust für eine Art Schande gilt, sind in Preußen tausende von Bauern ohne Schwierigkeit ausgekauft worden". Die Aufgabe des Betriebes erfolgte jedoch nicht, weil der Bauer das Eigentum nicht schätzte, sondern weil er die Erfolgslosigkeit seiner Anstrengungen sah. Trotz der wirtschaftlichen Bedrängnisse muß aber nach den zahlreichen Hinweisen verschiedener Quellen festgestellt werden, daß "die Anhänglichkeit der Bauern am angestammten Grundbesitz [105]" sehr groß war. Der Bauer litt "lieber in seiner Wirtschaft, seinen Kleidern und dergleichen Mangel", um seine Abgaben leisten zu können, "als sich durch Exekutionen quälen zu lassen [106]".

E. Die "Bauernbefreiung"

Es konnte aufgezeigt werden, daß in der alten Agrarverfassung die Belastung der Scharwerksbauern den durchschnittlichen Ertragsbedingungen nicht entsprach; die Dienste und Abgaben schöpften den Reinertrag der Höfe restlos ab; zur Bestreitung der Wirtschafts- und Haushaltsbedürfnisse verblieb den Bauern nur ein äußerst bescheidener Betrag. Da selbst in guten Jahren Rücklagen kaum vorgenommen werden konnten, um Jahre einer Mißernte oder Unglücksfälle, sei es durch Krankheit oder den Ausfall eines Tieres, überbrücken zu können, hatte sich der Landesherr verpflichtet, ihnen in unverschuldeter Not Zinserlasse zu gewähren. Eine solche Besteuerung sicherte dem Bauern zwar immer das Existenzminimum, nahm ihm jedoch jegliche Möglichkeit, selbst zu Kapital zu kommen und darüber zu verfügen. Infolgedessen konnten auch keine betrieblichen Verbesserungen vorgenommen werden. Die Zeit der alten Agrarverfassung war daher für die Bauernwirtschaften eine Zeit der Stagnation.

---

104) Haxthausen, A.Frhr.v.: a.a.O., S. 106.

105) Rep. 2; Nr. 1915, Vol. 2. Vgl. auch: Rep. 2; Tit. 24, Nr. 78; Rep. 2; Tit. 23, Nr. 520, Nr. 521.

106) PT Osterode, Nr. 13.

Die Agrarreformen erwiesen sich deshalb als eine unbedingte Notwendigkeit, sollte die wirtschaftliche Entwicklung nicht stillstehen oder gar zurückgehen. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens lag damals, insbesondere in Ostpreußen, in der Landwirtschaft, und solange diese nicht in den Stand gesetzt wurde, höhere Erträge und damit wachsende Einkommen zu erzielen, solange konnte auch nicht mit einem Aufschwung des Gewerbes gerechnet werden.

Das Reformwerk wurde allerdings nicht in der Weise durchgeführt, wie es seinen geistigen Urhebern vorschwebte.

Bei der Scharwerksaufhebung war anfänglich vorgesehen, von den Bauern lediglich einen Betrag in der Höhe des Domänenetatsausfalls zu fordern, der sich aus der Vergütung an die Pächter infolge der höheren Betriebskosten ergab. Hinsichtlich der hohen Aufwendungen für die Instwohnungen und die Beschaffung des Inventars und Zugviehs während der Umstellung wurde den Bauern jedoch ein Entgelt auferlegt, das die langfristigen fiskalischen Einbußen weit übertraf. Die Eigentumsverleihung wurde in einer Zeit begonnen und durchgeführt, in der der Staat selbst in größter Geldnot war und mit allen Mitteln versuchte, neue Steuerquellen zu erschließen. Obwohl die unentgeltliche Verleihung des Eigentums ein "Ersatz wegen der erlittenen Kriegs-Drangsale" sein sollte, wurden die Ablösungsbeträge für die Aufhebung der zahlreichen Dienstleistungen so hoch bemessen, daß sie mit Einschluß des Domänenzinses, des Scharwerksbefreiungsgeldes und der Zinsen für das Inventarkapital die Leistungsfähigkeit der Bauern überstiegen.

Damit war der Sinn der Reformmaßnahmen ins Gegenteil verkehrt worden. Sollte durch sie den Bauern eine "Verfassung" erteilt werden, "die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert" [1], dann muß auf Grund der hier gewonnenen Ergebnisse festgestellt werden: der Bauer ist zwar frei geworden, frei in dem Sinne, daß er keine Dienste mehr zu leisten hatte und seinen Hof zum Eigentum besaß, aber er wurde infolge der übermäßig hohen Belastung jeglicher Mittel beraubt, um seinen Betrieb ertragreicher gestalten zu können.

Außerdem war mit der Umgestaltung wichtiger sozialer Verhältnisse verabsäumt worden, die übrigen Verhältnisse des bäuerlichen Lebens entsprechend zu gestalten. So hatte man

---

1) Vgl. S. 106.

den Bauern zwar in das geldwirtschaftliche System gestellt, ihm jedoch den Zugang zu den mit diesem System verknüpften Einrichtungen verwehrt. Ferner war es unterlassen worden, den Flurzwang aufzuheben und dem Bauern das nötige geistige Rüstzeug mitzugeben.

Eine Reform kann aber, wie Abel [2] darlegt, nicht bei der Begründung des Bauerneigentums enden. Dieses bedarf weiterhin der Konsolidierung, indem der ersten Phase der Überführung von Pachtland in Eigentum eine zweite folgen muß, die der Festigung der Bauernwirtschaften gilt.

Eine solche zweite Phase ist in Ostpreußen nicht nur unterblieben, sondern es wurde durch die Reformgesetzgebung auch der Bauernschutz, d.h. die Erhaltung des Bauernstandes, aufgehoben. Dies entsprach zwar dem Grundsatz des Liberalismus, doch wurde dadurch dem Bauern jegliche Möglichkeit genommen, in die neue Stellung als selbständiger Besitzer mit eigener Verantwortlichkeit hineinzuwachsen. Die Folge war eine Schwächung des Bauernstandes infolge Zersplitterung und Aufkauf bäurlicher Betriebe durch die Gutsherrschaften.
Durch die Auflösung veralteter Institutionen ohne entsprechende Neugestaltung mußten die Reformen Stückwerk bleiben.

Wenn einleitend Knapp zitiert wurde, der auf Grund seiner mehr qualitativen als quantitativen Untersuchungen die Reformen "in den älteren Theilen Preußens" [3] als "die Bauernbefreiung" bezeichnete und insbesondere die Reformmaßnahmen auf den Domänen in Ostpreußen als das bedeutsamste Werk der damaligen Zeit hervorhob, so steht das Ergebnis dieser Untersuchung jener Behauptung doch sehr entgegen. Die "Bauernbefreiung" hat den ehemaligen Scharwerksbauern des Landesherrn in Ostpreußen zumindest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Freiheit [4] nicht gebracht. Es sollte daher auch von dieser mehr aus einer euphorischen Stimmung geborenen Formulierung Abstand genommen und den ursprünglichen, von dem Gesetzgeber und den Zeitgenossen geprägten Ausdrücken wie "Regulierung", "Ablösung", "Grundentlastung" u.a. wieder Geltung verschafft werden. Der Begriff "Bauernbefreiung" wird jedenfalls den Vorgängen in Ostpreußen nicht gerecht.

---

2) Abel, W.: Agrarpolitik, a.a.O., S. 213 ff.

3) Nach dem Titel seines Werkes: "Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens".

4) Mit Freiheit ist hier die wirtschaftliche Freiheit gemeint, die es für die landesherrlichen Scharwerksbauern in Ostpreußen auch nur zu erreichen galt, da sie die persönliche Freiheit bereits vor Einsetzen des eigentlichen Reformwerkes besaßen (vgl. S. 6).

ANHANG

Tabellen

Tabelle A 1:
Die Saatstärke in Ostpreußen um 1800

Getreideart	dz/ha
Weizen	2,7
Roggen	1,9
Gerste	1,7
Hafer	1,3
Erbsen	1,6
Buchweizen	0,9

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Tabelle A 2:

Die durchschnittliche Aussaatmenge eines scharwerksbäuerlichen Betriebes in Ostpreußen um 1800

Amt	Weizen dz	Roggen dz	Gerste dz	Hafer dz	Erbsen dz	Buchweizen dz
Pr. Eylau	0,55	8,00	4,23	3,78	3,23	
Rastenburg	1,54	6,92	3,97	3,38	1,02	
Osterode	-	7,68	1,89	3,62	1,28	1,30
Drygallen	0,60	6,00	1,50	1,92	0,40	0,42
Weedern	0,98	9,00	2,93	4,46	0,80	
Ragnit	0,30	5,08	1,85	2,83	0,44	

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790.

Tabelle A 3:

Der in der Arbeit unterstellte durchschnittliche Pro-Kopf-Verzehr in Ostpreußen um 1800

	Kalorien /Tag	kg bzw. l /Jahr
Gartenprodukte	500,0	
Fleisch	130,0	26,0
Eier/Geflügel	14,0	4,0
Milch/Milchprod.	241,0	140,0
Erbsen	183,0	20,0
Weizen	104,0	15,0
Roggen	1300,0	187,0
Gerste	300,0	51,5
Hafer	228,0	45,5

Die Nährwerte der Nahrungsmittel wurden entnommen:

"Kleine Nährwerttabelle" der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; 9. Aufl., Frankfurt/Main 1962.

Hoffmann, E.: Grundriß der Ernährungswirtschaft, Ludwigsburg 1952, S. 52 f.

Tabelle A 4:

Naturalentnahmen, Abgaben und Lohn im Verhältnis zum Rohertrag

Amt	Roh-ertrag Tlr.	Nat.-entn. Tlr.	Ab-gab. Tlr.	Lohn Tlr.	insgesamt Tlr.	v.H.	Restbetr. Tlr.	v.H.
Pr. Eylau	249,7	170,9	23,5	17,6	212,0	84,9	37,7	15,1
Rastenburg	235,0	175,7	22,8	24,0	222,5	94,7	12,5	5,3
Osterode	181,5	141,8	12,3	5,6	159,7	88,0	21,8	12,0
Drygallen	153,5	127,9	11,5	3,0	141,4	92,1	12,1	7,9
Weedern	225,1	186,0	18,9	19,4	224,3	99,6	0,8	0,4
Ragnit	183,1	154,2	13,4	9,9	177,5	96,9	5,6	3,1

Quellen: Zusammengestellt aus Tab. 22; Tab. 24; Tab. 25; Tab. 26.

Tabelle A 5:

Die durchschnittliche Personenzahl eines scharwerksbäuerlichen Haushalts in Ostpreußen um 1800

	Pr. Eylau	Rasten-burg	Oste-rode	Dry-gallen	Wee-dern	Rag-nit
Familienpersonen:						
Bauer	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Bäuerin	0,96	0,97	0,95	0,97	0,94	0,96
Söhne über 12 J.	0,45	0,64	0,65	0,65	0,80	0,80
Töchter über 12 J.	0,51	0,45	0,56	0,64	0,76	0,86
Kinder unter 12 J.	1,40	1,70	1,70	1,80	2,20	2,50
Pers. über 60 J.	0,16	0,10	0,15	0,10	0,30	0,35
insgesamt	4,48	4,86	5,01	5,16	6,00	6,47
Gesindepersonen						
Knechte	0,64	1,00	0,22	0,17	0,88	0,45
Mägde	0,60	0,88	0,15	0,16	0,60	0,50
Dienstjungen	0,50	0,59	0,25	-	0,58	0,55
Dienstmargeln	0,21	0,20	-	-	0,10	-
insgesamt	1,95	2,67	0,62	0,33	2,16	1,10
Gesamtzahl:	6,43	7,53	5,63	5,49	8,16	7,57

Quellen: Prästationstabellen der sechs Ämter aus der Zeit von 1780 - 1790 (Mühlenregister).

Verzeichnis der benutzten Maße und Gewichte

Entfernungsmaß: 1 Meile = 7,53 km

Flächenmaße: 1 (neu)-kulmische Hufe = 17,34 ha
1 oletzkoische Hufe = 15,65 ha
1 magdeburgische Hufe = 7,66 ha

Getreidemaße: Zu Ende des 18. Jahrhunderts war in Ostpreußen das übliche Getreidemaß der Berliner Scheffel.
1 Berliner Scheffel = 16 Metz
= 54,96 l

Die Umrechnung auf Gewichtsmaße erfolgte nach den von Abel [1] errechneten Reduktionsfaktoren.

	Reduktionsfaktor von l in kg	Gewicht eines Berliner Scheffel kg
Weizen	0,7733	42,5
Roggen	0,7278	40,0
Gerste	0,5913	32,5
Hafer	0,4367	24,0
Erbsen	0,8045	44,2
Lein	0,6825	37,5
Buchweizen	0,5102	28,0

Holzmaß: Das Holz wurde im 18. Jahrhundert in Ostpreußen nach Achteln gerechnet.
1 Achtel = 8 x 9 x 5 Fuß [2] = 10,4 m^3
Auf 1 Achtel wurden 8 Fuder gerechnet.

Fußnoten siehe Seite 158.

Gewichtsmaße [3]:

1 Zentner = 5 (schwere) Stein
= 110 Pfund

1 Pfund = 467,7 g

Geldeinheiten [4]:

1 Taler = 90 Groschen (Gr.)
= 24 gute Groschen (g.Gr.)
= 30 Silbergroschen (Sgr.)

In der Arbeit sind die Geldeinheiten sämtlich auf Groschen (Gr.) umgerechnet worden.

---

1) Abel, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a.a.O., S. 274 und Kurze Anleitung zu ökonomischen Studien im Archiv (Seminar Prof. Dr. Abel, Göttingen).

2) 1 Fuß = 0,308 m; vgl. Noback, Cr.u.Fr.: Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, Bd. 1, Leipzig 1851, S. 428.

3) Nicolai, G.D.: a.a.O., S. 9.

4) Noback, Cr.u.Fr.: a.a.O., S. 428.

Verzeichnis der Quellen und Druckschriften

I. Quellen:

Ehemaliges Königsberger Staatsarchiv im Staatlichen Archivlager zu Göttingen

Rep. 1/Rep. 2:	Akten des Oberpräsidiums
Rep. 10:	Akten der Regierung zu Königsberg
Rep. 8:	Akten der Regierung zu Gumbinnen
Rep. 5:	Akten der Kriegs- und Domänenkammer
E-M 4 I:	Akten des Etatsministeriums

Prästationstabellen der Ämter: Carben, Drygallen, Osterode, Prökuls, Pr. Eylau, Ragnit, Rastenburg, Weedern

Ostpreußischer Foliant Nr. 15362: Instruction wie bei Veranschlagung der Arrenden bei den Domainen-Ämtern zu verfahren ist; ca. um 1800.

II. Druckschriften:

ABEL, W.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert; in: Deutsche Agrargeschichte, Bd. II, Stuttgart 1962.

ABEL, W.: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 2. Aufl., Hamburg und Berlin 1966.

ABEL, W.: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1955.

ABEL, W.: Agrarpolitik; in: Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. XI, 2. Aufl., Göttingen 1958.

ABEL, W.: Die Lage in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft um 1800; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 175, 1963.

AUBIN, G.: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform; Leipzig 1910.

AVENARIUS, L.v.: Beiträge zur näheren Kenntnis der Provinz Preußen, besonders Ostpreußens, vornehmlich in landwirtschaftlicher Hinsicht; Erfurt 1829.

BACKHAUS, A.: Agrarstatistische Untersuchungen über den preußischen Osten im Vergleich zum Westen; in: Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, Berlin 1898.

BACZKO, L.v.: Annalen des Königreichs Preußen; 2. Quartal, Berlin 1792.

BACZKO, L.v.: Kleine Schriften aus dem Gebiete der Geschichte und der Staatswissenschaft, Bd. 1, Leipzig 1796.

BENEKENDORF, C.Fr.v.: Gesetzbuch der Natur für den wirtschaftenden Landmann; Bd. 3, Halle 1787.

BENEKENDORF, C.Fr.v.: Oeconomia forensis, 8 Bde., Berlin 1775 - 1784.

BENEKENDORF, C.Fr.v.: Kleine Oeconomische Reisen, ... zur Kenntnis der Landesverfassung in Rücksicht auf den Landbau, Bd. 1, Züllichau 1785.

Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung; in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.; H. 14, 4. Aufl., Bonn 1959.

BEZZENBERGER, A.: Ostpreußen in der Franzosenzeit; Königsberg 1913.

Bilder zur Entwicklung und zeitigen Lage der ostpreußischen Landwirtschaft; in: Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Nr. 47, Königsberg 1925.

BLOCK, A.: Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze; 3 Bde, Breslau 1830 - 1834.

BOCK, Fr.S.: Versuch einer wirtschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen; 5 Bde, Dessau 1782-1785.

BÖHME, K.: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit 1770 - 1830; in: Schmollers staats- und sozialw. Forschungen, Bd. 20, Leipzig 1902.

BORCKE-STARGORDT, H. Graf v.: Zur preußischen Agrargesetzgebung der Reformzeit; in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte, Festschrift für Herbert Kraus, Würzburg 1953.

BORCKE-STARGORDT, H. Graf v.: Aus der Vorgeschichte zu den preußischen Agrarreformen, Christian Jacob Kraus zum Gedächtnis; in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr., Bd. VIII, Würzburg 1958.

CONZE, W.: Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung; in: Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 12, Gött. 1957.

CZERWINSKI, H.: Die Befreiung der Bauern auf den ost- und westpreußischen Domänen; Diss. Königsberg 1910.

Die Provinz Preußen: Geschichte ihrer Kultur und Beschreibung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse; Festgabe für die Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, Königsberg 1863.

EBEL, H.Th.: Über den Ursprung der Frohnen und die Ausführbarkeit ihrer Aufhebung; Gießen 1823.

ENGEL, L.H.H.v.: Versuch zur Beantwortung der Frage: Welche Vortheile hat die Landwirtschaft von der Aufklärung im 18. Jahrhundert; Leipzig 1798.

ESSLEN, J.B.: Die Fleischversorgung des deutschen Reiches. Eine Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung und der Mittel zur Abhilfe; Stuttgart 1912.

FINCKENSTEIN, H.W.Graf: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen und Deutschland und in den neun alten Preußischen Provinzen von 1800 - 1930; 3 Bde, Bern 1959.

FUCHS, K.: Art. "Bauernbefreiung"; in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, 4. Aufl., Jena 1931, S. 274 - 289.

GÖRLITZ, W.: Die Junker. Adel und Bauer im deutschen Osten. Geschichtliche Bilanz von 7 Jahrhunderten; Glücksburg/Ostsee 1956.

GOLTZ, J.Frhr.v.d.: Auswirkungen der Stein-Hardenbergschen Agrarreform im Laufe des 19. Jahrhunderts; in: Schriften über Landvolk und Landbau, H. 7, o.J.

GOLTZ, Th.Frhr.v.d.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft; 2 Bde, Stuttgart und Berlin 1902 - 1903.

GRABO, R.: Die ostpreußischen Straßen im 18. und 19. Jahrhundert; Diss. Königsberg 1910.

GROPP, V.: Der Einfluß der Agrarreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts auf Höhe und Zusammensetzung der preußischen Staatseinkünfte; Diss. Göttingen 1965.

HANSEN, J.: Die Landwirtschaft in Ostpreußen; Jena 1916.

HANSSEN, G.: Agrarhistorische Abhandlungen; 2 Bde, Leipzig 1880/84.

HAXTHAUSEN, A.Frhr.v.: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen; Königsberg 1839.

HEISIG, J.: Die historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich-Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien; in: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a.d. Saale, Bd. 3, H. 3, Jena 1884.

HENNING, Fr.-W.: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit; in: Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., Nr. 24, Würzburg 1964.

HENNING, Fr.-W.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen im 18. Jahrhundert in Ostpreußen; Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. Bd. XXX, Würzburg 1969.

HESSE, A.: Der Grundbesitz in Ostpreußen; Jena 1916.

HINTZE, O.: Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen; in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Nr. 10, 1898.

HOFFMANN, E.: Grundriß der Ernährungswirtschaft; Ludwigsburg 1952.

IPSEN, G.: Die preußische Bauernbefreiung als Landesausbau; in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 2, 1954.

JUSTI, J.H.G.v.: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten; 2 Bde, Königsberg und Leipzig 1760.

JACOBS, A.; RICHTER, H.: Die Großhandelspreise in Deutschland von 1792 - 1934; in: Sonderhefte des Instituts für Konjunkturforschung Nr. 37, Berlin 1935.

"Kleine Nährwerttabelle" der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; 9. Aufl., Frankfurt/Main 1962.

KNAPP, G.Fr.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens; 2. Aufl., 2 Bde, München und Leipzig 1927.

KRAUS, Chr.J.: Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände; nach dessen Tode hrsgg. v.H.v.Auerswald; 7 Bde, Königsberg 1808 - 1813.

KRAUS, Chr.J.: Staatswirthschaft; nach dessen Tode hrsgg.v.H.v.Auerswald; 5 Bde, Königsberg 1808 - 1811.

KRAUS, G.: Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse in Ostpreußen 1815 - 1870; Berlin 1914.

KRUG, L.: Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staates; 2. Aufl., Halle 1805.

KRUG, L.: Die Preußische Monarchie, topographisch, statistisch und wirtschaftlich dargestellt nach amtlichen Quellen; Bd. 1, Berlin 1833.

LENGERKE, A.v.: Die Provinz Preußen in landwirtschaftlicher Beziehung; Berlin 1852.

LEOPOLD, J.G.: Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft; Berlin/Glogau 1759.

LETTE, A.: Bereisung der Provinz Preußen; in: Annalen der Landwirtschaft, hrsgg. v. Lengerke, Bd. 10, 1847.

LÜTGE, Fr.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft; 3. wesentl. verm.

u. verb. Aufl., Berlin - Heidelberg - New York 1966.

LÜTGE, Fr.: Art. "Bauernbefreiung"; in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart - Tübingen - Göttingen 1956, S. 658 - 664.

LÜTGE, Fr.: Die Belastung der Bauern in Mitteldeutschland mit Frondiensten und Abgaben im 16. bis 18. Jahrhundert; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 140, 1934.

LÜTGE, Fr.: Die Ablösung der grundherrlichen Lasten in Mitteldeutschland; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 142, 1935.

MAGER, Fr.: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg; Berlin 1955.

MAYER, E.-W.: Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors v. Schön; Jena 1916.

MEITZEN, A.: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates; Bd. 1, Berlin 1868.

NAUDE, W.; SKALWEIT, A.: Die Getreidehandelspolitik und die Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1740 - 1756; in: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, 3. Bd., Berlin 1910.

NEUMANN, A.: Die Bewegung der Löhne der ländlichen "freien" Arbeiter im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Preußen gegenwärtigen Umfangs vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1850; in: Landwirtschaftl. Jahrbücher, Bd. 40, Ergänzungsbd. 3, Berlin 1911.

NICOLAI, J.D.: Ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preußischen Staaten; Berlin 1802.

NOBACK, Cr.u.Fr.: Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, Bd. 1, Leipzig 1851.

PLEHN, H.: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen; in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 17, Leipzig 1904.

PREUSS, H.: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform; in: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, Bd. 29, H. 8, Berlin 1908.

RISTO, U.: Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert; Diss. Göttingen 1964.

ROEMER, Th.; SCHEFFER, Fr.: Lehrbuch des Ackerbaus; 3. Aufl., Berlin und Hamburg 1949.

ROGGE, A.: Geschichte des Kreises und der Dioecese Dakehmen; Darkehmen 1873.

RUMLER, M.: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen 1797 - 1806; in: Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte, Bd. 33, 1921; Bd. 34, 1922.

SAALFELD, D.: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. VI, Stuttgart 1960.

SAALFELD, D.: Zur Frage des bäuerlichen Landverlustes im Zusammenhang mit den preußischen Agrarreformen; in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 11, 1963.

SAALFELD, D.: Die Bedeutung des Getreides für die Haushaltsausgaben städtischer Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Veröffentlichungen der Agrarsozialen Gesellschaft e.V., Göttingen, Nr. 44, Festschrift Wilhelm Abel, Hannover 1964.

SCHREMMER, E.: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe; in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. IX, Stuttgart 1963.

SCHULZ, G.: Die Arbeitswirtschaft im ostpreußischen Landbau; in: Landw. Jahrbücher, Bd. 86, Berlin 1938.

SCHUMACHER, B.: Geschichte Ost- und Westpreußens; 2. Aufl., Würzburg 1957.

SKALWEIT, A.: Die Getreidehandelspolitik und Magazinverwaltung Preußens 1756 - 1806; in: Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. IV, Berlin 1931.

SKALWEIT, A.: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Littauens; in: Schmollers staats- und sozialwiss. Forschungen, Bd. 25, Leipzig 1906.

SKALWEIT, A.: König Friedrich der Große und die Verwaltung Masurens; in: Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte, Bd. 21, Leipzig 1908.

STADELMANN, R.: Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens; in: Publicationen aus den K. Pr. Staatsarchiven, Bd. 2, Leipzig 1878.

STEIN, R.: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts;
1. Bd.: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts; Jena 1918.
2. Bd.: Ostpreußen und die Preußische Gesetzgebung; Königsberg/Pr. 1933.
3. Bd.: Durchführung und Wirkung der Agrarreform; Königsberg/Pr. 1934.

SUGENHEIM, S.: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa; St. Petersburg 1861.

SZELINSKY, A.: Geschichte der Anwendung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen in der ostpreußischen Landwirtschaft; in: Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 86, Berlin 1938.

THAER, A.: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft; 3 Bde, Berlin 1809/1810.

THAER, A.: Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke; Berlin 1811.

THAER, A.: Geschichte meiner Wirtschaft zu Möglin; Berlin 1815.

THÜNEN, J.H.v.: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 3. Aufl., Jena 1930.

TOEPPEN, M.: Geschichte Masurens; ein Beitrag zur preußischen Landes- und Kulturgeschichte; Danzig 1870.

UCKE, A.: Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts; Halle 1888.

WÄCHTER, H.-H.: Ostpreußische Domänenvorwerke im 16. und 17. Jahrhundert; in: Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., Bd. 19, Würzburg 1958.

WÄCHTER, H.-H.: Altpreußische Scheffelgrößen; in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 4, 1956.

WEBER, D.Fr.B.: Über den Zustand der Landwirtschaft in den Preußischen Staaten und ihre Reformen; Leipzig 1808.

WÖLLMER, J.Chr.: Schreiben eines Landwirts an die Bauren wegen Aufhebung der Gemeinheiten; Berlin 1769.

Lebenslauf

Am 26.12.1938 wurde ich als Sohn des Landwirts Oswald Brase und seiner Ehefrau Irmgard, geb. Zieger, in Linderode, Krs. Sorau, geboren. Im Jahr 1945 flohen wir vor den heranrückenden Russen nach Etzhorn/Oldenburg. Hier erhielt ich meine Schulausbildung.

Nach bestandenem Abitur im Jahr 1959 an der Graf-Anton-Günther-Schule in Oldenburg absolvierte ich eine einjährige landwirtschaftliche Lehre. Mit dem Sommersemester 1960 begann ich an der Georg-August-Universität zu Göttingen das Studium der Landwirtschaft, das ich im November 1963 mit dem Diplomexamen abschloß.

Seit dieser Zeit bin ich mit der Abfassung der vorliegenden Dissertation beschäftigt. Gleichzeitig habe ich als ordentlicher Studierender der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirtschaftswissenschaftliche Vorlesungen und Übungen besucht.

Karl Brase